

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE Sektion Gebäude

Schlussbericht 09.01.2021

Zusammenhänge EnEV, MuKEn und SIA in Bezug auf Feuerungen

Datum: 29.01.20299

Ort: Bern

Auftraggeber:

Bundesamt für Energie BFE CH-3003 Bern www.bfe.admin.ch

Auftragnehmer:

Prüfstelle für Holzfeuerungen Institut für Biomasse und Ressourceneffizienz Fachhochschule Nordwestschweiz Klosterzelgstrasse 2 CH-5210 Windisch www.fhnw.ch/holzfeuerungen

Autoren:

Tom Strebel, FHNW, tom.strebel@fhnw.ch Nemo Lohberger, FHNW

BFE-Projektleiterin: Stefanie Bertschi, stefanie.bertschi@bfe.admin.ch

BFE-Vertragsnummer: SH/8100049-01-01-32

Für den Inhalt und die Schlussfolgerungen ist ausschliesslich der Autor dieses Berichts verantwortlich.

Bundesamt für Energie BFE

Pulverstrasse 13, CH-3063 Ittigen; Postadresse: Bundesamt für Energie BFE, CH-3003 Bern Tel. +41 58 462 56 11 · Fax +41 58 463 25 00 · contact@bfe.admin.ch · www.bfe.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Abkürzungsverzeichnis	5
2.	Begriffsbestimmungen	6
3.	Définitions	8
4.	Terminologia	10
5.	Einleitung	12
5.1.	Ausgangslage	12
6.	Introduction	13
6.1.	Contexte	13
7.	Introduzione	14
7.1.	Premesse	14
7.2.	Vorgehen	15
8.	Gerätekategorien	16
8.1.	Feste Brennstoffe	17
8.2.	Gasförmige Brennstoffe	19
8.3.	Flüssige Brennstoffe	23
9.	Zusammenhang zwischen Schweizer Recht und europäischen Richtlinien	25
9.1.	Allgemeine Grundsätze zum Inverkehrbringen	27
10.	Heizkessel für feste Brennstoffe (EnEV, Anh. 1.20)	28
10.1.	Anforderungen für das Inverkehrbringen	28
10.2.	Einschränkungen in der Auswahl der Heizkessel durch MuKEn, SIA und LRV	34
10.3.	Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV	34
10.4.	Konflikte und Empfehlungen	35
11.	Raumheizer für feste Brennstoffe (EnEV Anh. 1.19)	36
11.1.	Anforderungen für das Inverkehrbringen	36
11.2.	Einschränkungen in der Auswahl der Heizkessel durch MuKEn, SIA und LRV	40
11.3.	Abweichungen der EnEV zur Regelung in der LRV	40
11.4.	Konflikte und Empfehlungen	41
12.	Gasbefeuerte Zentralheizkessel (EnEV Anh. 1.16)	42
12.1.	Anforderungen für das Inverkehrbringen	42
12.2.	Einschränkungen in der Auswahl der Zentralheizkessel durch MuKEn und SIA	47
12.3.	Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV	49
12.4.	Konflikte und Empfehlungen	49
13.	Gasbefeuerte Konvektions-Raumheizer (EnEV Anh. 1.18)	50
13.1.	Anforderungen für das Inverkehrbringen	50
13.2.	Einschränkungen in der Auswahl der Konvektions-Raumheizer durch MuKEn und SIA	53
13.3.	Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV	54
13.4.	Konflikte und Empfehlungen	54
14.	Gasbefeuerte Warmlufterzeuger (EnEV Anh. 2.11)	56

Anforderungen für das Inverkehrbringen	56
Einschränkungen in der Auswahl der gasbefeuerten Warmlufterzeuger durch MuKE	
Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV	
Konflikte und Empfehlungen	62
Gasbefeuerte Dunkel- und Hellstrahler (EnEV Anh. 1.18)	63
Anforderungen für das Inverkehrbringen	63
Einschränkungen in der Auswahl von gasbefeuerten Dunkel- und Hellstrahlern durch M	
Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV	68
Konflikte und Empfehlungen	68
Gasbefeuerte Wasserheizer für den sanitären Gebrauch (EnEV Anh. 1.15)	69
Anforderungen für das Inverkehrbringen	69
Einschränkungen in der Auswahl von Speicher-Warmwasserbereitern und Wasserheizern durch MuKEn und SIA	
Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV	75
Konflikte und Empfehlungen	75
Ölbefeuerte Zentralheizkessel (EnEV Anh. 1.16)	77
Anforderungen für das Inverkehrbringen	77
Einschränkungen in der Auswahl des ölbefeuerten Zentralheizkessel durch MuKEn un	d SIA82
Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV	83
Konflikte und Empfehlungen	83
Ölbefeuerte Raumheizer (EnEV Anh. 1.18)	85
Anforderungen für das Inverkehrbringen	85
Einschränkungen in der Auswahl des ölbefeuerten Raumheizers durch MuKEn und SI	A 87
Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV	87
Konflikte und Empfehlungen	88
Anforderungen für die Inbetriebnahme und den Betrieb von Feuerungen	89
Inbetriebnahme	89
Abnahmemessung	89
Quellenverzeichnis	91
Gesetzliche Verordnungen in der Schweiz	91
EU-Richtlinien und EU-Verordnungen	92
Europäische Normen	95
Schweizer Normen	95
Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn)	97
Brandschutzvorschriften VKG	
Merkblätter und Wegleitungen	97
Weitere Quellen	98
98	

1. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Anh.	Anhang
BauPV	Bauprodukteverordnung
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EN	europäische Norm
EnEV	Energieeffizienzverordnung
FWL	Feuerungswärmeleistung
harm.	harmonisiert
LRV	Luftreinhalteverordnung
MuKEn	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich
NWL	Nennwärmeleistung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SWKI	Schweizerischer Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren (ehemaliger Vereinsnamen Schweizerischer Verein von Wärme- und Klimaingenieuren)
TL	Teillast
VKG	Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen
Ziff.	Ziffer

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Berichtes bezeichnet der Ausdruck

- "Inverkehrbringen" das erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellen eines Produkts auf dem Schweizer Markt.
- "Abgabe" den Verkauf eines Produkts auf dem Schweizer Markt, welche der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter, Händler oder Importeur im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit an einen Dritten/Marktteilnehmer verkauft.
- 3. "Erstellung/Einbau/Installation" die Integration eines Produktes in ein System (z.B. Gebäude), mit welcher die Verwendung des Produkts durch den Endnutzer ermöglicht wird.
- 4. "Inbetriebnahme" die erstmalige bestimmungsgemässe Verwendung eines Produkts durch einen Endnutzer.
- 5. "Hersteller" eine natürliche oder juristische Person, die Produkte entwickelt und herstellt bzw. entwickeln und produzieren lässt und zum Zweck ihres Inverkehrbringens und/oder ihrer Inbetriebnahme unter dem Namen oder der Handelsmarke des Herstellers oder für dessen eigenen Gebrauch verantwortlich ist.
- 6. "Importeur" eine in der Schweiz, EU oder EWR ansässige natürliche oder juristische Person, welche das Produkt aus einem Drittstaat in der Schweiz in Verkehr bringt. Der Importeur gilt als Hersteller, sofern er das Produkt unter seinem Namen auf dem Schweizer Markt bereitstellt und abgibt, unter einer Eigenmarke verkauft oder wenn er das Produkt grundlegend verändort.
- 7. "Händler (Installateur)" eine natürliche oder juristische Person, welcher das Produkt auf dem Schweizer Markt bereitstellt und abgibt.
- 8. "Bevollmächtigter" eine natürliche oder juristische Person, welche schriftlich vom Hersteller beauftragt wurde, das Produkt unterdessen oder seinem Namen auf dem Schweizer Markt bereitzustellen oder zu abzugeben.
- 9. "harmonisierte Norm" eine technische Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium im Auftrag der EU-Kommission ausgearbeitet und verabschiedet wurde, die jedoch nicht rechtsverbindlich ist. Mit der Einhaltung harmonisierter Normen wird unter Beweis gestellt, dass das Produkt im Einklang mit den technischen Anforderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften steht.
- 10. "Festbrennstoffkessel" eine Vorrichtung mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern auf Festbrennstoffbasis, die ein wasserbetriebenes Zentralheizungssystem mit Wärme versorgt, um die Innentemperatur eines oder mehrerer geschlossener Räume auf die gewünschte Höhe zu bringen und dort zu halten, und die nicht mehr als 6 % ihrer Nennwärmeleistung an ihre Umgebung verliert.
- "Nennwärmeleistung" die angegebene Wärmeleistung eines Festbrennstoffkessels für die Erwärmung von geschlossenen Räumen auf der Basis des jeweils bevorzugten Brennstoffes, angegeben in kW.
- 12. **"Feuerungswärmeleistung"** der auf den unteren Heizwert bezogene Wärmeinhalt des Brennstoffs, der einer Feuerungsanlage im Dauerbetrieb je Zeiteinheit zugeführt werden kann.
- 13. "Wirkungsgrad" das Verhältnis der nutzbaren Wärmeleistung zur Gesamtenergiezufuhr einer Feuerung. (Verhältnis zwischen Nennwärmeleistung und Feuerungswärmeleistung)
- 14. "Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad" das Verhältnis zwischen dem von Feuerung gedeckten Raumheizwärmebedarf für eine bestimmte Heizperiode und dem zur Deckung dieses Bedarfs erforderlichen jährlichen Energieverbrauch.
- 15. "Raumheizungs-Jahres-Emissionen" einen gewichteten Durchschnitt der Emissionen bei Nennwärmeleistung und bei Teillast (Verhältnis NWL/TL ist abhängig von der Feuerung).
- 16. "Brennwert" die gesamte Wärmemenge, die von einer Brennstoffeinheit mit einem geeigneten Feuchtigkeitsgehalt abgegeben wird, wenn diese vollständig mit Sauerstoff verbrannt wird und die Verbrennungsprodukte wieder auf Umgebungstemperatur abgekühlt werden; diese Menge umfasst die Kondensationswärme des bei der Verbrennung von im Brennstoff enthaltenem Wasserstoff entstehenden Wasserdampfes.

- 17. "Heizwert" ist die bei einer Verbrennung maximal nutzbare Wärmemenge, bei der es nicht zu einer Kondensation des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes kommt, bezogen auf die Menge des eingesetzten Brennstoffs.
- 18. "Leistungserklärung" «Ein Bauproduktehersteller muss für alle Produkte, die zum harmonisierten Bereich gehören, grundsätzlich eine Leistungserklärung erstellen also Aussagen dazu machen, was ein Produkt leisten kann. Zum harmonisierten Bereich gehören Bauprodukte, die von einer harmonisierten technischen Norm (hEN) erfasst sind oder für die eine Europäische Technische Bewertung ETB (European Technical Assessment, ETA) ausgestellt worden ist.» [7.5]

3. Définitions

Les termes suivants se définissent comme suit au sens du présent rapport:

- «Mise en circulation» désigne la première mise à disposition, à titre onéreux ou gratuit, d'un produit sur le marché suisse.
- 2. **«Fourniture»** désigne la vente d'un produit sur le marché suisse, conclue entre le fabricant ou son mandataire, un commerçant ou un importateur dans le cadre de son activité commerciale, et un tiers/acteur du marché.
- 3. **«Fabrication/montage/installation»** désigne l'intégration d'un produit dans un système (p. ex. bâtiment) visant à permettre l'utilisation du produit par l'utilisateur final.
- 4. **«Mise en service»** désigne la première utilisation d'un produit selon l'usage prévu par un utilisateur final.
- 5. **«Fabricant»** désigne une personne physique ou morale qui développe et fabrique ou fait développer et fabriquer des produits et en assume la responsabilité en vue de leur mise en circulation et/ou de leur mise en service sous le nom ou sous la marque du fabricant ou pour son propre usage.
- 6. «Importateur» désigne une personne physique ou morale domiciliée en Suisse, dans l'UE ou dans l'EEE qui met sur le marché suisse un produit provenant d'un pays tiers.
 L'importateur est considéré comme le fabricant lorsqu'il met à disposition et fournit le produit sur le marché suisse sous son propre nom, qu'il le vend sous une marque propre ou qu'il le modifie fondamentalement.
- 7. **«Commerçant (installateur)»** désigne une personne physique ou morale qui met à disposition et fournit le produit sur le marché suisse.
- 8. **«Mandataire»** désigne une personne physique ou morale qui est mandatée par écrit, par le fabricant, pour mettre à disposition ou fournir un produit sur le marché suisse, sous le nom du fabricant ou sous son propre nom.
- 9. «Norme harmonisée» désigne une spécification technique élaborée et adoptée à la demande de la Commission européenne par les organisations de normalisation, mais qui ne revêt pas de caractère contraignant. Le respect de normes harmonisées permet de démontrer que le produit répond aux exigences techniques des normes de droit européen déterminantes.
- 10. «Chaudière à combustible solide» désigne un dispositif équipé d'un ou de plusieurs générateurs de chaleur à combustible solide qui fournit de la chaleur à un système de chauffage central à eau afin d'amener la température intérieure d'un ou de plusieurs espaces clos à un certain niveau et de la maintenir, les pertes thermiques vers l'environnement immédiat ne dépassant pas 6% de la puissance thermique nominale.
- 11. **«Puissance thermique nominale»** désigne la puissance thermique déclarée, exprimée en kilowatts (kW), d'une chaudière à combustible solide produisant de la chaleur pour des espaces clos au moyen de son combustible de référence.
- 12. **«Puissance thermique de l'installation de combustion»** désigne la quantité de chaleur libérée, sur la base du pouvoir calorifique inférieur, par un combustible alimentant une installation de combustion fonctionnant de manière continue, par unité de temps.
- 13. **«Rendement»** désigne le rapport entre la puissance thermique utile et la quantité totale d'énergie utilisée par une installation de combustion (rapport entre la puissance thermique nominale et la puissance thermique de l'installation de combustion).
- 14. **«Efficacité énergétique saisonnière pour le chauffage des locaux»** désigne le rapport entre la demande en chauffage des locaux pour une saison de chauffe désignée, couverte par l'installation de combustion, et la consommation annuelle d'énergie requise pour satisfaire cette demande.
- 15. **«Émissions saisonnières dues au chauffage des locaux»** désigne la moyenne pondérée des émissions à la puissance thermique nominale et en cas de charge partielle (rapport entre puissance thermique nominale et charge partielle dépendant de l'installation de combustion).
- 16. **«Pouvoir calorifique supérieur»** désigne la quantité totale de chaleur dégagée par une quantité unitaire de combustible présentant le taux d'humidité adapté, après combustion complète avec de l'oxygène et lorsque les produits de combustion sont revenus à la température ambiante; cette quantité

- comprend la chaleur produite par la condensation de la vapeur d'eau formée par la combustion de tout l'hydrogène présent dans le combustible.
- 17. **«Pouvoir calorifique inférieur»** désigne la quantité de chaleur utile dégagée par la combustion complète sans prendre en compte l'énergie dégagée par la condensation de la vapeur d'eau contenue dans les fumées, rapportée à la quantité de combustible utilisée.
- 18. **«Déclaration de performances»** désigne le fait que «pour tout produit appartenant au domaine harmonisé, le fabricant doit en principe établir une déclaration des performances, c'est-à-dire indiquer ce dont le produit est "capable". Font partie du domaine harmonisé les produits de construction qui sont couverts par une norme technique harmonisée (hEN) ou pour lesquels une évaluation technique européenne (ETE) a été délivrée.» [7.5]

4. Terminologia

Ai fini del presente rapporto le seguenti espressioni sono definite come segue:

- 19. **«Commercializzazione»**: la messa a disposizione per la prima volta di un prodotto sul mercato svizzero gratuitamente o dietro pagamento.
- 20. **«Cessione»**: la vendita di un prodotto sul mercato svizzero che il produttore o il suo rappresentante autorizzato, il distributore o l'importatore vendono a un terzo/partecipante al mercato nell'ambito della loro attività.
- 21. **«Realizzazione/montaggio/installazione»**: l'integrazione di un prodotto in un sistema (ad. es. edificio), che permette al consumatore finale l'utilizzo del prodotto.
- 22. **«Messa in esercizio»**: il primo utilizzo di un prodotto da parte del consumatore finale conformemente alle disposizioni.
- 23. **«Produttore»**: una persona fisica o giuridica che sviluppa e produce prodotti direttamente o mediante terzi allo scopo di commercializzarli e/o metterli in esercizio con il nome o il marchio del produttore o per uso proprio.
- 24. «Importatore»: una persona fisica o giuridica avente sede in Svizzera, nell'UE o nello SEE, che commercializza in Svizzera un prodotto proveniente da un Paese terzo; l'importatore è equiparato a un produttore se mette a disposizione e cede un prodotto sul mercato svizzero con il proprio nome, lo vende con il proprio marchio o se modifica il prodotto in misura significativa.
- 25. **«Distributore (installatore)»**: una persona fisica o giuridica che mette a disposizione e cede un prodotto sul mercato svizzero.
- 26. **«Rappresentante autorizzato»**: una persona fisica o giuridica incaricata per iscritto dal produttore di mettere a disposizione o cedere un prodotto sul mercato svizzero con il proprio nome o quello del produttore
- 27. «Norma armonizzata»: una specifica tecnica elaborata e adottata da un organismo di normazione riconosciuto su mandato della Commissione UE, ma che tuttavia non è vincolante; il rispetto delle norme armonizzate prova che il prodotto è conforme ai requisiti tecnici delle pertinenti prescrizioni giuridiche dell'UE.
- 28. «Caldaia a combustibile solido»: un apparecchio munito di uno o più generatori di calore a combustibile solido che fornisce calore a un sistema di riscaldamento centrale ad acqua per portare e mantenere la temperatura interna di uno o più spazi chiusi al livello desiderato e che non perde più del 6 per cento della sua potenza termica nominale nell'ambiente circostante.
- 29. **«Potenza termica nominale»**: la resa termica dichiarata di una caldaia a combustibile solido destinata al riscaldamento di spazi chiusi in base al combustibile preferito, espressa in kW.
- «Potenza termica del bruciatore»: il contenuto termico di un combustibile, riferito al potere calorifico
 inferiore, che può essere fornito a un impianto di combustione in funzionamento continuo per unità di
 tempo.
- 31. **«Rendimento»**: il rapporto tra la potenza termica utilizzabile e l'apporto di energia totale di un impianto di combustione (rapporto tra la potenza termica nominale e la potenza termica del bruciatore).
- 32. **«Grado di sfruttamento annuo per il riscaldamento di un ambiente»**: il rapporto tra il fabbisogno termico coperto da un impianto di combustione per il riscaldamento di un ambiente in un determinato periodo e il consumo di energia annuo necessario per soddisfare tale fabbisogno.
- 33. «Emissioni annue del riscaldamento di un ambiente»: media ponderata delle emissioni con potenza termica nominale e carico parziale (il rapporto tra la potenza termica nominale e il carico parziale dipende dall'impianto di combustione).
- 34. «Valore di combustione»: la quantità di calore complessiva rilasciata da un'unità di combustibile con un adeguato tenore di umidità, se esso viene bruciato interamente con ossigeno e i prodotti della combustione vengono nuovamente raffreddati a temperatura ambiente; questa quantità di calore comprende il calore di condensazione del vapore acqueo prodotto dalla combustione dell'idrogeno contenuto nel combustibile.
- 35. **«Potere calorifico»**: la quantità massima di calore utilizzabile durante una combustione, nella quale non avviene la condensazione del vapore acqueo presente nel gas di combustione, in rapporto alla quantità di combustibile impiegato.

36. **«Dichiarazione di prestazione»**: «Il fabbricante di un prodotto da costruzione deve redigere fondamentalmente una dichiarazione di prestazione per tutti i prodotti che rientrano nel settore armonizzato, ovvero fornire indicazioni sulla prestazione di un prodotto. Il settore armonizzato comprende i prodotti da costruzione che rientrano nell'ambito di applicazione di una norma tecnica armonizzata (hEN) o per i quali è stata rilasciata una valutazione tecnica europea (European Technical Assessment, ETA).» [7.5]

5. Einleitung

Der vorliegende Bericht zeigt die Anforderungen, Konflikte und Zusammenhänge in Bezug auf das Inverkehrbringen und den Betrieb von Feuerungen in der Schweiz auf, die sich aus den europäischen und den schweizerischen Gesetzen und deren Vollzug ergeben und liefert Empfehlungen für allfällige Anpassungen der Gesetze und/oder der Normen. Ausserdem, nennt er für jede Gerätekategorie die Anforderungen für das Inverkehrbringen und den Betrieb welche Nachweise, dafür jeweils notwendig sind.

Es werden die Anforderungen für das Inverkehrbringen und den Betrieb von Feuerungen von gasförmigen, flüssigen und festen Brennstoffen untersucht, welche mittels harmonisierter technischer Normen geregelt sind und/oder von europäischen, schweizerischen und kantonalen Verordnungen, Richtlinien und branchenspezifischen Vorschriften erfasst sind. Insbesondere werden die LRV, EnEV, MuKEn, Maschinenrichtlinie, Ökodesign-Richtlinie, Gasgeräterichtlinie, Bauprodukteverordnung, Brandschutzvorschriften und SIA-Normen berücksichtigt. Es werden für jede Gerätekategorie die Einschränkungen für das Inverkehrbringen aufgezeigt, die sich aus den Anforderungen der verschiedenen Regelwerke der Feuerungen jeweils ergeben.

5.1. Ausgangslage

Am 15.5.2020 ist die neueste Version der EnEV [1.2] in Kraft getreten. Die EnEV regelt das Inverkehrbringen von Feuerungen neu. Dadurch verschieben sich die Zuständigkeiten bei gewissen Produkten innerhalb der Bundesbehörden. Zudem gibt es in den MuKEn und SIA-Normen Anforderungen an die Abgabe und den Einbau, die das Inverkehrbringen einschränken können. Die Diversität und die vielen niedergeschriebenen Anforderungen verunsichern die Branche, wie auch die Vollzugsstellen.

Die Anforderungen der EnEV für das Inverkehrbringen von serienmässig hergestellten Geräten ist in den Anhängen der EnEV für jede Produktkategorie definiert. Am 1.6.2018 sind die neuen Anhänge bzgl. des Inverkehrbringens von Feuerungen in Kraft getreten. Sie verweisen alle auf europäische Verordnungen, in welchen die Anforderungen für die jeweilige Produktkategorie definiert sind. In der EnEV sind jeweils in den Übergangsbestimmungen definiert, ab wann die Anforderungen gültig sind (Tabelle 1).

6. Introduction

Le présent rapport montre les exigences, les conflits et les relations, dans le domaine de la mise en circulation et de l'exploitation en Suisse d'installations de combustion, découlant des législations européenne et suisse et de leur application. Il formule, le cas échéant, des recommandations pour des modifications des lois et/ou des normes. En outre, il présente, pour chaque catégorie d'appareils, les exigences liées à la mise en circulation et à l'exploitation ainsi que les justificatifs requis.

L'analyse recense les exigences applicables à la mise en circulation et à l'exploitation d'installations de combustion alimentées aux combustibles gazeux, liquides ou solides réglementées par des normes techniques harmonisées et/ou par des ordonnances ou directives européennes, suisses ou cantonales, ainsi que par des prescriptions spécifiques à la branche. Elle prend notamment en compte l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair), l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), le modèle de prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC), la directive relative aux machines, la directive sur l'écoconception, le règlement concernant les appareils à gaz, l'ordonnance sur les produits de construction, les prescriptions de protection anti-incendie et les normes SIA. Pour chaque catégorie d'appareils, elle indique les restrictions applicables à la mise en circulation découlant des exigences prévues dans les différentes réglementations sur les installations de combustion.

6.1. Contexte

La dernière version en date de l'OEEE [1.2] est entrée en vigueur le 15 mai 2020. Cette ordonnance règle désormais la mise en circulation d'installations de combustion. Les compétences pour certains produits sont ainsi transférées d'une autorité fédérale à une autre. Le MoPEC et les normes SIA comprennent par ailleurs des exigences quant à la fourniture et à l'intégration qui peuvent restreindre la mise en circulation. Le nombre et la diversité des exigences formulées suscitent une insécurité tant pour la branche que pour les organes d'exécution.

Les exigences de l'OEEE posées à la mise en circulation d'appareils fabriqués en série pour chaque catégorie de produits sont définies dans les annexes de l'ordonnance. Le 1^{er} juin 2018, les nouvelles annexes relatives à la mise en circulation d'installations de combustion sont entrées en vigueur. Elles renvoient à tous les règlements européens qui définissent les exigences pour la catégorie de produits concernée. Les dispositions transitoires dans l'OEEE définissent à quel moment les exigences prennent effet (tableau 1).

7. Introduzione

Il presente rapporto indica i requisiti, i conflitti e le interrelazioni relativi alla commercializzazione in Svizzera di impianti di combustione che derivano dalla legislazione svizzera ed europea e dalla loro attuazione. Il rapporto formula raccomandazioni per eventuali adattamenti di leggi e /o norme. Esso indica inoltre per ogni categoria di apparecchi i requisiti per la commercializzazione e in esercizio, nonché le prove necessarie a tali scopi.

Il rapporto esamina i requisiti per la commercializzazione e l'esercizio di impianti di combustione a combustibile gassoso, liquido e solido, che sono disciplinati da norme tecniche armonizzate e/o da disposizioni a livello europeo, federale e cantonale, o ancora direttive e prescrizioni settoriali. In particolare vengono prese in considerazione l'OIAt, l'OEEne, i MoPEC, la direttiva relativa alle macchine, la direttiva sulla progettazione ecocompatibile dei prodotti, l'ordinanza sugli apparecchi a gas, l'ordinanza sui prodotti da costruzione, le prescrizioni antincendio e le norme SIA. Per ogni categoria di apparecchi vengono indicate le restrizioni per la commercializzazione derivanti dai requisiti delle diverse normative relative agli impianti di combustione.

7.1. Premesse

Il 15.5.2020 è entrata in vigore la nuova versione dell'OEEne [1.2]. L'OEEne disciplina la commercializzazione di impianti di combustione con nuove disposizioni, che stabiliscono una riattribuzione delle competenze all'interno delle autorità federali per quanto riguarda determinati prodotti. Inoltre i MoPEC e le norme SIA contengono requisiti per la cessione e il montaggio suscettibili di limitare la commercializzazione. La varietà delle norme e i numerosi requisiti formulati danno adito a incertezze presso le aziende del settore, ma anche presso gli organi responsabili dell'esecuzione.

Gli allegati dell'OEEne indicano per ciascuna categoria di prodotti le esigenze dell'ordinanza relative alla commercializzazione di apparecchi prodotti in serie. Il 1.6.2018 sono entrati in vigore i nuovi allegati concernenti la commercializzazione di impianti di combustione. Tutti questi allegati rimandano a regolamenti europei che definiscono i requisiti per ciascuna categoria di prodotti. Le varie disposizioni transitorie dell'OEEne disciplinano a partire da quale data sono validi i requisiti. (Tabella 1).

Kategorie	EnEV	Anforderungen an	EU-Verord- nung Nr.	Ref	Gültig ab*
Warmwasserbereiter und Warmwasser-	Anhang 1.15	Umweltgerechte Gestaltung und das Inverkehrbringen	814/2013	[2.8]	1.4.2019
speicher	1.10	Kennzeichnung	812/2013	[2.12]	1.6.2018
Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte	Anhang 1.16	Umweltgerechte Gestaltung und das Inverkehrbringen	813/2013	[2.7]	1.4.2019
Rombineizgerate	1.10	Kennzeichnung	811/2013	[2.13]	26.9.2019
Einzelraumheizgeräte	Anhang 1.18	Umweltgerechte Gestaltung und das Inverkehrbringen	2015/1188	[2.9]	1.1.2019
		Kennzeichnung	2015/1186	[2.14]	1.6.2018
Festbrennstoff-Ein- zelraumheizgeräte	Anhang 1.19	Umweltgerechte Gestaltung und das Inverkehrbringen	2015/1185	[2.10]	1.1.2022
Zendumneizgerate	1.15	Kennzeichnung	2015/1186	[2.14]	1.1.2022
Festbrennstoff Heiz- kessel	Anhang 1.20	Umweltgerechte Gestaltung und das Inverkehrbringen	2015/1189	[2.11]	1.7.2020
Ressei	1.20	Kennzeichnung	2015/1187	[2.15]	26.9.2019
Warmlufterzeuger	Anhang	Umweltgerechte Gestaltung und das Inverkehrbringen	2016/2281	[2.16]	1.1.2022
	2.11	Kennzeichnung	-	-	-

^{*}Datum, ab welchem nur noch Anlagen in Verkehr gebracht werden dürfen, welche die Anforderungen der EU-Verordnungen erfüllen.

Tabelle 1: EnEV-Anhänge und dazugehörige EU-Verordnungen

7.2. Vorgehen

Es wurde eine Liste mit den relevanten harmonisierten Normen der Bauprodukteverordnung, der Maschinenrichtlinie, der Druckgeräterichtlinie, der Verordnung Gasverbrauchseinrichtungen erstellt. Auf der Grundlage dieser Liste wurden Gerätekategorien festgelegt. Für diese Gerätekategorien wurden die Anforderungen aus der EnEV, SIA-Normen, MuKEn 2014 und 2008, Brandschutzgesetze, LRV, Merkblätter sowie der Richtlinien und deren entsprechenden harmonisierten Normen untersucht. Es sind im wesentlichen Bauanforderungen, heiztechnischen Anforderungen (Emissionen) und Sicherheitsanforderungen (Brandschutz aus den genannten Regelwerken), die untersucht und allfällige Konflikte aufgezeigt wurden.

8. Gerätekategorien

Im Rahmen dieser Studie werden folgende Gerätekategorien untersucht:

Feste Brennstoffe:

- Heizkessel für feste Brennstoffe
- Heizkessel befeuert mit festem Brennstoff (>110°C, >0.5bar)
- Raumheizer f
 ür feste Brennstoffe

Gasförmige Brennstoffe

- Gasbefeuerte Zentralheizungskessel <1 MW
- Gasbefeuerte Zentralheizungskessel >1 MW
- Gasbefeuerte Raumheizer
- Gasbefeuerte Warmlufterzeuger
- Gasbefeuerte Strahler (Hellstrahler und Dunkelstrahler)
- Gasbefeuerte Wasserheizer für den sanitären Gebrauch

Flüssige Brennstoffe

- Ölbefeuerte Zentralheizungskessel
- Ölbefeuerte Raumheizer

In den folgenden Kapiteln wird beschrieben, welche Gerätetypen unter den Kategorien zusammengeführt werden.

Industrielle Thermoprozessanlagen nach EN 746-1 und EN 746-2 werden hier nicht behandelt, da diese Anlagen nicht durch die EnEV abgedeckt sind

8.1. Feste Brennstoffe

8.1.1. Heizkessel für feste Brennstoffe

Norm	Bezeichnung der Norm	Zitierte EU-Richtlinie	
EN 303-5	Heizkessel - Teil 5: Heizkessel für feste Brennstoffe, manuell und automatisch beschickte Feuerungen, Nennwärmeleistung bis 500 kW	Richtlinie 2006/42/EG Verordnung (EU) 2015/1189 Delegierte Verordnung (EU) 2015/1187	
EN 12953	Grosswasserraumkessel für Heizwassertemperaturen über 110 °C und einem Druck PS von mehr als 0.5 bar mit festem Brennstoff	Richtlinie 2014/68/EU	
EN 12952	Wasserrohrkessel für Heizwassertemperaturen über 110 °C und einem Druck PS von mehr als 0.5 bar mit festem Brennstoff	Richtlinie 2014/68/EU	

8.1.2. Raumheizer für feste Brennstoffe

Norm	Bezeichnung der Norm	Zitierte EU-Richtlinie
EN 12809 EN 16510-1 (FprEN 16510-2-x ¹)	Heizkessel für feste Brennstoffe - Nennwärmeleistung bis 50 kW. Erwärmung von Heiz- und Brauchwasser sowie Aufstellungsraum, nur für offene Systeme.	Bauprodukte-Verordnung (EU) 305 / 2011 (System 3) Verordnung (EU) 2015/1185 *) Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186
EN 12815 EN 16510-1 (FprEN 16510-2-x	Herde für feste Brennstoffe. Handbeschickte Feuerstätte, deren Hauptfunktion das Kochen ist und deren weitere Funktion die Beheizung des Aufstellungsraumes ist.	Bauprodukte-Verordnung (EU) 305 / 2011 (System 3) Verordnung (EU) 2015/1185 *) Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186
EN 13229 EN 16510-1 (FprEN 16510-2-x	Kamineinsätze einschliesslich offener Kamine für feste Brennstoffe. Handbeschickte Feuerstätte, verbaut in Nischen oder Freistehend ohne vom Hersteller vorgegebene Verkleidung.	Bauprodukte-Verordnung (EU) 305 / 2011 (System 3) Verordnung (EU) 2015/1185 *) Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186
EN 13240 EN 16510-1 (FprEN 16510-2-x	Raumheizer für feste Brennstoffe mit Feuer- raumtüre. Freistehend mit durch den Hersteller fest vor- gegebener Verkleidung, nicht mechanisch be- schickt.	Bauprodukte-Verordnung (EU) 305 / 2011 (System 3) Verordnung (EU) 2015/1185 *) Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186
EN 14785 EN 16510-1 (FprEN 16510-2-x	Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets. Holzpellets können nur mit geschlossenen Feuerraumtüren verfeuert werden. Freistehend oder als einzubauende Feuerstätte, mechanisch beschickt.	Bauprodukte-Verordnung (EU) 305 / 2011 (System 3) Verordnung (EU) 2015/1185 *) Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186
EN 15250 EN 16510-1 (FprEN 16510-2-x	Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe. Mindestdauer, in der die Feuerstätte die maximale Oberflächentemperatur erreicht und in der die Oberflächentemperatur auf 50 % dieses Maximalwertes abfällt, ≥ 4h. Vom Handwerk gefertigte Installationen sind nicht enthalten.	Bauprodukte-Verordnung (EU) 305 / 2011 (System 3) Verordnung (EU) 2015/1185 *) Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186
EN 15821	Mehrfach befeuerbare Saunaöfen zur Verfeuerung fester Brennstoffe. Handbeschickte Feuerstätten. Steine werden separat vom Feuer und dem Abgas beheizt.	Bauprodukte-Verordnung (EU) 305 / 2011 (System 3)

^{*)} Die aufgelisteten Produktnormen fallen unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2015/1185. Zu den Mess- und Berechnungsmethoden der einzelnen Grössen ist eine Liste mit den jeweils anzuwendenden Normen im Amtsblatt veröffentlicht [2.18].

Seite 18 von 98

_

¹ Die Teile 2-6 der Normenreihe 16510-2 sind erst als Normenentwürfe vorhanden. Sie werden voraussichtlich bald zusammen mit der bereits gültigen 16510-1 die bisherigen einzelnen Normen ersetzen.

8.2. Gasförmige Brennstoffe

8.2.1. Gasbefeuerte Zentralheizungskessel < 1 MW

Norm	Bezeichnung der Norm	Zitierte EU-Richtlinie
EN 15502-1 EN 15502-2-1	Heizkessel bestehend aus einer Einheit mit Brenner und Kessel der Bauart C und Heizkessel der Bauarten B2, B3 und B5, NWL ≤1 MW, die auch kondensierend betrieben werden können und eine Einrichtung zur Warmwassererzeugung einschliessen können	EU-Verordnung (EU) 2016/426 EU-Richtlinie 92/42/EWG Für Heizkessel ≤ 400 kW gilt zusätzlich: Verordnung (EU) 813/2013 *) Delegierte Verordnung (EU) 811/2013
EN 15502-1 EN 15502-2-2	Heizkessel bestehend aus einer Einheit mit Brenner und Kessel der Bauart B11, B12 und B13, NWL ≤70 kW, die nicht kondensierend betrieben werden und eine Einrichtung zur Warmwassererzeugung einschliessen können	EU-Verordnung (EU) 2016/426 EU-Richtlinie 92/42/EWG Verordnung (EU) 813/2013 *) Delegierte Verordnung (EU) 811/2013
EN 676 EN 303-1 EN 303-7	Automatischer Heizkessel bestehend aus einem Kesselkörper und einem Gebläsebrenner die als Einheit auf dem Markt angeboten werden und als Standard- oder Niedertemperaturkessel betrieben werden, NWL ≤1 MW, Betriebstemperatur ≤105 °C.	Verordnung (EU) 2016/426 Richtlinie 92/42/EWG Richtlinie 2006/42/EG Für Heizkessel ≤ 400 kW gilt zusätzlich: Verordnung (EU) 813/2013 *) Delegierte Verordnung (EU) 811/2013
EN 676 EN 303-1 EN 303-3 EN 303-3 A2	Automatischer Heizkessel bestehend aus einem Kesselkörper und einem Gebläsebrenner die getrennt angeboten werden und als Standard- oder Niedertemperaturkessel betrieben werden, NWL ≤1 MW, Betriebstemperatur ≤105 °C.	Verordnung (EU) 2016/426 Richtlinie 92/42/EWG Richtlinie 2006/42/EG Richtlinie 2014/68/EU Für Heizkessel ≤ 400 kW gilt zusätzlich: Verordnung (EU) 813/2013 *) Delegierte Verordnung (EU) 811/2013

^{*)} Die aufgelisteten Produktnormen fallen unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 813/2013. Zu den Mess- und Berechnungsmethoden der einzelnen Grössen ist eine Liste mit den jeweils anzuwendenden Normen im Amtsblatt veröffentlicht [2.20]

8.2.2. Gasbefeuerte Zentralheizungskessel >1 MW

Norm	Bezeichnung der Norm	Zitierte EU-Richtlinie
EN 676 EN 14394	Automatischer Heizkessel bestehend aus Kessel und Gebläsebrenner für gasförmigen Brennstoff, NWL 1 MW - 10 MW, Betriebstemperatur ≤110 °C, Abschalttemperatur ≤120°C.	Richtlinie 2006/42/EG Richtlinie 2014/68/EU Verordnung (EU) 2016/426
EN 12953	Grosswasserraumkessel für Heizwassertemperaturen über 110 °C und einem Druck PS von mehr als 0.5 bar, mit gasförmigem Brennstoff.	Richtlinie 2014/68/EU >50 MW Feuerungswärmeleistung Richtlinie 2010/75/EU
EN 12952	Wasserrohrkessel für Heizwassertemperaturen über 110 °C und einem Druck PS von mehr als 0.5 bar, mit gasförmigem Brennstoff.	Richtlinie 2014/68/EU >50 MW Feuerungswärmeleistung Richtlinie 2010/75/EU

8.2.3. Gasbefeuerte Raumheizer

Norm	Bezeichnung der Norm	Zitierte EU-Richtlinie
EN 613	Konvektions-Raumheizer für gasförmige Brenn- stoffe, ohne Gebläse	
EN 14438 EN 613	Heizeinsätze für gasförmige Brennstoffe zur Mehrraumbeheizung, ohne Gebläse	
EN 1266	Konvektions-Raumheizer für gasförmige Brenn- stoffe mit gebläseunterstützter Verbrennungs- luftzu- und/oder Abgasabführung	Verordnung (EU) 2016/426 Verordnung (EU) 2015/1188 *) Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186
EN 13278	Konvektions-Raumheizer für gasförmige Brenn- stoffe mit offener Verbrennungskammer	
EN 14829	Konvektions-Raumheizer ohne Abgasabführung für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmebelastung kleiner oder gleich 6 kW	

Die aufgelisteten Produktnormen fallen unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2015/1188. Zu den Mess- und Berechnungsmethoden der einzelnen Grössen ist eine Liste mit den jeweils anzuwendenden Normen im Amtsblatt veröffentlicht [2.18].

8.2.4. Gasbefeuerte Warmlufterzeuger

Norm	Bezeichnung der Norm	Zitierte EU-Richtlinie	
EN 778	Gasbefeuerte Warmlufterzeuger mit erzwungener Konvektion zum Beheizen von Räumen für den häuslichen Gebrauch, mit einer Nennwärmebelastung nicht über 70 kW, ohne Gebläse zur Beförderung der Verbrennungsluft und/oder der Abgase		
EN 778 EN 1196	Gasbefeuerte Warmlufterzeuger mit erzwungener Konvektion zum Beheizen von Räumen für den häuslichen Gebrauch, mit einer Nennwärmebelastung nicht über 70 kW, ohne Gebläse zur Beförderung der Verbrennungsluft und/oder der Abgase, kondensierend		
EN 1319	Warmlufterzeuger mit erzwungener Konvektion zum Beheizen von Räumen für den häuslichen Gebrauch, mit gebläseunterstützten Gasbrennern mit einer Nennwärmebelastung gleich oder kleiner als 70 kW, nicht kondensierend	Verordnung (EU) 2016/426 Bauprodukte-Verordnung (EU) 305 / 2011	
EN 1319 EN 1196	Warmlufterzeuger mit erzwungener Konvektion zum Beheizen von Räumen für den häuslichen Gebrauch, mit gebläseunterstützter Gasbrennern, mit einer Nennwärmebelastung gleich oder kleiner als 70 kW, kondensierend	(Für Schornstein (System 2+) und Windschutzein- richtung (System 4)) Verordnung (EU) 2016/2281 *)	
EN 621	Gasbefeuerte Warmlufterzeuger mit erzwungener Konvektion zum Beheizen von Räumen für den nicht-häuslichen Gebrauch, mit einer Nennwärmebelastung nicht über 300 kW, ohne Gebläse zur Beförderung der Verbrennungsluft und/oder der Abgase		
EN 1020	Gasbefeuerte Warmlufterzeuger mit verstärkter Konvektion für den nicht-häuslichen Gebrauch, mit einer Nennwärmebelastung nicht über 300 kW, mit Gebläse zur Beförderung der Verbrennungsluft und/oder der Abgase, nicht kondensierend		
EN 1020 EN 1196	Gasbefeuerte Warmlufterzeuger mit verstärkter Konvektion für den nicht-häuslichen Gebrauch, mit einer Nennwärmebelastung nicht über 300 kW, mit Gebläse zur Beförderung der Verbrennungsluft und/oder der Abgase, kondensierend		
EN 525	Gasbefeuerte Warmlufterzeuger ohne Wärmetauscher mit erzwungener Konvektion zum Beheizen von Räumen für den nicht-häuslichen Ge- brauch, mit einer Nennwärmebelastung nicht über 300 kW ohne Kamin	Verordnung (EU) 2016/426 Verordnung (EU) 2016/2281 *)	
EN 12669	Direkt gasbefeuerte Heissluftgebläse für Gewächshäuser und als Zusatzheizung von nicht-häuslichen Räumen	Verordnung (EU) 2016/426 Verordnung (EU) 2016/2281 *)	

^{*)} Die aufgelisteten Produktnormen fallen unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/2281. Zu den Mess- und Berechnungsmethoden der einzelnen Grössen ist eine Liste mit den jeweils anzuwendenden Normen im Amtsblatt veröffentlicht [2.19].

8.2.5. Gasbefeuerte Strahler (Hellstrahler und Dunkelstrahler)

Norm	Bezeichnung der Norm	Zitierte EU-Richtlinie
EN 416	Gasbefeuerte Dunkelstrahler und Dunkelstrahlersysteme für gewerbliche und industrielle Anwendungen - Sicherheit und Energieeffizienz	Verordnung (EU) 2016/426 *) Verordnung (EU) 2015/1188 **) Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186
EN 17175	Gasbefeuerte Dunkelstrahler-Wärmebänder und kontinuierliche Mehr-Brenner-Dunkelstrahlersysteme für gewerbliche und industrielle Anwendungen - Sicherheit und Energieeffizienz	Verordnung (EU) 2016/426 *) Verordnung (EU) 2015/1188 **) Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186
EN 419	Gasbefeuerte Hellstrahlerheizgeräte für gewerbliche und industrielle Anwendungen - Sicherheit und Energieeffizienz	Verordnung (EU) 2016/426 *) Verordnung (EU) 2015/1188 **) Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186

^{*)} Diese Normen sind, entgegen der Normen, die sie ersetzt haben, noch nicht zu harmonisieren Normen für die Gasverbrauchsrichtlinie erklärt worden, die Produkte fallen jedoch in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

8.2.6. Wasserheizer für den sanitären Gebrauch

Norm	Bezeichnung der Norm	Zitierte EU-Richtlinie
EN 89	Gasbeheizte Vorrats-Wasserheizer für den sa- nitären Gebrauch	Verordnung (EU) 2016/426 Verordnung (EU) Nr. 814/2013 *) DELEGIERTE Verordnung (EU) Nr. 812/2013
EN 26	Gasbeheizte Durchlauf-Wasserheizer für den sanitären Gebrauch	Verordnung (EU) 2016/426 Verordnung (EU) Nr. 814/2013 *) DELEGIERTE Verordnung (EU) Nr. 812/2013

^{*)} Die aufgelisteten Produktnormen fallen unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 814/2013. Zu den Mess- und Berechnungsmethoden der einzelnen Grössen ist eine Liste mit den jeweils anzuwendenden Normen im Amtsblatt veröffentlicht [2.21].

^{**)} Die aufgelisteten Produktnormen fallen unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2015/1186. Zu den Mess- und Berechnungsmethoden der einzelnen Grössen ist eine Liste mit den jeweils anzuwendenden Normen im Amtsblatt veröffentlicht [2.18].

8.3. Flüssige Brennstoffe

8.3.1. Ölbefeuerte Zentralheizungskessel

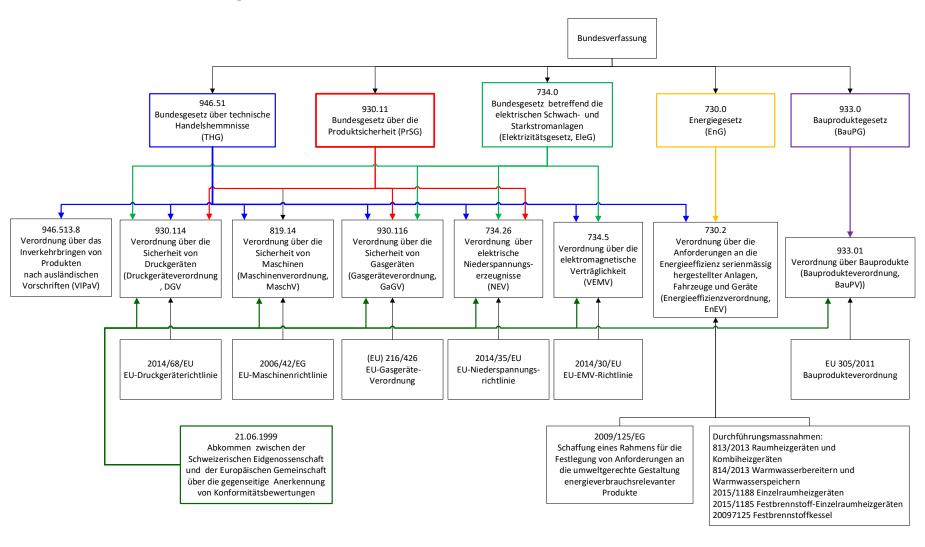
Norm	Bezeichnung der Norm	Zitierte EU-Richtlinie		
EN 303-1 EN 303-4 EN 303-6 EN 304	Automatischer Heizkessel bestehend aus einer Einheit mit Kesselkörper und Ölgebläsebrenner die nicht kondensierend betrieben werden, NWL ≤70 kW, Max 3 Bar Wasserdruck, Betriebstemperatur ≤95 °C mit Trinkwasserfunktion	Richtlinie 92/42/EWG Verordnung (EU) 813/2013 *) Delegierte Verordnung (EU) 811/2013		
EN 303-1 EN 303-2 EN 267 EN 304	Automatischer Heizkessel bestehend aus einem Kessel- körper und einem Ölgebläsebrenner die kondensierend betrieben werden können, NWL ≤1000 kW, Max 8 Bar Wasserdruck, Betriebstemperatur ≤100 °C, für raumluft- abhängigen Betrieb, ohne Trinkwasserfunktion.	Richtlinie 2006/42/EG Richtlinie 2014/68/EU Richtlinie 92/42/EWG Für Heizkessel ≤ 400 kW gilt zusätzlich: Verordnung (EU) 813/2013 *) Delegierte Verordnung (EU) 811/2013		
EN 303-1 EN 303-2 EN 267 EN 304 EN 15035	Automatischer Heizkessel bestehend aus einem Kessel- körper und einem Ölgebläsebrenner die kondensierend betrieben werden können, NWL ≤1000 kW, Max 8 Bar Wasserdruck, Betriebstemperatur ≤100 °C, für raum- luftunabhängigen Betrieb, ohne Trinkwasserfunktion.			
EN 303-1 EN 303-2 EN 267 EN 304 EN 303-6	Automatischer Heizkessel bestehend aus einem Kessel- körper und einem Ölgebläsebrenner die kondensierend betrieben werden können, NWL ≤70 kW, Max 8 Bar Wasserdruck, Betriebstemperatur ≤100 °C, für raumluft- abhängigen Betrieb, mit Trinkwasserfunktion	Richtlinie 2006/42/EG Richtlinie 2014/68/EU Verordnung (EU) 813/2013 *) Delegierte Verordnung (EU) 811/2013		
EN 303-1 EN 303-2 EN 267 EN 304 EN 15035 EN 303-6	Automatischer Heizkessel bestehend aus einem Kessel- körper und einem Gebläsebrenner die kondensierend betrieben werden können, NWL ≤70 kW, Max 8 Bar Wasserdruck, Betriebstemperatur ≤100 °C, für raum- luftunabhängigen Betrieb, mit Trinkwasserfunktion	Richtlinie 2006/42/EG Richtlinie 2014/68/EU Richtlinie 92/42/EWG Verordnung (EU) 813/2013 *) Delegierte Verordnung (EU) 811/2013		
EN 267 EN 14394	Automatischer Heizkessel bestehend aus Kessel und Ölgebläsebrenner die nicht kondensierend betrieben werden, NWL ≤10 MW, Betriebstemperatur <110 °C, Abschalttemperatur <120 °C	Richtlinie 92/42/EWG Richtlinie 2006/42/EG Richtlinie 2014/68/EU Für Heizkessel ≤ 400 kW gilt zusätzlich: Verordnung (EU) 813/2013 *) Delegierte Verordnung (EU) 811/2013		
EN 12953	Grosswasserraumkessel für Heizwassertemperaturen über 110 °C und einem Druck PS von mehr als 0.5 bar, mit flüssigem Brennstoff	Richtlinie 2014/68/EU >50 MW Feuerungswärmeleis-		
EN 12952	Wasserrohrkessel für Heizwassertemperaturen über 110 °C und einem Druck PS von mehr als 0.5 bar, mit flüssigem Brennstoff	tung Richtlinie 2010/75/EU		

^{*)} Die aufgelisteten Produktnormen fallen unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 813/2013. Zu den Mess- und Berechnungsmethoden der einzelnen Grössen ist eine Liste mit den jeweils anzuwendenden Normen im Amtsblatt veröffentlicht [2.20]

8.3.2. Ölbefeuerte Raumheizer

Norm	Bezeichnung der Norm	Zitierte EU-Richtlinie
EN 1	Heizöfen für flüssige Brennstoffe mit Verdamp- fungsbrennern und Schornsteinanschluss	Bauprodukte-Verordnung (EU) 305 / 2011 (System 3) Verordnung (EU) 2015/1188 Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186

9. Zusammenhang zwischen Schweizer Recht und europäischen Richtlinien



Zusammenhänge EnEV, MuKEn und SIA in Bezug auf Feuerungen – Schlussbericht

Abbildung 1 Zusammenhang zwischen Schweizer Recht und europäischen Richtlinien

In Abbildung 1 ist aufgezeigt, wie die europäischen Richtlinien in das Schweizer Recht integriert sind.

Das Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse (THG) legt fest, dass Produkte in der Schweiz in Verkehr gebracht werden dürfen, welche den technischen Vorschriften der EU entsprechen (THG Art 16a). Dies gilt auch für Hersteller in der Schweiz, die nur für den Schweizer Markt produzieren (THG Art 16b).

Im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen vom 21.6.1999 ist festgelegt, dass die Berichte anerkannter Stellen für die Konformitätsbewertung, wo diese verbindlich vorgeschrieben sind, gegenseitig anerkannt werden.

Grundsätzlich kann somit jedes Produkt, welches in der EU in Verkehr gebracht wurde, auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Das THG sieht nur Ausnahmen vor, wenn überwiegende öffentliche Interessen es erfordern (THG Art 4 Abs. 3). Überwiegende öffentliche Interessen beziehen sich auf den Schutz (THG Art 4 Abs. 4):

- der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit;
- des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- der natürlichen Umwelt;
- der Sicherheit am Arbeitsplatz;
- der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Lauterkeit des Handelsverkehrs;
- des nationalen Kulturgutes;
- des Eigentums.

Diese Ausnahmen sind in der VIPaV (Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt) [1.15] geregelt.

9.1. Allgemeine Grundsätze zum Inverkehrbringen

Der Hersteller muss einen Konformitätsnachweis gemäss den grundlegenden Anforderungen der jeweils geltenden Richtlinien erbringen. Die entsprechenden harmonisierten Normen spezifizieren diese Anforderungen im Detail. Durch die Einhaltung der harmonisierten Normen wird die Konformität mit den Richtlinien erreicht (Konformitätsvermutung).

Die anwendbaren Konformitätsbewertungsverfahren sind in den EU- Richtlinien festgelegt und in Schweizer Recht überführt worden. (Siehe Hierzu Abbildung 1).

Der Inverkehrbringer muss eine Konformitätserklärung erstellen. Die CE-Kennzeichnung wird in der Schweiz grundsätzlich nicht verlangt. Die einzelnen Richtlinien geben vor, welche Unterlagen und Nachweise für ein Produkt erstellt und archiviert werden müssen.

Der Inverkehrbringer muss ein Typenschild gemäss den anwendbaren harmonisierten Normen und eine Energieverbrauchskennzeichnung gemäss der jeweils geltenden delegierten Verordnung an der Feuerung anbringen.

10. Heizkessel für feste Brennstoffe (EnEV, Anh. 1.20)

Mit dem Begriff «feste Brennstoffe» werden Kohle, Kohlebriketts, Koks (Anhang 5 Ziff. 2 LRV) sowie Holzbrennstoffe (Anhang 5 Ziff. 3 LRV) bezeichnet. In diesem Bericht wird jedoch vor allem auf Holzbrennstoffe eingegangen, da feste fossile Brennstoffe in der Schweiz eine geringe Relevanz haben. Die weitere Unterteilung der Holzbrennstoffe ist in Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 und Ziff. 32 der LRV erläutert. [1.12]

10.1. Anforderungen für das Inverkehrbringen

In Tabelle 2 sind die relevanten Richtlinien und die Konformitätsbewertungsverfahren aufgeführt, die angewendet werden müssen, um Festbrennstoffkessel in Verkehr zu bringen. Für Konformitätsbewertungsverfahren, die ein Modul B oder G verlangen, muss eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle beigezogen werden. Für Modul A, interne Fertigungskontrolle und gute Ingenieurpraxis muss keine externe Stelle beigezogen werden.

Anforderungen für das Inverkehrbringen von Festbrennstoffkessel ≤ 500 kW NWL sind in der EnEV im Anhang 1.20 festgelegt. Die EnEV (Anh. 1.20 Ziffer 2) verweist auf die Ökodesign-Verordnung (Verordnung (EU) 2015/1189) [2.11], welche die Umweltanforderungen definiert.

Für Festbrennstoffheizkessel mit mehr als 500 kW Nennwärmeleistung und für solche, die mit nicht holzartigem Brennstoff betrieben werden, gibt es keine Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad für das Inverkehrbringen in der EnEV. In diesen Fällen gelten die Anforderungen aus Anhang 3 der LRV (vgl. dazu 6.1.1). Die Messungen der Emissionen erfolgen auf der Anlage nach der Inbetriebnahme von, durch die Bewilligungsbehörden (Kantone resp. Gemeinden), dafür zugelassenen Fachfirmen. In der LRV sind keine Anforderungen an den Wirkungsgrad enthalten.

Für den Nachweis des Brandschutzes gelten die Anforderungen aus den anwendbaren harmonisierten europäischen Normen. Sind diese Anforderungen erfüllt, wird angenommen, dass die Anlage aus Brandschutzsicht sicher betrieben und in Verkehr gebracht werden kann.

Als Nachweis für die Konformität mit allen in der Schweiz geltenden Minimalanforderungen an den Brandschutz, kann eine VKG-Anerkennung und ein damit verbundener Eintrag ins Brandschutzregister vorgenommen werden. Dabei stützt sich der VKG auf den vollständigen Prüfbericht gemäss den Vorgaben der anwendbaren harmonisierten europäischen Normen einer akkreditierten Prüfstelle.

	Konformitätsbewertungsverfahren										
				Mari	Ökodesign	Druckgeräte- richlinie	Maschinen- richtlinie	Niederspannungs- richtlinie	EMV-Richtlinie		
		Leis- tung	Be- triebs- druck	Maxi- mal- tempe- ratur	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/1189	Richtlinie 2014/68/EU	Richtlinie 2006/42/EG	Richtlinie 2014/35/EU	Richtlinie 2014/30/EU		
EN- 303-5	Heizkessel mit Brennern im Verbund als Gesamteinheit, die nicht kondensierend betrieben werden und eine Einrichtung zur Warmwassererzeugung ein-	≤500 kW	W ≤0.5 bar	.5 ≤110	Interne Entwurfs- kontrolle (An- hang IV) oder Managementsys- tem (Anhang V)	Gute Ingenieur- praxis	Interne Ferti- gungskon- trolle (An- hang VIII)	Abgedeckt durch die Maschinenricht- linie. Schutzziele der Niederspan- nungsrichtlinie			
-	schliessen können.	>500 kW					Nicht anwendbar			müssen erfüllt wer- den.	Interne Ferti- gungskontrolle (Anhang II) auf
EN 12952	Wasserrohrkessel für Heizwassertemperaturen über 110 °C und einem Druck PS von mehr als 0.5 bar, mit festem Brennstoff betrieben.	Unbe-	>0.5	14000	Nicht anwendbar	Kategorie I Modul A Kategorie II Modul A2, D1 o- der E1 Kategorie III	Keine harmo- nisierte Norm der RICHTLI- NIE 2006/42/EG jedoch	MODUL A: Interne Fertigungskontrolle	der Grundlage ei- ner harmonisier- ten Norm der EMV-Richtlinie		
EN 12953	Grosswasserraumkessel für Heizwassertemperaturen über 110 °C und einem Druck PS von mehr als 0.5 bar, mit festem Brennstoff betrieben.	schränkt		>110°C	>110°C	Nicht anwendbar	Modul B+D, B+F, B+E, B+C2 oder H Kategorie IV Modul B+D, B+F, G oder H3	innerhalb des Geltungsbe- reichs. Schutzziele müssen er- füllt werden	(Auf der Grundlage der Norm EN 50156-1		

Tabelle 2 Konformitätsbewertungsverfahren für Festbrennstoff-Heizkessel

Zusammenhänge EnEV, MuKEn und SIA in Bezug auf Feuerungen – Schlussbericht

10.1.1. Anforderungen an die Emissionen

malais-		Inverkehrbringen						Betrieb							
		En 303-5 Verordnung (EU) 2015/1189 (Ökodesign)					Feue-	LRV Anhang 3 (Umgerechnet auf 10% O ₂)							
	Beschi- ckung	Emiss	Emissionsgrenzwerte Raumheizungsjahresemission grenzwerte (85% TL und 15% NW				rungswär- meleis-	Emissionsgrenzwerte							
		CO Klasse 5	OGC Klasse 5	Staub Klasse 5	со	ogc	Staub	NO _x als	tung**	со	ogc	Staub	NO _x als NO ₂	Ammo- niak	SO _x
≤ 61 kW	manuell	700	30	60	700	30	60	200	≤ 70 kW	3438	_	138	344	_	-
_ 0.1	autom.	500	20	40	500	20	40			1375		69	(oder 2.5 kg/h)		
> 61 kW	manuell	700	30	60	700	30	60	200	> 70 kW ≤ 500 kW	688 -	_	69	344	-	-
≤ 435 kW	autom.	500	20	40	500	20	40	200		000		00	(oder 2.5 kg/h)		
> 435 kW	manuell	700	30	60	700	30	60	200	> 500 kW			- 28	344 (oder 2.5 kg/h)	-	-
≤ 500 kW	autom.	500	20	40	500	20	40	200	≤ 575 kW	688	88 -				
> 500 kW ≤ 870 kW	autom.	-	-	-	-	-	-	-	> 575 kW ≤ 1 MW						
> 870 kW ≤ 8.7 MW	autom.	-	-	-	ı	-	-	-	> 1 MW ≤ 10 MW	344		28	344 (oder 2.5 kg/h)	-	-
> 8.7 MW ≤ 43 MW	autom.	-	-	-	-	-	-	-	> 10 MW ≤ 50 MW	206	69	14	206	41	
> 43 MW ≤ 87 MW	autom.								> 50 MW ≤ 100 MW	206	69	14	206	41	147
> 87 MW ≤ 261 MW	autom.								> 100 MW ≤ 300 MW	206	69	14	147	41	147
> 261 MW	autom.								> 300 MW	206	69	14	110	41	110
Grenzwerte s	ind angege	ben in mg	_J /m³ bei ei	nem Bez	ugssa	uersto	offgeha	lt von 10%	und bezoge	en auf tro	ckenes /	Abgas, 0	°C, 1013 mbar.		

Zusammenhänge EnEV, MuKEn und SIA in Bezug auf Feuerungen – Schlussbericht

* Hier wird Stickstoffgehalt des Referenzprüfbrennstoffs berücksichtigt

**In der LRV wird anhand der Feuerungswärmeleistung eingeteilt, sonst anhand der Nennwärmeleistung (FWL=1.15*NWL).

Tabelle 3: Anforderung an die Schadstoffemissionen von Festbrennstoffkesseln

10.1.2. Anforderungen an den Wirkungsgrad

Die LRV stellt nur Anforderungen an Abgasverluste für Öl- und Gasfeuerungen (Anh. 3 Ziff. 63 LRV) und hat sonst keine Anforderungen an den Wirkungsgrad von Festbrennstofffeuerungen. Die SIA und die MuKEn stellen auch keine expliziten Anforderungen an den Wirkungsgrad von Feuerungen mit biogenem Festbrennstoff (für fossile Brennstoffe siehe auch 6.2.1). Allenfalls spielt der Wirkungsgrad der Feuerung eine Rolle bei der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes. Die Anforderungen an den Jahresnutzungsgrad der Ökodesign-Verordnung entsprechen den Anforderungen der Klasse 5 der EN 303-5. Die EN 303-5 gibt Grenzwerte für den heizwertbezogenen Wirkungsgrad an, die nicht direkt mit dem brennwertbezogenen Jahresnutzungsgrad der Ökodesign-Verordnung verglichen werden können. Zum Vergleich sind in der letzten Spalte von Tabelle 4 die Grenzwerte für den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad mit einigen Annahmen in den Wirkungsgrad nach EN-303-5 umgerechnet.

	EN 30	Verordnung (EU) 2015/1189 (Ökodesign)					
Q=Nennwärme- leistung oder die		Wirkungsgrad		Q=Nenn-	Raumhei- zungs-Jahres-	Entsprechen- der Wirkungs-	
kleinste kontinu-		[%]		wärme-	•	d grad nach EN-	
ierliche Wärme- leistung	Klasse 3	Klasse 4	Klasse 5	leistung	*	303-5**	
				< 20 kW	75	86	
< 100 kW	67+ 6 log Q	80 + 2 log Q	87 + log Q				
< 300 kW	88 + log Q	84	89	< 500 kW	77	89	
> 300 kW	82	84	89				
> 500 kW	-	-	-	-	-	-	

*Beim Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad wird der Wirkungsgrad auf den Brennwert bezogen und Verluste für die Temperaturregelung (3%-Punkte) und durch den Hilfsstromverbrauch (in der Regel <1%-Punkte) berücksichtigt. Ausserdem wird bei automatischen Festbrennstoffkesseln der Teillastwirkungsgrad (bei 30% der Nennwärmeleistung) mit Faktor 0.85 und der Nennwärmewirkungsgrad mit 0.15 gewichtet. Dasselbe gilt für manuelle Festbrennstofffeuerungen, insofern sie dauerhaft bei 50 % der Nennwärmeleistung betrieben werden können, ansonsten wird der Nennwärmewirkungsgrad verwendet.

Tabelle 4: Anforderung an den Wirkungsgrad von Heizkesseln für feste Brennstoffe

^{**} Annahmen für die Umrechnung: Heizwert/Brennwert = 0.91, Hilfsstromverlust = 0.4 %-Punkte

10.1.3. Weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen aus der Ökodesign Richtlinie und deren Durchführungsmassnahmen (Verordnungen)

Produktinformation:

Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure müssen Produktinformationen gemäss Verordnung (EU) 2015/1189 Anhang II für Installateure, Händler und Endnutzer in der Bedienungsanleitung, sowie über frei zugängliche Websites zu Verfügung stellen.

Energiekennzeichnung:

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1187 regelt die Anforderung an die Energiekennzeichnung von Festbrennstoffkesseln mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 70 kW.

10.2. Einschränkungen in der Auswahl der Heizkessel durch MuKEn, SIA und LRV

10.2.1. Einschränkungen durch die MuKEn

Holzbetriebene Heizkessel sind in der MuKEn als Standardlösung 2 vorgesehen. Für fossil betrieben Heizkessel (Kohle) gelten die Einschränkungen analog zu Kapitel 8.2.

10.2.2. Einschränkungen durch die SIA und die LRV

Die Anforderung an die Planung von Feuerungsanlagen (Auslegung und Installation) sind hauptsächlich in der SIA geregelt. Es sollen sowohl Über- bzw. Unterdimensionierung vermieden (SIA 384.1 (4.4)) als auch der Betrieb durch die Wahl der Speichergrösse optimiert werden.

	S	IA	LRV		
Einteilung	Anforderung Dokument		Anforderung	Doku- ment	
Pelletkessel	Speicher vor- geschrieben, wenn min. Leistung >30%	SIA 384.1 (Kap. 4.4.4)	Wärmespeichergrösse Handbeschickte Holzheizkessel bis 500 kW: mind. 12 Liter pro Liter Brennstofffüllraum und mind.		
Schnitzelfeuerungen			55 L/kW NWL	Anh. 3	
Spänefeuerungen			Automatische Holzheizkessel bis	Ziff. 523 LRV	
Stückholzfeuerungen	Speichervolu- men gemäss EN-303-5	SIA 384.1 (Kap. 4.4.5)	 500 kW: mind. 25 L/kW NWL. Davon ausgenommen sind Heizkessel für Holzpellets bis 70 kW FWL. Ausnahmen durch Behörde zu bewilligen. 		

Tabelle 5 Übersicht der Anforderungen an die Speichergrösse Festbrennstoff-Kesseln in der Schweiz durch SIA und LRV

10.3. Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV

Bis zum 31.12.2019 waren die Anforderungen für das Inverkehrbringen im Anhang 4 der LRV geregelt. Die LRV fordert hierzu in Artikel 20 für Heizkessel bis 350 kW FWL. Neu gelten die Anforderungen für Heizkessel bis 500 kW NWL der VERORDNUNG (EU) 2015/1189 (gem. Verweis der EnEV Anhang 1.20).

10.4. Konflikte und Empfehlungen

Inverkehrbringen

Artikel 9 der EnEV und der Artikel 14 der Brandschutznorm schreiben eine Prüfung durch eine akkreditierte Stelle vor. In der Ökodesign Verordnung (EU) Nr. 2015/1189 und in der Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) ist keine externe Stelle für die Erklärung der Konformität vorgesehen, da die Hersteller ein internes Entwurfskontrollsystem oder ein Managementsystem anwenden können.

Bleibt Artikel 9 der EnEV und der Artikel 14 der Brandschutznorm in dieser Form bestehen, müsste die Anforderung der Prüfung durch eine akkreditierte Stelle in die VIPaV (Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt) [1.15] aufgenommen werden.

Emissionen

Der Vergleich der einheitlich normierten Grenzwerte für das Inverkehrbringen und den Betrieb zeigt, dass einige Grenzwerte für CO und Staub im Betrieb (gem. LRV) strenger sind als die Grenzwerte für das Inverkehrbringen von manuell befeuerten Festbrennstoffkessel (gem. EnEV). Problematisch ist der Bereich zwischen 70 KW FWL und 575 kW FWL (vgl. Kap. 6.1.1).

Anlagen mit FWL > 70 kW müssen (gemäss Messempfehlung für stationäre Anlagen [7.6]) nicht beanstandet werden, sofern der Messwert abzüglich der Messunsicherheit den LRV-Grenzwert nicht überschreitet. Die Messunsicherheiten müssen aber jeweils spezifisch ermittelt werden und sind in der Regel tiefer als die Messunsicherheiten, die für Anlagen < 70 KW pauschal vorgegeben werden [7.3]. Dies kann dazu führen, dass ordentlich in Verkehr gebrachte Heizkessel nicht in Betrieb genommen werden können, insbesondere angesichts der Tatsache, dass auf dem Prüfstand meist optimale Bedingungen vorliegen und im Feld nicht. Es sollte zwischen manueller und automatischer Beschickung unterschieden werden (analog zu Anlagen ≤ 70 kW FWL und zu den EU-Vorschriften), und der CO-Grenzwert für manuell beschickte Heizkessel geprüft resp. angehoben werden.

Klarer ist die Sache beim Staub. Der LRV-Grenzwert für Staub ist im Bereich > $500 \text{ kW} \le 575 \text{ kW}$ FWL deutlich zu tief. Auch unter Berücksichtigung einer MU von 20%, sind die Grenzwerte für das Inverkehrbringen höher als der entsprechende LRV-Grenzwert. Dies liesse sich beheben, indem die Leistungseinteilung der LRV an die europäischen Vorschriften angepasst würde, das heisst, die Anforderungen an die Grenzwerte im Bereich von > $70 \text{ kW} \le 500 \text{ kW}$ FWL erweitert würden auf den Bereich > $70 \text{ kW} \le 575 \text{ kW}$ FWL (resp. > $61 \text{ kW} \le 500 \text{ kW}$ NWL).

Die Grenzwerte aus der Verordnung (EU) 2015/1189 gelten nur für holzartige Biomassen. Für fossile und andere nichtholzartige Biomassen gelten die Grenzwerte aus der EN-303-5 für das Inverkehrbringen und für NO_x wirken die Grenzwerte der LRV (für den Betrieb) einschränkend auf das Inverkehrbringen der Anlagen. (vgl. Kap. 6.1.1)

Es wird empfohlen, den Geltungsbereich der LRV-Grenzwerte für holzbefeuerte Kessel anzupassen und die CO-Grenzwerte zu prüfen:

- Grenzwerte für den Leistungsbereich > 70 kW ≤ 500 kW FWL gelten neu für den Leistungsbereich > 70 kW ≤ 575 kW FWL (resp. > 61 kW ≤ 500 kW NWL).
- Die Verhältnismässigkeit des CO-Grenzwerts für manuell beschickte Holz-Heizkessel sollte geprüft werden.

11. Raumheizer für feste Brennstoffe (EnEV Anh. 1.19)

Raumheizer geben ihre Wärme über Strahlung und Konvektion an den Aufstellungsraum ab.

Mit dem Begriff «feste Brennstoffe» werden Kohle, Kohlebriketts, Koks (Anh. 5 Ziff. 2 LRV) sowie Holzbrennstoffe (Anh. 5 Ziff. 3 LRV) bezeichnet. In diesem Bericht wird jedoch vor allem auf Holzbrennstoffe eingegangen, da feste fossile Brennstoffe in der Schweiz eine geringe Relevanz haben. Die weitere Unterteilung der Holzbrennstoffe ist in Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1 und Ziff. 32 der LRV erläutert.

11.1. Anforderungen für das Inverkehrbringen

Raumheizer für feste Brennstoffe gelten als Bauprodukte und fallen somit unter das Bauproduktegesetz (BauPG), welches die Sicherheit von Bauprodukten gewährleisten und den grenzüberschreitenden freien Warenverkehr erleichtern soll. In Tabelle 6 sind die relevanten Richtlinien und die Konformitätsbewertungsverfahren aufgeführt, die angewendet werden müssen, um Raumheizer in Verkehr zu bringen. Für Konformitätsbewertungsverfahren, die ein Modul B oder G verlangen, muss eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle beigezogen werden. Für Modul A, interne Fertigungskontrolle und gute Ingenieurpraxis muss keine externe Stelle beigezogen werden. Raumheizer für feste Brennstoffe (im harmonisierten Bereich), sind als System 3 eingeteilt gemäss den Vorgaben der Bauprodukteverordnung. Der Hersteller muss eine Leistungserklärung erstellen. Die CE-Kennzeichnung wird in der Schweiz grundsätzlich nicht verlangt. Ab dem 1.1.2022 muss er zusätzlich zur Leistungserklärung eine Konformitätserklärung zur Ökodesign-Richtlinie und falls anwendbar zur Niederspannungs-Richtlinie und zur EMV-Richtlinie erstellen. Die einzelnen Richtlinien geben vor, welche Unterlagen und Nachweise für ein Produkt erstellt und 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

System 3

Die Leistungserklärung des Herstellers beruht auf folgenden Grundlagen:

- Der Hersteller führt die werkseigene Produktionskontrolle durch.
- Eine Notifizierte Stelle (Notified Body gemäss Nando [8.1]) stellt anhand einer Typprüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Typberechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung den Produkttyp fest.

Die Leistungserklärung erklärt die Leistung ausschliesslich* in Bezug auf folgende wesentliche **Merkmale**:

- Brandsicherheit
- Emissionen von Verbrennungsprodukten
- Freisetzung von gefährlichen Stoffen
- Oberflächentemperatur
- Abgastemperatur
- Elektrische Sicherheit (nur zutreffend, wenn elektrische Bauteile integriert sind)
- Reinigungsmöglichkeit
- Mechanische Festigkeit (zur Installation von Schornsteinen)
- Wärmeleistung/Energieeffizienz
- Wärmespeicherkapazität (nur zutreffend für Speicherfeuerstätten)
- Maximaler Betriebsdruck (nur zutreffend bei wasserführenden Bauteilen)

(*Weitere Merkmale dürfen nicht aufgeführt werden, nur im Rahmen einer Herstellererklärung).

Konformitätsbewertungsverfahren								
	Leis- tung	Ökodesign- Richtlinie	Bauproduktever- ordnung	Nieder- spannungs- richtlinie	EMV-Richtli- nie			

			Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) 2015/1185	Schweiz 933.1 EU 305/2011	RICHTLINIE 2014/35/EU	RICHTLINIE 2014/30/EU
EN 12809 EN 16510-1 EN 14785 EN 16510-1	Heizkessel für feste Brennstoffe - Nennwärme- leistung bis 50 kW zur Erwärmung von Heiz- und Brauchwasser sowie Auf- stellungsraum; nur für of- fene Systeme Raumheizer zur Verfeue- rung von Holzpellets. Holzpellets können nur mit geschlossenen Feuer- raumtüren verfeuert wer-				MODUL A Interne Fertigungs- kontrolle (Auf der Grund- lage einer harmo- nisierten Norm der der Nieder- spannungs-Richtli- nie)	Interne Fertigungs- kontrolle (Anhang II) Auf der Grundlage einer harmonisierten Norm der der EMV Richtlinie
EN 13229 EN 16510-1	den. Kamineinsätze einschliesslich offener Kamine für feste Brennstoffe. Verbaut in Nischen oder Freistehend ohne vom Hersteller vorgegebene Verkleidung.		interne Ent- wurfskontrolle (Anhang IV) o- der Manage-	für harm. Bereich o- der mit ETA: AVCP- System 3: interne Fertigungs- kontrolle und Erst- prüfung durch notifi- zierte Stelle auf		
EN 13240 EN 16510-1	Raumheizer für feste Brennstoffe mit Feuer- raumtüre. Freistehend, mit durch den Hersteller fest vorge- gebener Verkleidung.	≤50 kW	mentsystem (Anhang V)	Grundlage der har- monisierten Norm der Bauprodukte- Verordnung (Leistungserklärung)	sofern elektrische Bauteile integriert sind:	sofern elektri- sche Bauteile integriert sind:
EN 12815	Herde für feste Brenn-	KVV		(AVCP=Assessment and Verification of	MODUL A Interne	Interne Ferti-
EN 16510-1 EN 15250 EN 16510-1	stoffe Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe Mindestdauer, in der die Feuerstätte die maximale Oberflächentemperatur erreicht und in der die Oberflächentemperatur auf 50 % dieses Maximalwertes abfällt ≥ 4h.			and verification of Constancy of Performance)	Fertigungs- kontrolle (Auf der Grund- lage der Norm EN 60335-2-102)	gungs- kontrolle (An- hang II) Auf der Grund- lage der Norm EN 60730-1
EN 15821	Mehrfach befeuerbare Saunaöfen zur Verfeue- rung fester Brennstoffe. Steine werden separat vom Feuer und dem Ab- gas beheizt.					
EN 15544 nicht harmonisiert	Ortsfest gesetzte Kachel- grundöfen/Putzgrundöfen (Einzelanfertigungen handwerklich hergestellt)		Nicht anwend- bar	Bauprodukte im nicht harm. Bereich müssen nationale und kantonale Anfor-	Nicht anwendbar	Nicht anwend-
keine	restliche Einzelraumfeue- rungen handwerklich her- gestellt			derungen erfüllen (keine Leistungser- klärung)		bar

Tabelle 6 Konformitätsbewertungsverfahren für Festbrennstoff-Raumheizer

Anforderungen für das für Inverkehrbringen von Festbrennstoff-Raumheizern sind in der EnEV festgelegt. Die EnEV (Anh. 1.19 Ziff. 2) verweist auf die Ökodesign-Verordnung (<u>Verordnung (EU) 2015/1185</u>), welche die Umweltanforderungen festlegt.

Für Festbrennstoff-Raumheizer mit mehr als 50 kW Nennleistung und Festbrennstoff-Raumheizer, die nicht nur mit holzartigem Brennstoff betrieben werden, gibt es keine Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad für das Inverkehrbringen. In diesen Fällen gelten die Anforderungen aus Anhang 3 der LRV. Die Messungen der Emissionen erfolgen auf der Anlage nach der Inbetriebnahme von, durch die Bewilligungsbehörden (Kantone resp. Gemeinden), dafür zugelassenen Fachfirmen. In der LRV sind keine Anforderungen an den Wirkungsgrad enthalten (siehe Kapitel 15.2).

Für den Nachweis des Brandschutzes gelten die Anforderungen aus den anwendbaren harmonisierten europäischen Normen. Sind diese Anforderungen erfüllt, wird angenommen, dass die Anlage aus Brandschutzsicht sicher betrieben und in Verkehr gebracht werden kann.

Als Nachweis für die Konformität mit allen in der Schweiz geltenden Minimalanforderungen an den Brandschutz, kann eine VKG-Anerkennung und ein damit verbundener Eintrag ins Brandschutzregister vorgenommen werden. Dabei stützt sich der VKG auf den vollständigen Prüfbericht gemäss den Vorgaben der anwendbaren harmonisierten europäischen Normen einer akkreditierten Prüfstelle. Da es sich um ein Bauprodukt nach System 3 handelt, bedingt dies in diesem Fall eine Prüfung durch eine Notifizierte Stelle.

Für Bauprodukte im nichtharmonisierten Bereich darf keine Leistungserklärung erstellt werden. (z.B. für handwerklich hergestellte Einzelraumfeuerungen EN 15544). Für handwerklich hergestellte Raumheizer muss der Hersteller mittels einer Übereinstimmungserklärung dem VKG die Übereinstimmung mit der Brandschutzrichtlinie 11-15 «Qualitätssicherung im Brandschutz» erklären.

Handwerklich hergestellte Einzelraum-Speicher-Feuerungen werden mit dem Berechnungsprogramm von feusuisse ausgelegt und müssen ein Geräteschild von feusuisse aufweisen. Für die anderen (Einzelanfertigungen) muss entweder ein Partikelabscheider installiert oder es müssen in einer Abnahmemessung die geforderten Grenzwerte eingehalten werden (Anh. 3 Ziff. 522 Abs. 1 LRV). Gemäss einem Merkblatt der feusuisse [7.4] kann folgende Einteilung vorgenommen werden: [1.13]

System	Massnahme	Bemerkung
Einzelraumfeuerungen mit harm. Norm	Leistungserklärung	Bis 31.12.2021: Leistungserklärung (Grenzwerte gemäss Anh. 3 Ziff. 522 Abs. 1 LRV) oder Abnahmemessung (Grenzwerte gemäss Anh. 4 Ziff. 212 LRV) Ab 1.1.2022: keine Abnahmemessung, wenn Vorschriften zum Inverkehrbringen nachgewiesen (Leistungs- und Konformitätserklärung).
Einzelraum-Speicher- Feuerungen	Geräteschild feusuisse	Berechnung Speicheröfen mit feusuisse-Berechungsprogramm (gem. EN 15544).
Einzelstücke und Mas- sanfertigungen	Staubabscheider oder Abnahmemessung	Emissionen Abnahmemessung: CO ≤ 2500 mg/m3, Staub ≤ 100 mg/m3

Tabelle 7: Massnahmen für die Inbetriebnahme von Einzelraumfeuerungen

11.1.1. Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad

Die von der Ökodesign-Verordnung geforderten Emissions-Grenzwerte sind in der Regel strenger als die Grenzwerte für den Betrieb in der LRV. Die LRV, die SIA und die MuKEn stellen keine expliziten Anforderungen an den Wirkungsgrad von Festbrennstofffeuerungen.

					Inverkehrbrir	ngen		Betrieb								
				Verordnung	(EU) 2015/1	185 (Ökodesi	gn)	LRV Anhang 3								
Ausführung	Brenn- stoff	Beschi- ckung	Raumheizungsjahresemissionsgrenzwerte (Ab 1.1.2022)				Raumhei- zungs-Jahres-		Emissions	grenzwerte						
			co	OGC als C	Staub	NO _x als	nutzungsgrad* [%]	СО	Staub	NO _x als NO ₂	Ammoniak					
offene Brennkammer	biogen		0000	400	50	200	20	2500	100	250	-					
EN 13240, EN13229	fossil		2000	120	50	300	30	1429	57	-	17					
Geschl. Brennkammer	biogen					200		2500	100	250	-					
EN 13240, EN13229, EN 15250	fossil	manuell	manuell	manuell	manuell	manuell	manuell	1500	120	40	300	65	1429	57	-	17
Herde	biogen		4500			200	0.5	4000	100	250	-					
EN 12815	fossil		1500	120	40	300	65	2286	57	-	17					
Kachelöfen EN 15544	biogen				Nicht anwen	dbar		2500	100	250	-					
Saunaöfen EN 15821	biogen				Nicht anwen	dbar		2500	100	250	-					
Pellets EN 14785	biogen	autom.	300	60	20	200	79	2500	100	250	_					
Kessel bis 50 kW	hiogon	autom.	1500	400	40	000	65	1000	50	250						
EN 12809 ²	biogen	manuell	1500	120	40	200	65	2500	100	250	-					

Grenzwerte sind angegeben in mg/m³ bei einem **Bezugssauerstoffgehalt von 13**% und bezogen auf trockenes Abgas, 0 °C, 1013 mbar

Tabelle 8: Anforderung an die Schadstoffemissionen von Einzelraumheizgeräte (Raumheizer) für Feststoffbrennstoff mit maximal 50 kW Nennwärmeleistung

Seite 39 von 98

^{*} Entspricht dem thermischen Wirkungsgrad auf den Heizwert bezogen unter der Berücksichtigung von Temperaturregelung (positiver Einfluss) und den Hilfsstromverbrauch und dem Energieverbrauch Pilotflamme (Korrekturfaktoren F2, F3, F4, F5) und negativem

²VERORDNUNG (EU) 2015/1185 gilt nicht für Einzelraum-Kessel, deren direkte Wärmeleistung bei Nennwärmeleistung weniger als 6 % der kombinierten direkten und indirekten Wärmeleistung beträgt. EN 12809 gilt nicht für mit Pellets betriebene Feuerungen.

11.1.2. Weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen aus der Ökodesign Richtlinie und deren Durchführungsmassnahmen (Verordnungen)

Produktinformation:

Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure müssen Produktinformationen gemäss Verordnung (EU) 2015/1185 Anhang II für Installateure, Händler und Endnutzer in der Bedienungsanleitung, sowie über frei zugängliche Websites zu Verfügung stellen.

Energiekennzeichnung:

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 regelt die Anforderung an die Energiekennzeichnung von Festbrennstoffkesseln mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 70 kW.

11.2. Einschränkungen in der Auswahl der Heizkessel durch MuKEn, SIA und LRV

11.2.1. Einschränkungen durch die MuKEn

In der MuKEn gibt es keine Vorgaben für Einzelraumheizgeräte.

11.2.2. Einschränkungen durch die SIA

Gemäss SIA 180 ist eine Gebäudehülle grundsätzlich luftdicht. SIA 180 verlangt daher bei Heizräumen innerhalb der thermischen Gebäudehülle, dass die Verbrennungsluft direkt (von ausserhalb des Gebäudes) der Feuerung zugeführt wird. Dies gilt grundsätzlich für Neubauten, beim Ersatz von Bestandsanlagen kann nur dann auf eine direkte Verbrennungsluftzufuhr verzichtet werden, wenn gewährleitstet ist, dass die Verbrennungsluft während der gesamten Betriebsdauer über den Raum zugeführt wird (max. 4 Pa Unterdruck gemäss SIA 384/1).

Dies schliesst bei Neubauten den Einbau und die Inbetriebnahme von Festbrennstoffraumheizern aus, die ihre Verbrennungsluft vom Innenraum beziehen:

		Klassifizierung der Feueru gen nach EN 16510-1		
Norm	Geltungsbereich der Norm	Zulässig nach SIA 180	Nicht zulässig nach SIA 180	
EN 12809 EN 16510-1	Raumheizer-Heizkessel für feste Brennstoffe			
EN 14785 EN 16510-1	Raumheizer für Holzpellets			
EN 13229 EN 16510-1	Kamineinsätze für feste Brennstoffe	Typen: BE,	T D	
EN 13240 EN 16510-1	Raumheizer für feste Brennstoffe	BF, CA, CM, CC	Тур В	
EN 12815 EN 16510-1	Herde für feste Brennstoffe			
EN 15250 EN 16510-1	Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe			

Tabelle 9: Einschränkungen durch die SIA 180 für Festbrennstoff-Raumheizer

11.3. Abweichungen der EnEV zur Regelung in der LRV

Bis zum 31.12.2021 ist die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme von Wohnraumfeuerungen im Art. 20d und Art. 20e und im Anhang 4 der LRV geregelt. Es gibt keine Abweichungen im Geltungsbereich

der EnEV (Anhang 1.19) zum bisherigen Geltungsbereich der LRV gemäss Art. 20d, Art. 20e und Anhang 4.

11.4. Konflikte und Empfehlungen

Inverkehrbringen

Artikel 9 der EnEV schreibt eine Prüfung durch eine akkreditierte Stelle vor. In der Ökodesign Verordnung (EU) Nr. 2015/1185 ist keine externe Stelle für die Erklärung der Konformität vorgesehen, da die Hersteller ein internes Entwurfskontrollsystem oder ein Managementsystem anwenden können.

In diesem Fall ist für die Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind, eine Prüfung durch eine benannte Stelle (Notified Body) vorgeschrieben (System 3)

Die EnEV kann im Artikel 9 auf der Grundlage der Ökodesign-Verordnung (EU) Nr. 2015/1185 keine Prüfung durch eine akkreditierte Stelle verlangen.

Emissionen

Der Vergleich der einheitlich normierten Grenzwerte für das Inverkehrbringen und den Betrieb (Kapitel 7.1.1) zeigt, dass die CO-Grenzwerte für Raumheizer, die mit fossilen Festbrennstoffen betrieben werden, tiefer sind als die entsprechenden Grenzwerte für das Inverkehrbringen. Die Verhältnismässigkeit der Grenzwerte in Anhang 3 der LRV sollte geprüft werden.

12. Gasbefeuerte Zentralheizkessel (EnEV Anh. 1.16)

Gasbefeuerte Zentralheizkessel heizen nicht den Aufstellungsort, sie verteilen die Wärme durch im angeschlossenen Verteilnetz durch eine aufgeheizte Flüssigkeit.

12.1. Anforderungen für das Inverkehrbringen

In Tabelle 10 sind die relevanten Richtlinien und die Konformitätsbewertungsverfahren aufgeführt, die angewendet werden müssen, um gasbefeuerte Zentralheizkessel in Verkehr zu bringen. Für Konformitätsbewertungsverfahren, die ein Modul B oder G verlangen, muss eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle beigezogen werden. Für Modul A, interne Fertigungs-kontrolle und gute Ingenieurpraxis muss keine externe Stelle beigezogen werden.

Neben den gesetzlichen Vorgaben ist die Richtlinie G1 vom SVGW in der Schweiz massgebend für die Erdgasinstallation in Gebäuden. Die Richtlinie behandelt auch das Inverkehrbringen von Gasverbrauchsapparaten. Die Vorgaben entsprechen den Vorgaben durch die europäischen Richtlinien und sind nicht im Widerspruch zur Schweizer Gesetzgebung.

Anforderungen für das Inverkehrbringen von gasbefeuerten Zentralheizkesseln (≤400 kW Nennleistung) sind in der EnEV im Anhang 1.16 festgelegt. Die EnEV (Anhang 1.16 Ziffer 2) verweist auf die Ökodesign-Verordnung (Verordnung (EU) 813/2013) [2.7], welche die Umweltanforderungen festlegt.

Für gasbefeuerte Zentralheizkessel mit mehr als 400 kW Nennleistung gibt es keine Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad für das Inverkehrbringen. In diesen Fällen gelten die Anforderungen aus Anhang 3 der LRV. Die Messungen der Emissionen und des Abgasverlustes erfolgen auf der Anlage nach der Inbetriebnahme von, durch die Bewilligungsbehörden (Kantone resp. Gemeinden), dafür zugelassenen Fachfirmen.

Der Hersteller muss eine Konformitätserklärung erstellen. Die CE-Kennzeichnung wird in der Schweiz grundsätzlich nicht verlangt. Die einzelnen Richtlinien geben vor, welche Unterlagen und Nachweise für ein Produkt erstellt und 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Für den Nachweis des Brandschutzes gelten für gasbefeuerte Zentralheizkessel die Anforderungen aus den anwendbaren harmonisierten europäischen Normen. Sind diese Anforderungen erfüllt, wird angenommen, dass der gasbefeuerte Zentralheizkessel aus Brandschutzsicht sicher betrieben und in Verkehr gebracht werden kann.

Als Nachweis für die Konformität mit allen in der Schweiz geltenden Minimalanforderungen zertifiziert die SVGW-Zertifizierungsstelle Gasverbrauchsgeräte und führt ein Register mit allen zertifizierten Gasgeräten. Mit der Zertifizierung wird durch den SVGW bestätigt, dass alle für die Schweiz geltenden Minimalanforderungen vollumfänglich erfüllt sind.

Es können Gasverbrauchsgeräte ohne SVGW-Zertifizierung in Verkehr gebracht werden. Der Inverkehrbringer muss vom Hersteller sämtliche Nachweise für die Konformität mit allen für die Schweiz geltenden Minimalanforderungen erhalten und diese den Bewilligungsbehörden vorlegen.

				Konformitätsl	pewertungsv	verfahren				
		Leis-	Maxi-	Ökodesign	Wirkungs- grad- Richtlinie	Druckge- räte- Richtlinie	Gasver- brauchs- einrich- tungen	Maschi- nen- Richtlinie	Nieder- spannung RL	EMV Richtlinie
Harmonisierte Normen		tung	tempe- ratur Richtlinie 2009/125/EG VERORD-		Richtlinie 92/42/EWG	Richtlinie 2014/68/EU	Verord- nung (EU) 2016/426	Richtlinie 2006/42/EG	Richtlinie 2014/35/EU	Richtlinie 2014/30/EU
EN 15502-1 EN 15502-2-1	Heizkessel bestehend aus einer Einheit mit Brenner und Kessel der Bauart C und Heiz-kessel der Bauarten B2, B3 und B5, NWL ≤1 MW, die auch kondensierend betrieben werden können und eine Einrichtung zur Warmwassererzeugung einschliessen können.	≤400kW		interne Ent- wurfskontrolle (Anhang IV) oder Manage- mentsystem (Anhang V) Nicht anwendbar	EU-Bau- musterprü- fung (Modul B) zusätzlich: Modul C, Modul D o- der Modul E Nicht anwendbar		EU-Bau- muster-	Nicht an- wendbar (Heizung	MODUL A Interne Ferti- gungskon- trolle	
EN 15502-1 EN 15502-2-2	Heizkessel bestehend aus einer Einheit mit Brenner und Kessel der Bauart B11, B12 und B13, NWL ≤70 kW, die nicht kondensierend be- trieben werden und eine Einrichtung zur Warm- wassererzeugung ein- schliessen können			interne Ent- wurfskontrolle (Anhang IV) oder Manage- mentsystem (Anhang V)	EU-Bau- musterprü- fung (Modul B) zusätzlich: Modul C, Modul D o- der Modul E		prüfung (Modul B) zusätzlich nach Wahl des Herstel- lers eines der fol- genden Module:	für den häuslichen gebrauch)	Grundlage der EN 60335-2-102	Interne Fer- tigungskon- trolle (An- hang II)
EN 676 EN 303-1 EN 303-7	Automatischer Heizkessel (Standard und Niedertemperatur) bestehend aus einem Kesselkörper und einem Gebläsebrenner die als Einheit auf dem Markt angeboten werden ohne Warmwasser Aufbereitung		≤110°C	interne Ent- wurfskontrolle (Anhang IV) oder Manage- mentsystem (Anhang V) Nicht anwendbar	EU-Bau- musterprü- fung (Modul B) zusätzlich: Modul C, Modul D o- der Modul E Nicht anwendbar	Gute Inge- nieurpraxis	Modul C2 Modul E Modul F Oder Konformität auf der Grund- lage einer	Interne	Abgedeckt durch die Maschinen- richtlinie Nachweis auf der Grundlage	Auf der Grundlage der EN 60730-1
EN 676 EN 303-1 EN 303-3 EN 303-3	Automatischer Heizkes- sel (Standard und Nie- dertemperatur) beste- hend aus einem Kessel- körper und einem Ge- bläsebrenner die ge- trennt angeboten wer- den ohne Warmwasser Aufbereitung	≤400kW		interne Ent- wurfskontrolle (Anhang IV) oder Manage- mentsystem (Anhang V)	EU-Bau- musterprü-		Einzelprü- fung Modul G	Fertigungs- kontrolle (Anhang VIII)	der EN 60335-2- 102, EN 60730-1 oder die in EN 60335-2-102 Anhang ZBB aufgeführten	
EN 676 EN 14394		≥1MW <10MW		Nicht anwendbar	Nicht anwendbar				Normen	

	Automatischer Heizkessel bestehend aus Kessel und Gebläsebrenner für gasförmige Brennstoff, NWL 1MW - 10MW, Betriebstemperatur ≤110°C, Abschalttemperatur ≤120°C. Grosswasserraumkes-		≤120°C	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Kategorie I Modul A Kategorie II	keine har-			
EN 12953	sel für Heizwassertem- peraturen über 110 °C und einem Druck PS von mehr als 0.5 bar, mit gasförmigem Brenn- stoff.			Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Modul A2, D1 oder E1 Kategorie III Modul B+D, B+F, B+E, B+C2 oder	moni- sierte Norm der VER- ORD- NUNG	keine har- monisierte Norm der RICHTLI- NIE 2006/42/E	MODUL A Interne Ferti- gungskon-	Interne Fer- tigungskon- trolle (Anhang II)
EN 12952	Wasserrohrkessel für Heizwassertemperatu- ren über 110 °C und ei- nem Druck PS von mehr als 0.5 bar, mit gasför- migem Brennstoff.	Unbe- schränkt	>110°C	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	H Kategorie IV Modul B+D, B+F, G o- der H1	(EU) 2016/426 jedoch innerhalb des Gel- tungsbe- reichs Schutz- ziele müs- sen erfüllt werden	G jedoch innerhalb des Gel- tungsbe- reichs Schutz- ziele müs- sen erfüllt werden	trolle Auf der Grundlage der EN 50156-1	Auf der Grundlage der EN 61000-4 alle Teile o- der EN 61000-6-7

Tabelle 10: Konformitätsbewertungsverfahren für gasbefeuerte Zentralheizkessel

12.1.1. Anforderungen an die Emissionen

			Alle Emiss	sionsme	sswerte umgerechnet i	n mg/m³ be	i 3%C)2			
			Inverkehrl	bringen		Betrieb / Inbetriebnahme					
		Grenzwerte aus den Prüfnormen		Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) Nr. 813/2013	LRV Anhang 3 (Umgerechnet auf 3% O2)						
Harmoni- sierte	Nenn- leistung	Maxi- mal- tempe-	Raumheizungsjahres- Emissionsgrenz- emissionsgrenzwerte		Emissionsgrenzwerte						
Norm		ratur	NO _x als	со	NO _x als NO ₂	NO _x als	СО	ogc	Staub	Ammo- niak	SO _x
EN 15502-1	≤400 kW		69		61						
EN 15502-1 EN 15502-2-1	>400 kW <1MW		Klasse 5	_	-						
EN 15502-1 EN 15502-2-2	≤70 kW		61 Klasse 6		61						
EN 676	≤400 kW	≤110 °C			61	80	100	_	_	30	_
EN 303-1 EN 303-7	>400 kW <1MW		79 Klasse 3		-		100		-	30	_
EN 676	≤400 kW			99	61						
EN 303-1 EN 303-3 EN 303-3 A2	>400 kW <1MW		1110300		-						

EN 676	≥1MW							
EN 14394	<10MW	≤120 °C			110			
	≤50 MW				110			
EN 12953	>50 MW				100		5	35
	≤50 MW	>110°C	-	-	110		-	-
EN 12952	>50 MW				100		5	35

Tabelle 11: Anforderungen an die Emissionen umgerechnet in mg/m³ bei 3% O₂.

12.1.2. Anforderungen an den Wirkungsgrad

			Ökodesign	Wirkungs- gradrichtlinie	Luftreinhalte- Verordnung (LRV)
Nennleistung	Leistungs- bereich	Berechnungsmethode	Richtlinie 2009/125/EG VERORD- NUNG (EU) Nr. 813/2013	Richtlinie 92/42/EWG	Anhang 3
	Mischrech- nung	Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energie- effizienz	86		
≤70 kW	Nennlast	Wirkungsgrad in % bezogen auf Heizwert		91+Log (Pn)	
	Teillast	Wirkungsgrad in % bezogen auf Heizwert		97+Log (Pn)	
		Wirkungsgrad in % bezogen auf Brennwert	86		
>70 kW	Nennlast	Wirkungsgrad in % bezogen auf Heizwert	95	91+Log (Pn)	
<400 kW		Wirkungsgrad in % bezogen auf Brennwert	94		
	Teillast	Wirkungsgrad in % bezogen auf Heizwert	104	97+Log (Pn)	
keine Ein- schränkung	-	Abgasverluste in % bei Nennwärmeleistung			4

Tabelle 12: Anforderungen an den Wirkungsgrad.

12.1.3. Weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen aus der Ökodesign Richtlinie und deren Durchführungsmassnahmen (Verordnungen)

Schallleistungspegel:

Die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 schreibt einen maximalen Schallleistungspegel vor. Die Bezeichnungen «innen» und «aussen» beziehen sich auf den Aufstellungsort in Innenräumen und/oder im Freien.

		Ökodesign
Nennleistung	Bewertungsgrösse	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) Nr. 813/2013
≤6kW	Schallleistungspegel (L _{WA}), innen	≤60 dB
SOKVV	Schallleistungspegel (L _{WA}), aussen	≤65 dB
>6kW	Schallleistungspegel (LwA), innen	≤65 dB
≤12kW	Schallleistungspegel (LwA), aussen	≤70 dB
>12kW	Schallleistungspegel (LwA), innen	≤70 dB
≤30kW	Schallleistungspegel (LwA), aussen	≤78 dB
>30kW	Schallleistungspegel (LwA), innen	≤80 dB
≤70kW	Schallleistungspegel (LwA), aussen	≤88 dB

Tabelle 13 Schalleistungspegel-Anforderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 813/2013

Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz:

Die EN 15502-1 zusammen mit EN 15502-2-1 oder EN 15502-1 zusammen mit EN 15502-2-2 decken auch die Warmwassererwärmung für den sanitären Bereich ab, dazu schreibt die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 eine minimale Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz vor. Diese Effizienzvorgaben beziehen sich jeweils auf ein Lastprofil, wie es in der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 festgelegt ist.

		Ökodesign
Lastprofil	Bewertungsgrösse	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) Nr. 813/2013
3XS	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥32 %
XXS	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥32 %
XS	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥32 %
S	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥32 %
М	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥36 %
L	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥37 %
XL	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥38 %
XXL	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥60 %
3XL	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥64 %
4XL	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥64 %

Tabelle 14: Anforderung an die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz

Produktinformation:

Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure müssen Produktinformationen gemäss Verordnung (EU) Nr. 813/2013 Anhang II Ziffer 5 für Installateure, Händler und Endnutzer in der Bedienungsanleitung, sowie über frei zugängliche Websites zu Verfügung stellen.

Energiekennzeichnung:

Die Delegierte Verordnung (EU) 811/2013 regelt die Anforderung an die Energiekennzeichnung.

12.2. Einschränkungen in der Auswahl der Zentralheizkessel durch Mu-KEn und SIA

Für das Inverkehrbringen müssen die in Kapitel 8.1 aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. MuKEn und SIA haben jedoch zusätzliche Anforderungen, die den Einsatz von gewissen Zentralheizkesseltypen einschränken, obwohl diese in Verkehr gebracht werden dürften.

Einschränkungen durch die MuKEn

Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel bei Neubauten mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 °C müssen die Kondensationswärme ausnützen können. Dies schliesst bei Neubauten den Einbau und die Inbetriebnahme für folgende Zentralheizkessel aus:

EN Norm	Beschreibung	Inverkehrbringen bei Neubauten
EN 15502-1 EN 15502-2-1	Heizkessel bestehend aus einer Einheit mit Brenner und Kessel der Bauart C und Heizkessel der Bauarten B2, B3 und B5, NWL ≤1 MW, die auch kondensierend betrieben werden können.	Nur als Brennwertkessel nicht als Niedertemperatur- oder Standardkessel.
EN 15502-1 EN 15502-2-2	Heizkessel bestehend aus einer Einheit mit Brenner und Kessel der Bauart B11, B12 und B13, NWL ≤70 kW, die nicht kondensierend betrieben werden, mit Strömungssicherung.	Nicht erlaubt
EN 676 EN 303-1 EN 303-7	Automatischer Heizkessel (Standard und Niedertemperatur) bestehend aus einem Kesselkörper und einem Gebläsebrenner, die als Einheit auf dem Markt angeboten werden ohne Warmwasser Aufbereitung	Nicht erlaubt
EN 676 EN 303-1 EN 303-3 EN 303-3 A2	Automatischer Heizkessel (Standard und Niedertemperatur) bestehend aus einem Kesselkörper und einem Gebläsebrenner, die getrennt angeboten werden ohne Warmwasser Aufbereitung	Nicht erlaubt

Tabelle 15: Einschränkungen durch die MuKEn für gasbefeuerte Zentralheizkessel

Beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage dürfen die oben aufgeführten Zentralheizkessel in Verkehr gebracht werden, wenn keine andere technische Möglichkeit besteht, oder der Aufwand für den Einbau eines Brennwertkessels unverhältnismässig ist.

Bei einem Ersatz eines Wärmeerzeugers gelten die folgenden Fälle als «technisch nicht möglich»" oder als «Aufwand unverhältnismässig»:

- Wechsel des Brenners ohne Austausch des Kessels.
- Austausch einer Wärmeerzeugungsanlage, die mit einem Verteilsystem verbunden ist, das mit hoher Temperatur (Rücklauf über Kondensationstemperatur) arbeiten muss, ohne Möglichkeit der Nutzung eines Teils des Rücklaufs auf tieferer Temperatur.
- Wenn die Ableitung des Kondensats mit unverhältnismässigen Investitionskosten verbunden ist, insbesondere wenn in der Nähe kein Abwasseranschluss besteht.
- Wenn die Anpassung des Kamins unmöglich ist (multiple Anschlüsse, technische Schwierigkeiten, unverhältnismässige Kosten).
- Heizkessel, die nur für Notfälle oder wenige Betriebsstunden pro Jahr vorgesehen sind. In diesen Fällen ist für eine spätere Nachrüstung der Platz freizuhalten.

12.2.1. Einschränkungen durch SIA

Entwurf 546 384/1 Artikel 4.4.1.1 verlangt für Heizkessel mit Gas- und Ölfeuerung eine modulierende Leistungsregelung (soweit verfügbar) mit gleitender Kesselwassertemperatur. Diese Anforderung gilt auch für den Ersatz von bestehenden Anlagen.

Bei Sanierungsmassnahmen an bestehenden Anlagen muss die Nachrüstung einer Abgaskondensation auf Wirtschaftlichkeit geprüft werden. (Entwurf 546 384/1 Artikel 4.4.1.1)

Entwurf 546 384/1 Artikel 4.4.1.4 verlangt, dass das hydraulische System so gewählt wird, dass die Kesseleintrittstemperatur nicht höher ist als die Rücklauftemperatur aus dem Wärmeabgabesystem. Somit ist der Einbau von Heizkesseln mit einer Rücklaufhochhaltung nicht erlaubt.

12.3. Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV

Bis zum 25.9.2018 waren die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Gasfeuerungen im Anhang 4 der LRV geregelt, darunter auch auch Grenzwerte für NO_x- und CO-Emissionen. In der EnEV Anhang 1.16 (Verordnung (EU) Nr. 813/2013) gibt es nur noch Anforderungen an die NO_x-Emissionen.

Der Anhang 4 der LRV bezog sich bis zum 25.9.2018 auf Heizkessel bis 350 kW und wasserseitigen Temperaturen von höchstens 110°C. Die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 bezieht sich auf Heizkessel bis 400 kW ohne Einschränkungen bezüglich der Wassertemperaturen.

12.4. Konflikte und Empfehlungen

Konflikte bezüglich Richtlinie 92/42/EWG

Gemäss Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 bleiben die Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 und die Anhänge III bis V der Richtlinie 92/42/EWG gültig. In dieser Richtlinie sind die Anforderungen an die Wirkungsgrade von gasbefeuerten Zentralheizkesseln festgelegt, für den Nachweis des Wirkungsgrades ist das Verfahren EU-Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle (Notified Body) vorgesehen.

In der EnEV Anhang 1.16 wird für das Inverkehrbringen nur auf die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 verwiesen. Gemäss Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 sind die noch gültigen Anforderungen der Richtlinie 92/42/EWG auch zwingende Voraussetzung für das Inverkehrbringen von gasbefeuerten Zentralheizkesseln.

Die EnEV müsste neben den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 auch auf die noch gültigen Teile der 92/42/EWG verweisen. Auf der Grundlage der Richtlinie 92/42/EWG muss eine EU-Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle (Notified Body) durchgeführt werden.

Emissionen

Entgegen der Anforderungen aus Anhang 3 der LRV gibt es in der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 keine Anforderungen an die CO-Emissionen. Dies kann dazu führen, dass ordentlich in Verkehr gebrachte gasbefeuerte Zentralheizkessel wegen zu hoher CO-Emissionen nicht in Betrieb genommen werden können.

Es soll geprüft werden, ob eine Beschränkung der CO-Emissionen für den Betrieb für Feuerungen im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 den freien Warenverkehr einschränken könnte.

13. Gasbefeuerte Konvektions-Raumheizer (EnEV Anh. 1.18)

Gasbefeuerte Konvektionsraumheizer geben ihre Wärme über Strahlung und Konvektion an den Aufstellungsraum ab.

13.1. Anforderungen für das Inverkehrbringen

In Tabelle 16 sind die relevanten Richtlinien und die Konformitätsbewertungsverfahren aufgeführt, die angewendet werden müssen, um gasbefeuerte Konvektions-Raumheizer in Verkehr zu bringen. Für Konformitätsbewertungsverfahren, die ein Modul B oder G verlangen, muss eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle beigezogen werden. Für Modul A, interne Fertigungskontrolle und gute Ingenieurpraxis muss keine externe Stelle beigezogen werden.

Neben den gesetzlichen Vorgaben ist die Richtlinie G1 vom SVGW in der Schweiz massgebend für die Erdgasinstallation in Gebäuden. Die Richtlinie behandelt auch das Inverkehrbringen von Gasverbrauchsapparaten. Die Vorgaben entsprechen den Vorgaben durch die europäischen Richtlinien und sind nicht im Widerspruch zur Schweizer Gesetzgebung.

Anforderungen für das Inverkehrbringen von gasbefeuerten Konvektions-Raumheizern (häuslich ≤50 kW und gewerblich ≤200 kW) sind in der EnEV im Anhang 1.18 festgelegt. Die EnEV (Anhang 1.18 Ziffer 2) verweist auf die Ökodesign-Verordnung (Verordnung (EU) 2015/1188) [2.9], welche die Umweltanforderungen festlegt.

Für gasbefeuerte Konvektions-Raumheizer >50 kW für häusliche Anwendungen und >200 kW für gewerbliche Anwendungen gibt es keine Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad für das Inverkehrbringen. In diesen Fällen gelten die Anforderungen aus Anhang 3 der LRV. Die Messungen der Emissionen und des Abgasverlustes erfolgen auf der Anlage nach der Inbetriebnahme von, durch die Bewilligungsbehörden (Kantone resp. Gemeinden), dafür zugelassenen Fachfirmen.

Der Hersteller muss eine Konformitätserklärung erstellen. Die CE-Kennzeichnung wird in der Schweiz grundsätzlich nicht verlangt. Die einzelnen Richtlinien geben vor, welche Unterlagen und Nachweise für ein Produkt erstellt und 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Für den Nachweis des Brandschutzes gelten für gasbefeuerte Konvektions-Raumheizer die Anforderungen aus den anwendbaren harmonisierten europäischen Normen. Sind diese Anforderungen erfüllt, wird angenommen, dass der gasbefeuerte Konvektions-Raumheizer aus Brandschutzsicht sicher betrieben und in Verkehr gebracht werden kann.

Als Nachweis für die Konformität mit allen in der Schweiz geltenden Minimalanforderungen zertifiziert die SVGW-Zertifizierungsstelle Gasverbrauchsgeräte und führt ein Register mit allen zertifizierten Gasgeräten. Mit der Zertifizierung wird durch den SVGW bestätigt, dass alle für die Schweiz geltenden Minimalanforderungen vollumfänglich erfüllt sind.

Es können Gasverbrauchsgeräte ohne SVGW-Zertifizierung in Verkehr gebracht werden. Der Inverkehrbringer muss vom Hersteller sämtliche Nachweise für die Konformität mit allen für die Schweiz geltenden Minimalanforderungen erhalten und diese den Bewilligungsbehörden vorlegen.

			Maximal- Leistung tempera- tur	Ökodesign	Gasver- brauchsein- richtungen	Niederspan- nungsricht- linie	EMV-Richt- linie
Harmonisierte Normen		Leistung		Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) 2015/1188	VERORD- NUNG (EU) 2016/426	RICHTLINIE 2014/35/EU	RICHTLINIE 2014/30/EU
EN 613 EN 14438 EN 613 EN 1266	Konvektions-Raumheizer für gasförmige Brennstoffe, ohne Gebläse Heizeinsätze für gasförmige Brennstoffe zur Mehrraumbeheizung, ohne Gebläse Konvektions-Raumheizer für gasförmige Brennstoffe mit gebläseunterstützter Verbrennungsluftzu- und/oder Abgasabführung Konvektions-Raumheizer für gasförmige Brenn-stoffe mit offener Verbrennungskammer	Häuslich ≤50 kW gewerb- lich ≤200 kW	k.a.	interne Entwurfs- kontrolle (Anhang IV) oder Manage- mentsystem (Anhang V)	EU-Baumus- terprüfung (Modul B) zusätzlich nach Wahl des Herstel- lers eines der folgenden Module: Modul C2 Modul E Modul F	MODUL A Interne Ferti- gungskon- trolle Auf der Grundlage der EN 60335-2- 102	Interne Ferti- gungskon- trolle (An- hang II) Auf der Grundlage der EN 60730-1
EN 14829	Konvektions-Raumhei- zer ohne Abgasabfüh- rung für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmebelastung kleiner oder gleich 6 kW				mität auf der Grundlage ei- ner Einzelprü- fung Modul G		

Tabelle 16: Konformitätsbewertungsverfahren für gasbefeuerte Konvektions-Raumheizer

13.1.1. Anforderungen an die Emissionen

		Alle Emis	sionsmes	sswerte umgerechr	net in mg/r	n³ bei	3%O ₂			
		Inverkehr			Betrieb /			nme		
		Grenzwer den Prüfn		Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) 2015/1188	LRV Anh	nang 3				
Harmonis	ierte Normen	NO _x als	со	NO _x als NO ₂	NO _x als	со	ogc	Staub	Ammo- niak	SO _x
EN 613	Konvektions-Raum- heizer für gasförmige Brennstoffe, ohne Gebläse Heizeinsätze für gas-									
EN 14438 EN 613	förmige Brennstoffe zur Mehrraumbehei- zung, ohne Gebläse						-	-	-	
EN 1266	Konvektions-Raum- heizer für gasförmige Brennstoffe mit ge- bläseunterstützter Verbrennungsluftzu- und/oder Abgasab- führung	Klasse 5 99	1072	142	80	100				-
EN 13278	Konvektions-Raum- heizer für gasförmige Brenn-stoffe mit offe- ner Verbrennungs- kammer									
EN 14829	Konvektions-Raum- heizer ohne Ab- gasabführung für gasförmige Brenn- stoffe mit einer Nennwärmebelas- tung kleiner oder gleich 6 kW	Klasse 5 11	214							

Tabelle 17: Anforderungen an die Emissionen umgerechnet in mg/m³ bei 3% O₂.

13.1.2. Anforderungen an den Wirkungsgrad

		Berechnungs-	Ökodesign Richtlinie 2009/125/EG	Luftreinhalte- Verordnung (LRV)
Harmonisierte N	ormen	grundlage	VERORDNUNG (EU) 2015/1188	Anhang 3
EN 613	Konvektions-Raumheizer für gas- förmige Brennstoffe, ohne Gebläse			
EN 14438 EN 613	Heizeinsätze für gasförmige Brenn- stoffe zur Mehrraumbeheizung, ohne Gebläse	Raumheizungs-Jah- resnutzungsgrad bezogen auf	72	
EN 1266	Konvektions-Raumheizer für gas- förmige Brennstoffe mit gebläseun- terstützter Verbrennungsluftzu- und/oder Abgasabführung	Nennleistung in %		-
EN 13278	Konvektions-Raumheizer für gas- förmige Brenn-stoffe mit offener Verbrennungskammer	Raumheizungs-Jah- resnutzungsgrad bezogen auf Nenn- leistung in %	42	
EN 14829	Konvektions-Raumheizer ohne Ab- gasabführung für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärme- belastung kleiner oder gleich 6 kW	Nicht anwendbar, da immer die ge- samte Wärme in den Raum geht	-	

Tabelle 18: Anforderungen an den Wirkungsgrad.

13.1.3. Weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen aus der Ökodesign Richtlinie und deren Durchführungsmassnahmen (Verordnungen)

Produktinformation:

Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure müssen Produktinformationen gemäss (EU) Nr. 2015/1188 Anhang II Ziffer 3 für Installateure, Händler und Endnutzer in der Bedienungsanleitung, sowie über frei zugängliche Websites zu Verfügung stellen.

Energiekennzeichnung:

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 regelt die Anforderung an die Energiekennzeichnung.

13.2. Einschränkungen in der Auswahl der Konvektions-Raumheizer durch MuKEn und SIA

Für das Inverkehrbringen müssen die in Kapitel 9.1 aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. Die SIA-Normen haben jedoch zusätzliche Anforderungen, die den Einsatz von gewissen gasbefeuerten Konvektions-Raumheizern einschränken, obwohl diese in Verkehr gebracht werden dürften.

13.2.1. Einschränkungen durch die MuKEn

In der MuKEn gibt es keine Vorgaben für Einzelraumheizgeräte.

13.2.2. Einschränkungen durch die SIA

Gemäss SIA 180 ist eine Gebäudehülle grundsätzlich luftdicht. SIA 180 verlangt daher bei Heizräumen innerhalb der thermischen Gebäudehülle, dass die Verbrennungsluft direkt dem Brenner zugeführt wird. Dies gilt grundsätzlich für Neubauten, beim Ersatz von Bestandsanlagen kann nur dann auf eine direkte Verbrennungsluftzufuhr verzichtet werden, wenn gewährleitstet ist, dass die Verbrennungsluft während der gesamten Betriebsdauer über den Raum zugeführt wird (max. 4 Pa Unterdruck gemäss SIA 384/1).

Dies schliesst bei Neubauten den Einbau und die Inbetriebnahme für folgende gasbefeuerte Konvektionsraumheizer aus, die ihre Verbrennungsluft vom Innenraum beziehen:

		Klassifizierung de EN 1	•
Norm	Geltungsbereich der Norm	Zulässig nach SIA 180	Nicht zulässig nach SIA 180
EN 613	Konvektions-Raumheizer für gasförmige Brennstoffe, ohne Gebläse	C ₁₁	B _{11AS} , B _{11BS} und B _{11CS}
EN 14438 EN 613	Heizeinsätze für gasförmige Brennstoffe zur Mehrraumbeheizung, ohne Gebläse	Norm beinhaltet keine zulässigen Arten	B _{11BS}
EN 1266	Konvektions-Raumheizer für gasförmige Brenn- stoffe mit gebläseunterstützter Verbrennungs- luftzu- und/oder Abgasabführung	C ₁₂ , C ₁₃ , C ₃₂ , C ₃₃ , C ₄₂ , C ₄₃ , C ₅₂ , C ₅₃ , C ₆₂ und C ₆₃	B ₁₂ , B ₁₃ , B ₁₄ , B ₂₂ und B ₂₃
EN 13278	Konvektions-Raumheizer für gasförmige Brennstoffe mit offener Verbrennungskammer	Norm beinhaltet keine zulässigen Arten	B _{11AS} , B _{11BS} , B _{14AS} und B _{14BS}
EN 14829	Konvektions-Raumheizer ohne Abgasabführung für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärme- belastung kleiner oder gleich 6 kW	Norm beinhaltet keine zulässigen Arten	A _{AS}

Tabelle 19: Einschränkungen durch die SIA 180 für gasbefeuerte Konvektions-Raumheizer

13.3. Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen von gasbefeuerten Konvektions-Raumheizern waren nicht in der LRV geregelt. Für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie von gewerblich genutzten Einzelraumheizgeräten, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 120 kW aufweisen, regelt die EnEV Anhang 1.18 (Verordnung (EU) Nr. 2015/1188) die Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad als Voraussetzung für das Inverkehrbringen.

13.4. Konflikte und Empfehlungen

Inverkehrbringen

Artikel 9 der EnEV schreibt eine Prüfung durch eine akkreditierte Stelle vor. In der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 ist keine externe Stelle für die Erklärung der Konformität vorgesehen, da die Hersteller ein internes Entwurfskontrollsystem oder ein Managementsystem anwenden können. Die VERORDNUNG (EU) 2016/426 [2.6] verlangt die Prüfung durch eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle, die wiederum eine Akkreditierung voraussetzt.

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 kann keine akkreditierte Stelle verlangt werden für die Konformitätsbewertung.

Emissionen

Der Vergleich der einheitlich normierten Grenzwerte für das Inverkehrbringen und den Betrieb zeigt, dass die NOx-Grenzwerte für den Betrieb nach Anhang 3 der LRV deutlich strenger sind als die Grenzwerte für das Inverkehrbringen nach Verordnung (EU) Nr. 2015/1188. Dies kann dazu führen, dass ordentlich in Verkehr gebrachte gasbefeuerte Konvektions-Raumheizer nicht in Betrieb genommen werden können.

Entgegen der Anforderungen aus Anhang 3 der LRV gibt es in der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 keine Anforderungen an die CO-Emissionen. Dies kann dazu führen, dass ordentlich in Verkehr gebrachte gasbefeuerte Konvektions-Raumheizer wegen zu hoher CO-Emissionen nicht in Betrieb genommen werden können.

Die Verhältnismässigkeit des NOx-Grenzwerts in Anhang 3 der LRV sollte geprüft werden. Zudem soll geprüft werden, ob eine Beschränkung der CO-Emissionen für den Betrieb für Feuerungen im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 den freien Warenverkehr einschränken könnte.

14. Gasbefeuerte Warmlufterzeuger (EnEV Anh. 2.11)

Gasbefeuerte Warmlufterzeuger werden von Luft durchströmt und geben ihre Wärme über das Aufwärmen dieser Luft an den Raum ab.

14.1. Anforderungen für das Inverkehrbringen

In Tabelle 20 sind die relevanten Richtlinien und die Konformitätsbewertungsverfahren aufgeführt, die angewendet werden müssen, um gasbefeuerte Warmlufterzeuger in Verkehr zu bringen. Für Konformitätsbewertungsverfahren, die ein Modul B oder G verlangen, muss eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle beigezogen werden. Für Modul A, interne Fertigungskontrolle und gute Ingenieurpraxis muss keine externe Stelle beigezogen werden.

Neben den gesetzlichen Vorgaben ist die Richtlinie G1 vom SVGW in der Schweiz massgebend für die Erdgasinstallation in Gebäuden. Die Richtlinie behandelt auch das Inverkehrbringen von Gasverbrauchsapparaten. Die Vorgaben entsprechen den Vorgaben durch die europäischen Richtlinien und sind nicht im Widerspruch zur Schweizer Gesetzgebung.

Anforderungen für das Inverkehrbringen von gasbefeuerten Warmlufterzeugern sind nicht in der EnEV festgelegt. Somit gibt es zurzeit für gasbefeuerte Warmlufterzeuger keine Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad für das Inverkehrbringen. In diesen Fällen gelten die Anforderungen aus Anhang 3 der LRV. Die Messungen der Emissionen und des Abgasverlustes erfolgen auf der Anlage nach der Inbetriebnahme von, durch die Bewilligungsbehörden (Kantone resp. Gemeinden), dafür zugelassenen Fachfirmen.

Der Hersteller muss eine Konformitätserklärung erstellen. Die CE-Kennzeichnung wird in der Schweiz grundsätzlich nicht verlangt. Die einzelnen Richtlinien geben vor, welche Unterlagen und Nachweise für ein Produkt erstellt und 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Für den Nachweis des Brandschutzes gelten für gasbefeuerte Warmlufterzeuger die Anforderungen aus den anwendbaren harmonisierten europäischen Normen. Sind diese Anforderungen erfüllt, wird angenommen, dass der gasbefeuerte Warmlufterzeuger aus Brandschutzsicht sicher betrieben und in Verkehr gebracht werden kann.

Als Nachweis für die Konformität mit allen in der Schweiz geltenden Minimalanforderungen zertifiziert die SVGW-Zertifizierungsstelle Gasverbrauchsgeräte und führt ein Register mit allen zertifizierten Gasgeräten. Mit der Zertifizierung wird durch den SVGW bestätigt, dass alle für die Schweiz geltenden Minimalanforderungen vollumfänglich erfüllt sind.

Es können Gasverbrauchsgeräte ohne SVGW-Zertifizierung in Verkehr gebracht werden. Der Inverkehrbringer muss vom Hersteller sämtliche Nachweise für die Konformität mit allen für die Schweiz geltenden Minimalanforderungen erhalten und diese den Bewilligungsbehörden vorlegen.

Gehört ein Schornstein mit Windschutzeinrichtung zum gasbefeuerten Warmlufterzeuger müssen die die Vorgaben der Bauprodukteverordnung erfüllt werden gemäss folgenden Systemen.

System 2+ (Schornstein)

Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Bauprodukts auf folgender Grundlage:

- Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschliesslich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung
- werkseigene Produktionskontrolle
- Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan.

Die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle stellt die Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle auf folgender Grundlage aus:

- Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle;
- laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.

System 4 (Windschutzeinrichtung)

Der Hersteller führt folgende Schritte durch:

- Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung, einer Typberechnung, von Wertetabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung; werkseigene Produktionskontrolle Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan.
- werkseigene Produktionskontrolle

Es fallen keine Aufgaben für eine notifizierte Stelle an.

Für die Teile, die unter die Bauprodukteverordnung (Schornstein und Windschutzeinrichtung) fallen, muss der Hersteller eine Leistungserklärung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale der Bauprodukte angeben.

Für Schornsteine sind dies:

- Druckfestigkeit
- Kleinster Abstand zu brennbaren Materialien
- kleinster oder grösster Äquivalenzwiderstand
- Abmessungen
- Biegefestigkeit

Für die Windschutzeinrichtung sind dies:

Durchflusswiderstand

			Konfor	mitätsbewertungs	verfahren			
				Ökodesign	Gasver- brauchseinrich- tungen	Niederspan- nungsrichtli- nie	EMV-Richtli- nie	Baupro- dukte Ver- ordnung
Harmonisi Norm	erte	Leistung	Verwen- dung	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) 2016/2281	VERORDNUNG (EU) 2016/426	RICHTLINIE 2014/35/EU	RICHTLINIE 2014/30/EU	305/2011
EN 778	Gasbefeuerte Warmluf- terzeuger mit erzwunge- ner Konvektion zum Be- heizen von Räumen, ohne Gebläse zur Beför- derung der Verbren- nungsluft und/oder der Abgase. Nicht konden- sierend.	B ₁₁ , B _{11AS} , B _{11BS} , B ₄₁ , B _{41AS} , B _{41BS} ,						
EN 778 EN 1196	Gasbefeuerte Warmluf- terzeuger mit erzwunge- ner Konvektion zum Be- heizen von Räumen, ohne Gebläse zur Beför- derung der Verbren- nungsluft und/oder der Abgase, kondensierend	C ₁₁ , C ₂₁ , C ₃₁ und C ₄₁ : ≤70 kW	Nicht		EU-Baumuster- prüfung (Modul B)	MODUL A Interne Fertigungskontrolle Auf der Grundlage EN 60335-2–102 EN 60730-1 und EN 61058-1	Interne Fertigungskon-trolle (Anhang II) Auf der Grundlage der EN 60730-1	Schornstein (Nur aus metalli- schem Werkstoff) System 2+
EN 1319	Warmlufterzeuger mit er- zwungener Konvektion zum Beheizen von Räu- men, mit gebläseunter- stützten Gasbrennern, nicht kondensierend	B ₁₂ , B _{12AS} , B _{12BS} , B ₁₃ , B _{13AS} , B _{13BS} , B ₁₄ , B _{14AS} , B _{14BS} , B ₂₂ , B ₂₃ , B ₄₂ , B _{42AS} ,		interne Entwurfs- kontrolle (Anhang IV) oder Manage- mentsystem (Anhang V)	zusätzlich nach Wahl des Her- stellers eines der folgenden Mo- dule: Modul C2			Windschutz- einrichtung System 4
EN 1319 EN 1196	Warmlufterzeuger mit erzwungener Konvektion zum Beheizen von Räumen, mit gebläseunterstützten Gasbrennern, kondensierend	B42BS, B43, B43AS, B43BS, B44, B44AS, B44BS, B52, B53, C12, C13, C32, C33, C62 und C63: ≤70 kW			Modul E Modul F Oder Konformi- tät auf der Grundlage einer			
EN 621	Gasbefeuerte Warmluf- terzeuger mit erzwunge- ner Konvektion zum Be- heizen von Räumen, ohne Gebläse zur Beför- derung der Verbren- nungsluft und/oder der Abgase	B ₁₁ , B ₄₁ , C ₁₁ und C ₃₁ ≤300 kW			Einzelprüfung Modul G			Schornstein (Nur aus metalli- schem Werkstoff)
EN 1020	Gasbefeuerte Warmluf- terzeuger mit verstärkter Konvektion, mit Gebläse zur Beförderung der Ver- brennungsluft und/oder der Abgase, nicht kon- densierend	B ₄₃ , B ₄₄ , B ₅₂ ,	häuslich					System 2+ Windschutz- einrichtung System 4

EN 1020 EN 1196	Gasbefeuerte Warmluf- terzeuger mit verstärkter Konvektion, mit Gebläse zur Beförderung der Ver- brennungsluft und/oder der Abgase, kondensie-		
EN 525	ner Konvektion zum Beheizen von Räumen	A₂ und A₃: ≤300 kW	
EN 12669	ohne Kamin Direkt gasbefeuerte Heissluftgebläse für Ge- wächshäuser und als Zusatzheizung von nicht-häuslichen Räu- men	A₃: ≤180 kW	Ge- wächs- haus / nicht häuslich

Tabelle 20: Konformitätsbewertungsverfahren für gasbefeuerte Warmlufterzeuger

14.1.1. Anforderungen an die Emissionen

				nsmesswerte u	_	_	3%O ₂			
				me von EN 525	und EN 120	669)	Potrioh / I	ahatri	ohnah	
			Inverkehrbri Grenzwerte au	ngen Is den Prüfnorme	en	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) 2016/2281	Betrieb / In		ebnan	me
			NOx (NO ₂)	со	C₂H₄	NOx als NO ₂	NOx (NO ₂)	СО	ogc	SOx
EN 778	Gasbefeuerte Warmlufterzeuger mit erzwungener Konvektion zum Beheizen von Räumen, ohne Gebläse zur Beförderung der Verbrennungsluft und/oder der Abgase. Nicht kondensierend.	B11, B11AS, B11BS, B41, B41AS, B41BS,								
EN 778 EN 1196	Gasbefeuerte Warmlufterzeu-	B41, B41AS, B41BS, C11, C21, C31 und C41: ≤70 kW		Prüfung 1 1071 Prüfung 2-4 2144	-	77	80	100		
EN 1319	Warmlufterzeuger mit erzwungener Konvektion zum Beheizen von Räumen, mit gebläseunterstützten Gasbrennern, nicht kondensierend	B ₁₂ , B _{12AS} , B _{12BS} , B ₁₃ , B _{13AS} , B _{13BS} , B ₁₄ , B _{14AS} , B _{14BS} , B ₂₂ , B ₂₃ , B ₄₂ , B _{42AS} , B _{42BS} , B ₄₃ ,							-	
EN 1319 EN 1196	Warmlufterzeuger mit erzwun- gener Konvektion zum Behei- zen von Räumen, mit geblä- seunterstützten Gasbrennern, kondensierend	B _{43AS} , B _{43BS} , B ₄₄ , B _{44AS} , B _{44BS} , B ₅₂ , B ₅₃ , C ₁₂ , C ₁₃ , C ₃₂ , C ₃₃ , C ₆₂ und C ₆₃ : ≤70 kW	Klasse 5 49							-
EN 621	Gasbefeuerte Warmlufterzeu- ger mit erzwungener Konvek- tion zum Beheizen von Räu- men, ohne Gebläse zur Beför- derung der Verbrennungsluft und/oder der Abgase	B ₁₁ , B ₄₁ , C ₁₁ und C ₃₁ ≤300 kW								
EN 1020	Gasbefeuerte Warmlufterzeu- ger mit verstärkter Konvek- tion, mit Gebläse zur Beförde- rung der Verbrennungsluft und/oder der Abgase, nicht kondensierend	B ₁₂ , B ₁₃ , B ₁₄ , B ₂₂ , B ₂₃ , B ₄₂ , B ₄₃ , B ₄₄ , B ₅₂ ,								
EN 1020 EN 1196	Gasbefeuerte Warmlufterzeu- ger mit verstärkter Konvek- tion, mit Gebläse zur Beförde- rung der Verbrennungsluft und/oder der Abgase, konden- sierend	B43, B44, B52, B ₅₃ , C ₁₂ , C ₁₃ , C ₃₂ , C ₃₃ , C ₆₂ und C ₆₃ : ≤300 kW								
EN 525	Gasbefeuerte Warmlufterzeu- ger ohne Wärmetauscher mit erzwungener Konvektion zum	A₂ und A₃: ≤300 kW	5 ppm NO 1 ppm NO2 gemessen im Abgas	10 ppm CO						

	Beheizen von Räumen ohne Kamin		ohne Nor- mierung	Abgas ohne Normierung				
EN 12669	Direkt gasbefeuerte Heissluft- gebläse für Gewächshäuser und als Zusatzheizung von nicht-häuslichen Räumen	A₃: ≤180 kW	Gewächs- häuser 100 ppm NO 25 ppm NO2 Andere Ge- räte 500 ppm NO 100 ppm NO2 gemessen im Abgas ohne Normierung	Gewächshäuser 60 ppm CO Andere Geräte 1000 ppm CO gemessen im Abgas ohne Normierung	Gewächs- häuser 0.6 ppm C ₂ H ₄ gemessen im Abgas ohne Nor- mierung			

Tabelle 21: Anforderungen an die Emissionen umgerechnet in mg/m³ bei 3% O₂ mit Ausnahme von EN 525 und EN 12669

14.1.2. Anforderungen an den Wirkungsgrad

		Ökodesign	Luftreinhalte-Ver- ordnung (LRV)
Nennleistung	Berechnungsmethode	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) 2016/2281	Anhang 3
Alle Gerätetypen ≤ 1'000 kW Mit Ausnahme von: B1 <10 kW C2 /C4 <15 kW	Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad	78	-
B1 <10 kW C2 /C4 <15 kW	Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad	68	-

Tabelle 22: Anforderungen an den Wirkungsgrad.

14.1.3. Weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen aus der Ökodesign Richtlinie und deren Durchführungsmassnahmen (Verordnungen)

Produktinformation:

Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure müssen Produktinformationen gemäss (EU) Nr. 2016/2281 Anhang II Ziffer 5 für Installateure, Händler und Endnutzer in der Bedienungsanleitung, sowie über frei zugängliche Websites zu Verfügung stellen.

Energiekennzeichnung:

Es gibt im Moment noch keine Delegierte Verordnung, welche die Anforderung an die Energiekennzeichnung für gasbefeuerte Warmlufterzeuger (Verordnung (EU) Nr. 2016/2281) regelt.

14.2. Einschränkungen in der Auswahl der gasbefeuerten Warmlufterzeuger durch MuKEn und SIA

Für das Inverkehrbringen müssen die in Kapitel 10.1 aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. MuKEn und SIA haben jedoch zusätzliche Anforderungen, die den Einsatz von gewissen gasbefeuerten Warmlufterzeugern einschränken, obwohl diese in Verkehr gebracht werden dürften.

14.2.1. Einschränkungen durch die MuKEn

Die Anforderung für das Ausnützen der Kondensationswärme gilt nur für Heizkessel mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 °C.

Die MuKEn fordert eine Begrenzung der Lufttemperatur auf 50 °C. Dies schliesst keine Bauart grundsätzlich aus. Zur Beheizung von Gewächshäusern kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.

14.2.2. Einschränkungen durch die SIA

Gemäss SIA 382/1 [4.8] wird analog zur MuKEn eine Begrenzung der Lufttemperatur auf 50°C im Lufterhitzer verlangt (Grund: Versengen von Staubpartikeln).

14.3. Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen von gasbefeuerten Warmlufterzeugern waren nicht in der LRV geregelt. Für Luftheizungsprodukte mit einer Nennwärmeleistung von bis zu 1 MW regelt die EnEV Anhang 2.11 (Verordnung (EU) Nr. 2016/2281) die Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad als Voraussetzung für das Inverkehrbringen.

14.4. Konflikte und Empfehlungen

Inverkehrbringen

Artikel 9 der EnEV schreibt eine Prüfung durch eine akkreditierte Stelle vor. In der Verordnung (EU) Nr. 2016/2281 ist keine externe Stelle für die Erklärung der Konformität vorgesehen, da die Hersteller ein internes Entwurfskontrollsystem oder ein Managementsystem anwenden können. Die VERORDNUNG (EU) 2016/426 [2.6] verlangt die Prüfung durch eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle, die wiederum eine Akkreditierung voraussetzt.

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2016/2281 kann keine akkreditierte Stelle verlangt werden für die Konformitätsbewertung.

Kennzeichnung

Es gibt im Moment noch keine Delegierte Verordnung, welche die Anforderung an die Energiekennzeichnung für gasbefeuerte Warmlufterzeuger (Verordnung (EU) Nr. 2016/2281) regelt. Falls eine solche von der EU Verabschiedet wird, muss der Anhang 2.11 der EnEV entsprechend angepasst werden.

Emissionen

Entgegen der Anforderungen aus Anhang 3 der LRV gibt es in der Verordnung (EU) Nr. 2016/2281 keine Anforderungen an die CO-Emissionen. Dies kann dazu führen, dass ordentlich in Verkehr gebrachte gasbefeuerte Zentralheizkessel wegen zu hoher CO-Emissionen nicht in Betrieb genommen werden können.

Es soll geprüft werden, ob eine Beschränkung der CO-Emissionen für den Betrieb für Feuerungen im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2019/2281 den freien Warenverkehr einschränken könnte.

15. Gasbefeuerte Dunkel- und Hellstrahler (EnEV Anh. 1.18)

Dunkel- und Hellstrahler geben die Wärme über Infrarotstrahlung ab. Durch die Strahlung werden die Oberflächen aufgeheizt, ohne die Luft direkt mit aufzuheizen. Deshalb werden diese Arten von Heizungen zum Beheizen von grossen Hallen für gewerbliche und industrielle Anwendungen verwendet und nicht im häuslichen Bereich.

Bei einem Hellstrahler geht die Infrarotstrahlung direkt von der Flamme aus, indem das Gas an einer hochtemperaturbeständigen porösen Brennfläche nahezu flammenlos verbrannt wird, dadurch wird die Brennerfläche stark erwärmt. Bei Dunkelstrahler erfolgt die Wärmeabgabe durch einen in das Gerät integrierten Gasbrenner. Das verbrennende Brennstoff-Luft-Gemisch wird per Gebläse in einer langen Flamme durch ein Strahlrohr geführt. Das durch die Flamme und den Abgasstrom stark erwärmte Strahlrohr gibt Infrarotstrahlung in den Raum ab.

15.1. Anforderungen für das Inverkehrbringen

In Tabelle 23 sind die relevanten Richtlinien und die Konformitätsbewertungsverfahren aufgeführt, die angewendet werden müssen, um gasbefeuerte Dunkel- und Hellstrahler in Verkehr zu bringen. Für Konformitätsbewertungsverfahren, die ein Modul B oder G verlangen, muss eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle beigezogen werden. Für Modul A, interne Fertigungskontrolle und gute Ingenieurpraxis muss keine externe Stelle beigezogen werden.

Neben den gesetzlichen Vorgaben ist die Richtlinie G1 vom SVGW in der Schweiz massgebend für die Erdgasinstallation in Gebäuden. Die Richtlinie behandelt auch das Inverkehrbringen von Gasverbrauchsapparaten. Die Vorgaben entsprechen den Vorgaben durch die europäischen Richtlinien und sind nicht im Widerspruch zur Schweizer Gesetzgebung.

Anforderungen für das Inverkehrbringen von gasbefeuerten Dunkel- und Hellstrahlern (gewerblich ≤200 kW) sind in der EnEV im Anhang 1.18 festgelegt. Die EnEV (Anhang 1.18 Ziffer 2) verweist auf die Ökodesign-Verordnung (Verordnung (EU) 2015/1188) [2.9], welche die Umweltanforderungen festlegt.

Für gasbefeuerte Dunkel- und Hellstrahler > 200 kW für gewerbliche Anwendungen gibt es keine Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad für das Inverkehrbringen. In diesen Fällen gelten die Anforderungen aus Anhang 3 der LRV. Die Messungen der Emissionen und des Abgasverlustes erfolgen auf der Anlage nach der Inbetriebnahme von, durch die Bewilligungsbehörden (Kantone resp. Gemeinden), dafür zugelassenen Fachfirmen.

Der Hersteller muss eine Konformitätserklärung erstellen. Die CE-Kennzeichnung wird in der Schweiz grundsätzlich nicht verlangt. Die einzelnen Richtlinien geben vor, welche Unterlagen und Nachweise für ein Produkt erstellt und 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Für den Nachweis des Brandschutzes gelten für gasbefeuerte Dunkel- und Hellstrahler die Anforderungen aus den anwendbaren harmonisierten europäischen Normen. Sind diese Anforderungen erfüllt, wird angenommen, dass der gasbefeuerte Dunkel- oder Hellstrahler aus Brandschutzsicht sicher betrieben und in Verkehr gebracht werden kann.

Als Nachweis für die Konformität mit allen in der Schweiz geltenden Minimalanforderungen zertifiziert die SVGW-Zertifizierungsstelle Gasverbrauchsgeräte und führt ein Register mit allen zertifizierten Gasgeräten. Mit der Zertifizierung wird durch den SVGW bestätigt, dass alle für die Schweiz geltenden Minimalanforderungen vollumfänglich erfüllt sind.

Es können Gasverbrauchsgeräte ohne SVGW-Zertifizierung in Verkehr gebracht werden. Der Inverkehrbringer muss vom Hersteller sämtliche Nachweise für die Konformität mit allen für die Schweiz geltenden Minimalanforderungen erhalten und diese den Bewilligungsbehörden vorlegen.

Konformitätsbewertungsverfahren

Harmonisie Norm	te	Leistung	Geräte- typ	Ökodesign Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) 2015/1188	Gasverbrauchs- einrichtungen VERORDNUNG (EU) 2016/426	Nieder- spannungs- richtlinie RICHTLINIE 2014/35/EU	EMV Richtlinie RICHTLINIE 2014/30/EU
EN 416	Gasbefeuerte Dunkel- strahler und Dunkelstrah- lersysteme für gewerbli- che und industrielle An- wendungen	≤120 kW pro Brennereinheit	A ₂ , A ₃ , B ₁₂ , B ₁₃ , B ₂₂ , B ₂₃ , B ₄₂ , B ₄₃ , B ₅₂ , C ₁₂ , C ₁₃ , C ₃₂ , C ₃₃ , C ₅₂ und C ₅₃		EU-Baumusterprü- fung (Modul B) Zusätzlich nach Wahl des Herstel- lers eines der fol-	MODUL A In- terne Ferti-	Interne Ferti-
EN 17175	Gasbefeuerte Dunkel- strahler-Wärmebänder und kontinuierliche Mehr- Brenner-Dunkelstrahler- systeme für gewerbliche und industrielle Anwen- dungen	für Wärmebänder ≤300 kW für kontinuierliche Dunkelstrahler ≤70 kW pro Brennereinheit	B ₂₂ , B ₂₃ , B ₅₂ , C ₁₂ , C ₁₃ , C ₃₂ , C ₃₃ , C ₅₂ und C ₅₃	IV) oder Manage- mentsystem (Anhang V)	genden Module: Modul C2 Modul E Modul F Oder Konformität auf der Grundlage einer Einzelprü-	gungs- kontrolle Auf der Grund- lage der Grundlage EN 60335-2–102	gungs- kontrolle (Anhang II) Auf der Grundlage der EN 60730-1
EN 419	Gasbefeuerte Hellstrah- lerheizgeräte für gewerb- liche und industrielle An- wendungen	≤120 kW pro Gerät	A ₁ und A ₃		fung Modul G		

Tabelle 23: Konformitätsbewertungsverfahren für gasbefeuerte Dunkel- und Hellstrahler

15.1.1. Anforderungen an die Emissionen

		Alle Emis	Alle Emissionsmesswerte umgerechnet in mg/m³ bei 3%O₂									
		Inverkehi	bringen		Betrieb / Inbetriebnahme							
		Grenzwerte aus den Prüfnormen		Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) 2015/1188	5/EG DNUNG LRV Anhang 3 (Umgerechnet a					auf 3% O2)		
		NOx als	со	NOx als NO ₂	NOx als	со	ogc	Staub	Ammo- niak	SOx		
EN 416	Gasbefeuerte Dun- kelstrahler und Dunkelstrahlersys- teme für gewerbli- che und industrielle Anwendungen	Klasse 5 49	Prüfung 1 1071 Prüfung 2-4 2144	219	200	100	-	-	-			
EN 17175	Gasbefeuerte Dun- kelstrahler-Wärme- bänder und konti- nuierliche Mehr- Brenner-Dunkel- strahlersysteme für	Klasse 5 49	Prüfung 1 1071 Prüfung 2-4 2144							-		

Tabelle 24: Anforderungen an die Emissionen umgerechnet in mg/m³ bei 3% O₂.

15.1.2. Anforderungen an den Wirkungsgrad

			Ökodesign	Luftreinhalte-Ver- ordnung (LRV)
Harmonisierte No	ormen	Berechnungs- grundlage	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) 2015/1188	Anhang 3
EN 416	Gasbefeuerte Dunkelstrahler und Dunkelstrahlersysteme für gewerbliche und industrielle Anwendungen - Sicherheit und Energieeffizienz			
EN 17175	Gasbefeuerte Dunkelstrahler- Wärmebänder und kontinuier- liche Mehr-Brenner-Dunkel- strahlersysteme für gewerbli- che und industrielle Anwen- dungen - Sicherheit und Ener- gieeffizienz	Raumheizungs- Jahresnutzungs- grad bezogen auf Nennleistung in %	74	-
EN 419	Gasbefeuerte Hellstrahler- heizgeräte für gewerbliche und industrielle Anwendungen - Sicherheit und Energieeffizi- enz		85	

Tabelle 25: Anforderungen an den Wirkungsgrad.

15.1.3. Weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen aus der Ökodesign Richtlinie und deren Durchführungsmassnahmen (Verordnungen)

Produktinformation:

Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure müssen Produktinformationen gemäss (EU) Nr. 2015/1188 Anhang II Ziffer 3 für Installateure, Händler und Endnutzer in der Bedienungsanleitung, sowie über frei zugängliche Websites zu Verfügung stellen.

Energiekennzeichnung:

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 regelt die Anforderung an die Energiekennzeichnung.

15.2. Einschränkungen in der Auswahl von gasbefeuerten Dunkel- und Hellstrahlern durch MuKEn und SIA

Für das Inverkehrbringen müssen die in Kapitel 11.1 aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. MuKEn und SIA haben jedoch zusätzliche Anforderungen, die den Einsatz von gewissen gasbefeuerten Dunkelund Hellstrahlern einschränken, obwohl diese in Verkehr gebracht werden dürften.

15.2.1. Einschränkungen durch die MuKEn

Die Anforderung für das Ausnützen der Kondensationswärme gilt nur für Heizkessel mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 °C.

Bezüglich der Begrenzung der Lufttemperatur auf 50 °C, sieht die MuKEn explizit eine Ausnahme für Hell- und Dunkelstrahler vor. Diese Anforderung findet keine Anwendung bei Hell- und Dunkelstrahler.

15.2.2. Einschränkungen durch die SIA

Gemäss SIA 180 ist eine Gebäudehülle grundsätzlich luftdicht. SIA 180 verlangt daher bei Heizräumen innerhalb der thermischen Gebäudehülle, dass die Verbrennungsluft direkt dem Brenner zugeführt wird. Dies gilt grundsätzlich für Neubauten, beim Ersatz von Bestandsanlagen kann nur dann auf eine direkte Verbrennungsluftzufuhr verzichtet werden, wenn gewährleitstet ist, dass die Verbrennungsluft während der gesamten Betriebsdauer über den Raum zugeführt wird (max. 4 Pa Unterdruck gemäss SIA 384/1).

Dies schliesst bei Neubauten den Einbau und die Inbetriebnahme für gasbefeuerte Dunkel- und Hellstrahler aus, die ihre Verbrennungsluft vom Innenraum beziehen:

		Klassifizierung der Gasgeräte nach EN 1749		
Harmonisierte Normen		Zulässig nach SIA 180	Nicht zulässig nach SIA 180	
EN 416	Gasbefeuerte Dunkelstrahler und Dunkelstrahlersysteme für gewerbliche und industrielle Anwendungen - Sicherheit und Energieeffizienz	$C_{12},C_{13},C_{32},C_{33},C_{52}\text{und}C_{53}$	$\begin{array}{c} A_2,A_3,B_{12},B_{13},B_{22},B_{23},\\ \\ B_{42},B_{43}\;\text{und}\;B_{52} \end{array}$	
EN 17175	Gasbefeuerte Dunkelstrahler- Wärmebänder und kontinuierli- che Mehr-Brenner-Dunkelstrah- lersysteme für gewerbliche und industrielle Anwendungen - Si- cherheit und Energieeffizienz	$C_{12},C_{13},C_{32},C_{33},C_{52}\text{und}C_{53}$	B ₂₂ , B ₂₃ und B ₅₂	
EN 419	Gasbefeuerte Hellstrahlerheizgeräte für gewerbliche und industrielle Anwendungen - Sicherheit und Energieeffizienz	Norm beinhaltet keine zuläs- sigen Arten	A_1 und A_3	

Tabelle 26: Einschränkungen durch die SIA 180 Hell- und Dunkelstrahler

15.3. Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen von gasbefeuerten Dunkel- und Hellstrahlern waren nicht in der LRV geregelt. Für Haushalts-Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie von gewerblich genutzten Einzelraumheizgeräten, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 120 kW aufweisen, regelt die EnEV Anhang 1.18 (Verordnung (EU) Nr. 2015/1188) die Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad als Voraussetzung für das Inverkehrbringen

15.4. Konflikte und Empfehlungen

Inverkehrbringen

Artikel 9 der EnEV schreibt eine Prüfung durch eine akkreditierte Stelle vor. In der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 ist keine externe Stelle für die Erklärung der Konformität vorgesehen, da die Hersteller ein internes Entwurfskontrollsystem oder ein Managementsystem anwenden können. Die VERORDNUNG (EU) 2016/426 [2.6] verlangt die Prüfung durch eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle, die wiederum eine Akkreditierung voraussetzt.

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 kann keine akkreditierte Stelle verlangt werden für die Konformitätsbewertung.

Emissionen

Der Vergleich der einheitlich normierten Grenzwerte für das Inverkehrbringen und den Betrieb zeigt, dass die NOx-Grenzwerte für den Betrieb nach Anhang 3 der LRV strenger sind als die Grenzwerte für das Inverkehrbringen nach Verordnung (EU) Nr. 2015/1188. Dies kann dazu führen, dass ordentlich in Verkehr gebrachte Geräte nicht in Betrieb genommen werden können.

Entgegen der Anforderungen aus Anhang 3 der LRV gibt es in der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 keine Anforderungen an die CO-Emissionen. Dies kann dazu führen, dass ordentlich in Verkehr gebrachte Geräte wegen zu hoher CO-Emissionen nicht in Betrieb genommen werden können.

Die Verhältnismässigkeit des NOx-Grenzwerts in Anhang 3 der LRV sollte geprüft werden. Zudem soll geprüft werden, ob eine Beschränkung der CO-Emissionen für den Betrieb für Feuerungen im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 den freien Warenverkehr einschränken könnte.

Gasbefeuerte Wasserheizer für den sanitären Gebrauch (EnEV Anh. 1.15)

Gasbefeuerte Wasserheizer für den sanitären Gebrauch werden unterschieden in Durchlauferhitzer und Vorratswasserheizer mit integriertem Speicher.

16.1. Anforderungen für das Inverkehrbringen

In Tabelle 27 sind die relevanten Richtlinien und die Konformitätsbewertungsverfahren aufgeführt, die angewendet werden müssen, um gasbefeuerte Wasserheizer für den sanitären Gebrauch in Verkehr zu bringen. Für Konformitätsbewertungsverfahren, die ein Modul B oder G verlangen, muss eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle beigezogen werden. Für Modul A, interne Fertigungskontrolle und gute Ingenieurpraxis muss keine externe Stelle beigezogen werden.

Neben den gesetzlichen Vorgaben ist die Richtlinie G1 vom SVGW in der Schweiz massgebend für die Erdgasinstallation in Gebäuden. Die Richtlinie behandelt auch das Inverkehrbringen von Gasverbrauchsapparaten. Die Vorgaben entsprechen den Vorgaben durch die europäischen Richtlinien und sind nicht im Widerspruch zur Schweizer Gesetzgebung.

Anforderungen für das Inverkehrbringen von gasbefeuerten Wasserheizern für den sanitären Gebrauch (≤400 kW) sind in der EnEV im Anhang 1.15 festgelegt. Die EnEV (Anhang 1.15 Ziffer 2) verweist auf die Ökodesign-Verordnung (Verordnung (EU) 814/2013), welche die Umweltanforderungen festlegt.

Für gasbefeuerte Wasserheizer für den sanitären Gebrauch >400 kW gibt es keine Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad für das Inverkehrbringen. In diesen Fällen gelten die Anforderungen aus Anhang 3 der LRV. Die Messungen der Emissionen und des Abgasverlustes erfolgen auf der Anlage nach der Inbetriebnahme von, durch die Bewilligungsbehörden (Kantone resp. Gemeinden), dafür zugelassenen Fachfirmen.

Der Hersteller muss eine Konformitätserklärung erstellen. Die CE-Kennzeichnung wird in der Schweiz grundsätzlich nicht verlangt. Die einzelnen Richtlinien geben vor, welche Unterlagen und Nachweise für ein Produkt erstellt und 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Für den Nachweis des Brandschutzes gelten für gasbefeuerte Wasserheizer für den sanitären Gebrauch die Anforderungen aus den anwendbaren harmonisierten europäischen Normen. Sind diese Anforderungen erfüllt, wird angenommen, dass der gasbefeuerte Wasserheizer für den sanitären Gebrauch aus Brandschutzsicht sicher betrieben und in Verkehr gebracht werden kann.

Als Nachweis für die Konformität mit allen in der Schweiz geltenden Minimalanforderungen zertifiziert die SVGW-Zertifizierungsstelle Gasverbrauchsgeräte und führt ein Register mit allen zertifizierten Gasgeräten. Mit der Zertifizierung wird durch den SVGW bestätigt, dass alle für die Schweiz geltenden Minimalanforderungen vollumfänglich erfüllt sind.

Es können Gasverbrauchsgeräte ohne SVGW-Zertifizierung in Verkehr gebracht werden. Der Inverkehrbringer muss vom Hersteller sämtliche Nachweise für die Konformität mit allen für die Schweiz geltenden Minimalanforderungen erhalten und diese den Bewilligungsbehörden vorlegen.

Konformitätsbewertungsverfahren							
			Maxi- male	Ökodesign	Gasverbrauchs- einrichtungen	Niederspan- nungsrichtli- nie	EMV Richtlinie
			Wasser- tempe- ratur VERORDNUNG (EU) 814/2013	VERORDNUNG (EU) 2016/426	RICHTLINIE 2014/35/EU	RICHTLINIE 2014/30/EU	
EN 26	Gasbeheizte Durchlauf- Wasserheizer für den sanitären Gebrauch	<70 kW	ΔT<75°C		EU-Baumuster- prüfung (Modul B)		
-	Gasbeheizte Durchlauf- Wasserheizer für den sanitären Gebrauch	≥70 kW ≤400 kW	-	interne Ent- wurfskontrolle (Anhang IV) oder Manage- mentsystem (Anhang V)	zusätzlich nach Wahl des Herstel- lers eines der fol- genden Module: Modul C2 Modul E Modul F Oder Konformität	MODUL A Interne Fertigungs- Kontrolle	Interne Ferti- gungs- Kontrolle (Anhang II)
EN 89	Gasbeheizte Vorrats-Was- serheizer für den sanitären Gebrauch	≤150 kW	<100 °C			(Auf der Grund- lage der EN 60335-2- 102)	(Auf der Grundlage der EN 60730-1)
-	Gasbeheizte Vorrats-Was- serheizer für den sanitären Gebrauch	>150 kW ≤400 kW			auf der Grundlage einer Einzelprü- fung Modul G		

Tabelle 27: Konformitätsbewertungsverfahren für gasbefeuerte Wasserheizer für den sanitären Bereich

16.1.1. Anforderungen an die Emissionen

			Alle Emission	nsmesswerte umge	erechne	t in mg/	m³ bei 3	3%O ₂	
			Inverkehrbringen Betrieb / Inbetriebnahme			nme			
			Grenzwerte aus den Prüfnormen	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) 814/2013	LRV A	Anhang	3 (Umge	erechnet a	auf 3% O2)
Harmor Normer		Leistung	со	NOx als NO ₂	NOx als NO2	со	ogc	Staub	SOx
EN 26	Gasbeheizte Durchlauf-Wasserheizer für den sanitären Gebrauch	<70 kW	1071	61		100			
-	Gasbeheizte Durchlauf-Was- serheizer für den sanitären Ge- brauch	≥70 kW ≤400 kW	-	01	•	100	-	-	-

Tabelle 28: Anforderungen an die Emissionen für gasbefeuerte Wasserheizer für den sanitären Bereich umgerechnet in mg/m^3 bei 3% O_2

16.1.2. Anforderungen an den Wirkungsgrad

		Inverkehrbringen		Betrieb
	_	Grenzwerte aus den Prüfnormen	Ökodesign	LRV
Lastprofil	Bewertungsgrösse	EN 26 und EN 89	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) Nr. 813/2013	Anhang 3
3XS	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz		≥29 %	
XXS	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz		≥29 %	
XS	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz		≥29 %	
S	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz		≥29 %	
М	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz		≥33 %	
L	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	-	≥34 %	-
XL	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz		≥35 %	
XXL	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz		≥60 %	
3XL	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz		≥64 %	
4XL	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz		≥64 %	

Tabelle 29: Anforderungen an den Wirkungsgrad von gasbefeuerten Wasserheizern für den sanitären Bereich

16.1.3. Weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen aus der Ökodesign Richtlinie und deren Durchführungsmassnahmen (Verordnungen)

Anforderungen an das Speichervolumen von Speicher-Warmwasserbereitern mit dem angegebenen Lastprofil 3XS, XXS, XS oder S (Anhang 3, 1.2)

Lastprofil	Anforderung an das Speichervolumen aus VERORDNUNG (EU) Nr. 814/2013
3XS	≤ 7 Liter
XXS	≤ 15 Liter
XS	≤ 15 Liter
S	≤ 36 Liter

Tabelle 30; Anforderung an das Speichervolumen von Speicher-Warmwasserbereitern mit dem angegebenen Last-profil 3XS, XXS, XS oder S

Anforderungen an Speicher-Warmwasserbereiter mit dem angegebenen Lastprofil M, L, XL, XXL, 3XL oder 4XL in Bezug auf Mischwasser bei 40 °C (Anhang 3, 1.3)

Lastprofil	Anforderung an das Mischwasser bei 40°C aus VERORDNUNG (EU) Nr. 814/2013
М	≥ 65 Liter
L	≥ 130 Liter
XL	≥ 210 Liter

XXL	≥ 300 Liter
3XL	≥ 520 Liter
4XL	≥ 1040 Liter

Tabelle 31; Anforderungen an Speicher-Warmwasserbereiter mit dem angegebenen Lastprofil M, L, XL, XXL, 3XL oder 4XL in Bezug auf Mischwasser bei 40 °C

Anforderungen hinsichtlich der Warmhalteverluste von Speicher-Warmwasserbereitern

Die VERORDNUNG (EU) Nr. 814/2013 hat nur Anforderungen an die Warmhalteverluste für Warmwasserspeicher und keine Anforderungen an die Warmwasserbereiter.

Definition Warmwasserspeicher aus der VERORDNUNG (EU) Nr. 814/2013:

«Warmwasserspeicher bezeichnet einen Behälter zur Speicherung von Warmwasser einschliesslich Zusatzmitteln zur Warmwasserbereitung und/oder zur Raumheizung, der mit keinerlei Wärmeerzeugern ausser eventuell einem oder mehreren Hilfs-Tauchheizelementen ausgestattet ist;»

Die EN 89 enthält Anforderungen an den Bereitschaftswärmeaufwand. Der Bereitschaftswärmeaufwand entspricht der Leistung, die aufgewendet werden muss, um eine vorgegebene Differenz zwischen Wassertemperatur und Umgebungstemperatur aufrecht zu erhalten.

Dabei gilt:

• für Wasserheizer jeglichen Nenninhalts mit einer Aufheizzeit von ≥45 min und bei Wasserheizern mit einem Nenninhalt ≤ 200 I und einer Aufheizzeit von < 45 min:

$$q_{max} = 11 * C^{\frac{2}{3}} + 0.015 * Q_n$$
 (Oder 250 W, wenn der berechnete Wert kleiner ist)

• für Wasserheizern mit einem Nenninhalt >200 I mit einer Aufheizzeit von < 45 min;

$$q_{max} = 9 * C^{\frac{2}{3}} + 0.017 * Q_n$$
 (Oder 250 W, wenn der berechnete Wert kleiner ist)
 $q_{max} = \text{der maximale Bereitschaftswärmeaufwand, in W;}$
 $C = \text{der Nenninhalt, in Liter;}$
 $Q_n = \text{die Nennwärmebelastung, in W.}$

Anforderungen an den Schallleistungspegel von Speicher-Warmwasserbereitern und Durchlauf-Wasserheizern

		Ökodesign
Nennleistung	Bewertungsgrösse	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) Nr. 814/2013
-GIAN	Schallleistungspegel (LwA), innen	≤60 dB
≤6kW	Schallleistungspegel (L _{WA}), aussen	≤65 dB
>6kW	Schallleistungspegel (LwA), innen	≤65 dB
≤12kW	Schallleistungspegel (LwA), aussen	≤70 dB
>12kW	Schallleistungspegel (L _{WA}), innen	≤70 dB
≤30kW	Schallleistungspegel (L _{WA}), aussen	≤78 dB
>30kW	Schallleistungspegel (LwA), innen	≤80 dB
≤70kW	Schallleistungspegel (LwA), aussen	≤88 dB

Tabelle 32: Anforderungen an den Schallleistungspegel von Speicher-Warmwasserbereitern und Durchlauf-Wasserheizern

Produktinformation von Speicher-Warmwasserbereitern und Durchlauf-Wasserheizern:

Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure müssen Produktinformationen gemäss (EU) Nr. 814/2013 Anhang II Ziffer 1.6 für Installateure, Händler und Endnutzer in der Bedienungsanleitung, sowie über frei zugängliche Websites zu Verfügung stellen.

Energiekennzeichnung von Speicher-Warmwasserbereitern und Durchlauf-Wasserheizern:

Die Delegierte Verordnung (EU)812/2013 regelt die Anforderung an die Energiekennzeichnung.

16.2. Einschränkungen in der Auswahl von Speicher-Warmwasserbereitern und Durchlauf-Wasserheizern durch MuKEn und SIA

Für das Inverkehrbringen müssen die in Kapitel 12.1 aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. MuKEn und SIA haben jedoch zusätzliche Anforderungen, die den Einsatz von gewissen gasbefeuerten Wasserheizern einschränken, obwohl diese in Verkehr gebracht werden dürften.

16.2.1. Einschränkungen durch die MuKEn

Die Kantone sind aufgefordert, gestützt auf Art. 45 Abs. 3 lit. a. EnG, Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu erlassen. Je nach Ausgestaltung dieser Regelung kann der Einbau und die Inbetriebnahme von gasbefeuerten Warmwassererzeugern behindert oder verunmöglicht werden.

Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von max. 60 °C auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss. Somit sind alle Wassererwärmer, die mit höheren Temperaturen arbeiten nicht zulässig im häuslichen Gebrauch.

16.2.2. Einschränkungen durch die SIA

Anforderung an die Wärmeerzeugung

SIA 385/1 verweist auf SIA 384/1 und SIA 384/3, wenn es um die Anforderungen an gasbetriebenen Wärmeerzeuger geht.

Die SIA 384/1 macht keine Aussagen zu gasbefeuerten Wasserheizern für den sanitären Gebrauch. Die Anforderung, dass die Kondensationswärme ausgenutzt werden soll, bezieht sich nur auf Heizkessel.

Luftdichte Gebäudehülle

Gemäss SIA 180 ist eine Gebäudehülle grundsätzlich luftdicht. Die SIA 180 verlangt daher bei Heizräumen innerhalb der thermischen Gebäudehülle, dass die Verbrennungsluft direkt dem Brenner zugeführt wird. Dies gilt grundsätzlich für Neubauten, beim Ersatz von Bestandsanlagen kann nur dann auf eine direkte Verbrennungsluftzufuhr verzichtet werden, wenn gewährleitstet ist, dass die Verbrennungsluft während der gesamten Betriebsdauer über den Raum zugeführt wird (max. 4 Pa Unterdruck gemäss SIA 384/1).

Dies schliesst bei Neubauten den Einbau und die Inbetriebnahme für folgende gasbefeuerte Wasserheizer aus, die ihre Verbrennungsluft vom Innenraum beziehen:

		Klassifizierung der Gasgeräte nach EN 1749				
Norm	Geltungsbereich der Norm	Zulässig nach SIA 180	Nicht zulässig nach SIA 180			
EN 26	Gasbeheizte Durchlauf-Wasserheizer für den sanitären Gebrauch	C ₁₁ , C ₁₂ , C ₁₃ , C ₂₁ , C ₂₂ , C ₂₃ , C ₃₂ , C ₃₃ , C ₄₂ , C ₄₃ , C ₅₂ , C ₅₃ , C ₆₂ , C ₆₃ , C ₇₂ , C ₇₃ , C ₈₂ und C ₈₃	Aas, B ₁₁ , B ₁₂ , B _{12Bs} , B ₁₃ , B _{13Bs} , B ₁₄ , B ₂₂ , B ₂₃ , B ₃₁ , B ₃₃ , B ₄₄ , B ₅₂ und B ₅₃			
EN 89	Gasbeheizte Vorrats-Wasserheizer für den sa- nitären Gebrauch	C ₁ , C ₂ , C ₃ , C ₄ , C ₅ , C ₆ , C ₇ , C ₈ und C9	B ₁ , B ₂ , B ₃ und B ₅			

Tabelle 33: Einschränkungen durch die SIA 180 für gasbefeuerte Wasserheizer für den sanitären Gebrauch

16.3. Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV

Bis zum 25.9.2018 waren die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Direkt befeuerte Gas-Speicherwassererwärmer (Boiler) nach EN 89 im Anhang 4 der LRV geregelt durch die Festlegung von NO_x Grenzwerten. Für gasbeheizte Durchlauf-Wasserheizer nach EN 26 gab es keine Festgelegten Grenzwerte für NO_x Emissionen. In der EnEV Anhang 1.15 (Verordnung (EU) Nr. 814/2013) gibt es für gasbeheizte Durchlauf-Wasserheizer nach EN 26 und für gasbeheizte Vorrats-Wasserheizer EN 89 Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad als Voraussetzung für das Inverkehrbringen.

16.4. Konflikte und Empfehlungen

Inverkehrbringen

Artikel 9 der EnEV schreibt eine Prüfung durch eine akkreditierte Stelle vor. In der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 ist keine externe Stelle für die Erklärung der Konformität vorgesehen, da die Hersteller ein internes Entwurfskontrollsystem oder ein Managementsystem anwenden können. Die VERORDNUNG (EU) 2016/426 [2.6] verlangt die Prüfung durch eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle, die wiederum eine Akkreditierung voraussetzt.

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 kann keine akkreditierte Stelle verlangt werden für die Konformitätsbewertung.

Emissionen

Entgegen der Anforderungen aus Anhang 3 der LRV gibt es in der Verordnung (EU) Nr.814/2013 [2.8] keine Anforderungen an die CO-Emissionen. Dies kann dazu führen, dass ordentlich in Verkehr gebrachte gasbefeuerte Wasserheizer für den sanitären Gebrauch wegen zu hoher CO-Emissionen nicht in Betrieb genommen werden können.

Es soll geprüft werden, ob eine Beschränkung der CO-Emissionen für den Betrieb für Feuerungen im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 [2.8] den freien Warenverkehr einschränken könnte.

Konflikte bezüglich SIA 385/1 Kapitel 5.2 Speicher

Die SIA 385-1 definiert Speicher als:

«Sammelbegriff, der in dieser Norm Speicherwassererwärmer, Warmwasserspeicher, Wasser-Wärmespeicher und Kombispeicher bezeichnet.»

In Kapitel 5.2.1 «Speicher bis 2000 Liter Wasserinhalt» wird auf die EnEV verwiesen. Die Anforderungen der EnEV beziehen sich jedoch nur auf Warmwasserspeicher als Behälter zum Speichern von Warmwasser ohne eingebaute Heizflächen. Somit können die Anforderungen der EnEV (Verordnung (EU)812/2013) nicht auf Speicherwassererwärmer, Wasser-Wärmespeicher und Kombispeicher angewendet werden.

In der SIA 385/1 kann nur für Warmwasserspeicher auf die Anforderungen der EnEV verwiesen werden. Für die anderen Speichertypen müssen andere Anforderungen definiert werden. Für gasbeheizte Vorrats-Wasserheizer nach EN 89 kann auf die Anforderungen an den Bereitschaftswärmeaufwand gemäss EN 89 verwiesen werden.

Konflikte bezüglich SIA 385/1 Anforderung an die Wärmeerzeugung Kapitel 5.7

SIA 385/1 verweist für alle Wärmeerzeuger ausser Wärmepumpen oder solare Wassererwärmungsanlagen auf die SIA 384/1 und die SIA 384/3. Die Anforderungen der SIA 384/1 beziehen sich aber explizit nur auf Gebäudeheizungen und nicht auf Wassererwärmungsanlagen.

Die Anforderungen an die Warmwassererzeugung mit Gas müssen entweder in der SIA 385/1 oder der SIA 384/1 festgelegt werden.

Konflikte EN 26:2015 und EN 89:2015

In beiden EN Normen gibt es eine A-Abweichung für die Schweiz, in der für das Inverkehrbringen auf die Anforderungen der LRV verwiesen wird. In beiden Normen ist die A-Abweichung zu streichen.

17. Ölbefeuerte Zentralheizkessel (EnEV Anh. 1.16)

Ölbefeuerte Zentralheizkessel heizen nicht den Aufstellungsort, sie verteilen die Wärme im angeschlossenen Verteilnetz durch eine aufgeheizte Flüssigkeit.

17.1. Anforderungen für das Inverkehrbringen

In Tabelle 34 sind die relevanten Richtlinien und die Konformitätsbewertungsverfahren aufgeführt, die angewendet werden müssen, um ölbefeuerte Zentralheizkessel in Verkehr zu bringen. Für Konformitätsbewertungsverfahren, die ein Modul B oder G verlangen, muss eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle beigezogen werden. Für Modul A, interne Fertigungs-kontrolle und gute Ingenieurpraxis muss keine externe Stelle beigezogen werden.

Anforderungen für das Inverkehrbringen von ölbefeuerten Zentralheizkesseln (≤400 kW Nennleistung) sind in der EnEV im Anhang 1.16 festgelegt. Die EnEV (Anhang 1.16 Ziffer 2) verweist auf die Ökodesign-Verordnung (Verordnung (EU) 813/2013) [2.7], welche die Umweltanforderungen festlegt.

Für ölbefeuerte Zentralheizkessel mit mehr als 400 kW Nennleistung gibt es keine Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad für das Inverkehrbringen. In diesen Fällen gelten die Anforderungen aus Anhang 3 der LRV. Die Messungen der Emissionen und des Abgasverlustes erfolgen auf der Anlage nach der Inbetriebnahme von, durch die Bewilligungsbehörden (Kantone resp. Gemeinden), dafür zugelassenen Fachfirmen.

Der Hersteller muss eine Konformitätserklärung. Die CE-Kennzeichnung wird in der Schweiz grundsätzlich nicht verlangt. Die einzelnen Richtlinien geben vor, welche Unterlagen und Nachweise für ein Produkt erstellt und 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Für den Nachweis des Brandschutzes gelten für ölbefeuerte Zentralheizkessel die Anforderungen aus den anwendbaren harmonisierten europäischen Normen. Sind diese Anforderungen erfüllt, wird angenommen, dass der ölbefeuerte Zentralheizkessel aus Brandschutzsicht sicher betrieben und in Verkehr gebracht werden kann.

Als Nachweis für die Konformität mit allen in der Schweiz geltenden Brandschutzrelevanten Anforderungen. Führt der VKG (Verein Kantonaler Gebäudeversicherungen) ein Brandschutzregister. Mit dem Eintrag in das Brandschutzregister bestätigt der VKG, dass alle für die Schweiz geltenden Minimalanforderungen für den Brandschutz vollumfänglich erfüllt sind.

Es können ölbefeuerte Zentralheizkessel ohne Eintrag in das Brandschutzregister in Verkehr gebracht werden. In diesen Fällen muss der Inverkehrbringer vom Hersteller sämtliche Nachweise für die Konformität mit allen für die Schweiz geltenden Minimalanforderungen erhalten und diese den Bewilligungsbehörden vorlegen.

Harmonisi Normen	Automatischer Heizkessel bestehend aus einer Einheit mit Kesselkörper und Ölgebläse-	Leistung	Maxi- mal- tempe- ratur	Ökodesign Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) Nr. 813/2013	Wirkungs- grad- Richtlinie Richtlinie 92/42/EWG	Druckgeräte- Richtlinie Richtlinie 2014/68/EU	Maschinen- Richtlinie Richtlinie 2006/42/EG Nicht an- wendbar	Niederspan- nungs-RL Richtlinie 2014/35/EU MODUL A In- terne Ferti-	EMV- Richtlinie Richtlinie 2014/30/EU
EN 303-4 EN 303-6 EN 304	brenner die nicht kondensie- rend betrieben werden, NWL ≤70 kW, Max 3 Bar Wasser- druck, Betriebstemperatur ≤95 °C mit Trinkwasserfunktion	≤70 kW	≤95°C	interne Entwurfs- kontrolle (Anhang IV) oder Manage- mentsystem (Anhang V)	EU-Baumus- terprüfung (Modul B) zusätzlich: Modul C, D oder E	Nicht anwend- bar Max 3 bar (EN 303-4)	(Heizung für den häusli- chen ge- brauch)	gungskon- trolle Auf der Grundlage der	
EN 303-1 EN 303-2 EN 267 EN 304	Automatischer Heizkessel bestehend aus einem Kesselkörper und einem Ölgebläsebrenner die kondensierend betrieben werden können, NWL ≤1000 kW, Max 8 Bar Wasserdruck, Betriebstemperatur ≤100 °C, für raumluftabhängigen Betrieb, ohne Trinkwasserfunktion	≤400 kW >400 kW ≤1000 kW	400 kW Na 1000 kW a	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar			EN 60335-2-102	
EN 303-1 EN 303-2 EN 267 EN 304 EN 15035	serfunktion. Automatischer Heizkessel bestehend aus einem Kesselkörper und einem Ölgebläsebrenner die kondensierend betrieben werden können, NWL ≤1000 kW, Max 8 Bar Wasserdruck, Betriebstemperatur ≤100 °C, für raumluftunabhängigen Betrieb, ohne Trinkwas-		00 kW 000 kW ≤100°C 0 kW	interne Entwurfs- kontrolle (Anhang IV) oder Manage- mentsystem (An- hang V)	EU-Baumus- terprüfung (Modul B) zusätzlich: Modul C, D oder E	Gute Ingeni- eurpraxis		lage der	Interne Ferti- gungskon- trolle (An- hang II) Auf der Grundlage
EN 303-1 EN 303-2 EN 267 EN 304 EN 303-6	serfunktion. Automatischer Heizkessel bestehend aus einem Kesselkörper und einem Ölgebläsebrenner die kondensierend betrieben werden können, NWL ≤70 kW, Max 8 Bar Wasserdruck, Betriebstemperatur ≤100 °C, für raumluftabhängigen Betrieb, mit Trinkwasserfunktion	≤70 kW		interne Entwurfs- kontrolle (Anhang	EU-Baumus- terprüfung				EN 60730-1
EN 303-1 EN 303-2 EN 267 EN 304 EN 15035 EN 303-6	Automatischer Heizkessel bestehend aus einem Kesselkörper und einem Gebläsebrenner die kondensierend betrieben werden können, NWL ≤70 kW, Max 8 Bar Wasserdruck, Betriebstemperatur ≤100 °C, für raumluftunabhängigen Betrieb, mit Trinkwasserfunktion	≤70 kW ≤400 kW		IV) oder Manage- mentsystem (An- hang V)	(Modul B) zusätzlich: Modul C, D oder E				

EN 267 EN 14394	Automatischer Heizkessel bestehend aus Kessel und Ölgebläsebrenner die nicht kondensierend betrieben werden, NWL ≤10 MW, Betriebstemperatur <110 °C, Abschalttemperatur <120 °C	>400 kW ≤1000 kW ≤400 kW >400 kW ≤1000 kW	≤120°C	Nicht anwendbar interne Entwurfs- kontrolle (Anhang IV) oder Manage- mentsystem (An- hang V) Nicht anwendbar	Nicht anwendbar EU-Baumus- terprüfung (Modul B) zusätzlich: Modul C, D oder E Nicht anwendbar	Kategorie I Modul A Kategorie II Modul A2, D1			
EN 12953	Grosswasserraumkessel für Heizwassertemperaturen über 110 °C und einem Druck PS von mehr als 0.5 bar, mit flüssi- gem Brennstoff			Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	oder E1 Kategorie III Modul B+D, B+F, B+E, B+C2 oder H	keine harmo- nisierte Norm der RICHTLINIE 2006/42/EG	MODUL A Interne Fertigungskon-	Interne Ferti- gungskon- trolle (Anhang II)
EN 12952	Wasserrohrkessel für Heizwassertemperaturen über 110 °C und einem Druck PS von mehr als 0.5 bar, mit flüssigem Brennstoff	Unbe- schränkt	>110°C	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Kategorie IV Modul B+D, B+F, G oder H1	jedoch innerhalb des Gel- tungsbe- reichs Schutzziele müssen er- füllt werden	trolle Auf der Grundlage der EN 50156-1	Auf der Grundlage der EN 61000-4 alle Teile oder EN 61000-6-7

Tabelle 34: Konformitätsbewertungsverfahren für ölbefeuerte Zentralheizkessel

17.1.1. Anforderungen an die Emissionen

			Alle Emissionsmesswerte umgerechnet in mg/m³ bei 3%O₂ (Ausnahme Russzahl)										
			Inverkehrbringen				Betrieb / Inbetriebnahme						
			Grenzwerte aus den Prüf- 2 normen			en Prüf-	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) Nr. 813/2013	LRV Anhang 3					
Harmoni- sierte Norm	sierte Nenn- mal-		Emissionsgrenzwerte		Raumheizungs- jahres- emissionsgrenz- werte (85% TL und 15% NWL)	Emissions	Emissionsgrenzwerte						
			NO _x	als	со	Russ- zahl	NO _x als NO ₂	NO _x als	со	ogc	Russ- zahl	Ammo- niak	SO _x
EN 303-1 EN 303-4 EN 303-6 EN 304	≤70 kW		-		2500	2	123						
EN 303-1 EN 303-2	≤400 kW		115	5						_	1	30	
EN 267 EN 304	>400 kW <1MW	≤110 °C	293	3			-	120	80				-
EN 303-1 EN 303-2	≤400 kW		115	115	Klasse 3	1	123						
EN 267 EN 304 EN 15035	>400 kW <1MW		293	293		57	-						
EN 303-1 EN 303-2	≤70 kW		115	5			123						

EN 267										
EN 304										
EN 303-6										
EN 303-1										
EN 303-2										
EN 267	≤70 kW									
EN 304	270 KVV									
EN 15035										
EN 303-6										
	≤400 kW									
	>400 kW					-				
EN 267	≤1 MW									
EN 14394	≤400 kW					123				
	>400 kW	≤120 °C					150			
	≤1 MW					-				
EN 12953	≤300 MW			_			150			
EN 12953	>300 MW	. 44000					100			
EN 12952	≤300 MW	>110°C	-	-	-	-	150			
EN 12932	>300 MW						100			

Tabelle 35: Anforderungen an die Emissionen umgerechnet in mg/m^3 bei 3% O_2 .

17.1.2. Anforderungen an den Wirkungsgrad

			Ökodesign	Wirkungs- gradrichtlinie	Luftreinhalte- Verordnung (LRV)
Nennleistung	Leistungs- bereich	Berechnungsmethode	Richtlinie 2009/125/EG VERORD- NUNG (EU) Nr. 813/2013	Richtlinie 92/42/EWG	Anhang 3
	Mischrech- nung	Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energie- effizienz	86		
≤70 kW	Nennlast	Wirkungsgrad in % bezogen auf Heizwert		91+Log (Pn)	
	Teillast	Wirkungsgrad in % bezogen auf Heizwert		97+Log (Pn)	
		Wirkungsgrad in % bezogen auf Brennwert	86		
>70 kW	Nennlast	Wirkungsgrad in % bezogen auf Heizwert	92	91+Log (Pn)	
<400 kW		Wirkungsgrad in % bezogen auf Brennwert	94		
	Teillast	Wirkungsgrad in % bezogen auf Heizwert	100	97+Log (Pn)	
keine Ein- schränkung	-	Abgasverluste in % bei Nennwärmeleistung			4

Tabelle 36: Anforderungen an den Wirkungsgrad.

17.1.3. Weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen aus der Ökodesign Richtlinie und deren Durchführungsmassnahmen (Verordnungen)

Schallleistungspegel:

Die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 schreibt einen maximalen Schallleistungspegel vor. Die Bezeichnungen «innen» und «aussen» beziehen sich auf den Aufstellungsort in Innenräumen und/oder im Freien.

		Ökodesign		
Nennleistung	Bewertungsgrösse	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) Nr. 813/2013		
≤6kW	Schallleistungspegel (L _{WA}), innen	≤60 dB		
SOKVV	Schallleistungspegel (L _{WA}), aussen	≤65 dB		
>6kW	Schallleistungspegel (LwA), innen	≤65 dB		
≤12kW	Schallleistungspegel (LwA), aussen	≤70 dB		
>12kW	Schallleistungspegel (LwA), innen	≤70 dB		
≤30kW	Schallleistungspegel (LwA), aussen	≤78 dB		
>30kW	Schallleistungspegel (LwA), innen	≤80 dB		
≤70kW	Schallleistungspegel (LwA), aussen	≤88 dB		

Tabelle 37 Schalleistungspegel Anforderungen Verordnung (EU) Nr. 813/2013

Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz:

Die EN 303-4 und EN 303-6 decken auch die Warmwassererwärmung für den sanitären Bereich ab, dazu schreibt die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 eine minimale Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz vor. Diese Effizienzvorgaben beziehen sich jeweils auf ein Lastprofil, wie es in der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 festgelegt ist.

		Ökodesign
Lastprofil	Bewertungsgrösse	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) Nr. 813/2013
3XS	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥32 %
XXS	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥32 %
XS	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥32 %
S	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥32 %
M	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥36 %
L	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥37 %
XL	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥38 %
XXL	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥60 %
3XL	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥64 %
4XL	Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz	≥64 %

Tabelle 38: Anforderung an die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz

Produktinformation:

Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure müssen Produktinformationen gemäss (EU) Nr. 813/2013 Anhang II Ziffer 5 für Installateure, Händler und Endnutzer in der Bedienungsanleitung, sowie über frei zugängliche Websites zu Verfügung stellen.

Energiekennzeichnung:

Die Delegierte Verordnung (EU) 811/2013 regelt die Anforderung an die Energiekennzeichnung.

17.2. Einschränkungen in der Auswahl des ölbefeuerten Zentralheizkessel durch MuKEn und SIA

Für das Inverkehrbringen müssen die in Kapitel 13.1 aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. MuKEn und SIA haben jedoch zusätzliche Anforderungen, die den Einsatz von gewissen ölbefeuerten Zentralheizkesseltypen einschränken, obwohl diese in Verkehr gebracht werden dürften.

17.2.1. Einschränkungen durch die MuKEn

Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel bei Neubauten mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 °C müssen die Kondensationswärme ausnützen können. Dies schliesst bei Neubauten den Einbau und die Inbetriebnahme für folgende Zentralheizkessel aus:

EN Norm	Beschreibung	Einbau und Inbetriebnahme für Neubauten
EN 303-1 EN 303-4 EN 303-6 EN 304	Automatischer Heizkessel bestehend aus einer Einheit mit Kesselkörper und Ölgebläsebrenner die nicht kondensierend betrieben werden, NWL ≤70 kW, Max 3 Bar Wasserdruck, Betriebstemperatur ≤95 °C mit Trinkwasserfunktion	Nicht erlaubt
EN 267 EN 14394	Automatischer Heizkessel bestehend aus Kessel und Ölgebläsebrenner die nicht kondensierend betrieben werden, NWL ≤10 MW, Betriebstemperatur <110 °C, Abschalttemperatur <120 °C	Nicht erlaubt

Tabelle 39: Einschränkungen durch die MuKEn für ölbefeuerte Zentralheizkessel

Beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage dürfen die oben aufgeführten Zentralheizkessel in Verkehr gebracht werden, wenn keine andere technische Möglichkeit besteht, oder der Aufwand für den Einbau eines Brennwertkessels unverhältnismässig ist.

Bei einem Ersatz eines Wärmeerzeugers gelten die folgenden Fälle als «technisch nicht möglich»" oder als «Aufwand unverhältnismässig»:

- Wechsel des Brenners ohne Austausch des Kessels.
- Austausch einer Wärmeerzeugungsanlage, die mit einem Verteilsystem verbunden ist, das mit hoher Temperatur (Rücklauf über Kondensationstemperatur) arbeiten muss, ohne Möglichkeit der Nutzung eines Teils des Rücklaufs auf tieferer Temperatur.
- Wenn die Ableitung des Kondensats mit unverhältnismässigen Investitionskosten verbunden ist, insbesondere wenn in der Nähe kein Abwasseranschluss besteht.
- Wenn die Anpassung des Kamins unmöglich ist (multiple Anschlüsse, technische Schwierigkeiten, unverhältnismässige Kosten).
- Heizkessel, die nur für Notfälle oder wenige Betriebsstunden pro Jahr vorgesehen sind. In diesen Fällen ist für eine spätere Nachrüstung der Platz freizuhalten.

17.2.2. Einschränkungen durch SIA

Entwurf 546 384/1 Artikel 4.4.1.1 verlangt für Heizkessel mit Gas- und Ölfeuerung eine modulierende Leistungsregelung (soweit verfügbar) mit gleitender Kesselwassertemperatur. Diese Anforderung gilt auch für den Ersatz von bestehenden Anlagen.

Bei Sanierungsmassnahmen an bestehenden Anlagen muss die Nachrüstung einer Abgaskondensation auf Wirtschaftlichkeit geprüft werden. (Entwurf 546 384/1 Artikel 4.4.1.1)

Entwurf 546 384/1 Artikel 4.4.1.4 verlangt, dass das hydraulische System so gewählt wird, dass die Kesseleintrittstemperatur nicht höher ist als die Rücklauftemperatur aus dem Wärmeabgabesystem. Somit sind der Einbau und die Inbetriebnahme von Heizkessel mit einer Rücklaufhochhaltung nicht erlaubt.

17.3. Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV

Bis zum 25.9.2018 waren die Anforderungen für das Inverkehrbringen im Anhang 4 der LRV geregelt. Die LRV gab bis zum 25.9.2018 im Anhang 4 für Ölfeuerungen Grenzwerte an für NO_x- und CO-Emissionen in der EnEV Anhang 1.16 (Verordnung (EU) Nr. 813/2013) gibt es nur noch Anforderungen für NO_x.

Der Anhang 4 der LRV bezog sich bis zum 25.9.2018 auf Heizkessel bis 350 kW und wasserseitigen Temperaturen von höchstens 110°C. Die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 bezieht sich auf Heizkessel bis 400 kW ohne Einschränkungen bezüglich der Wassertemperaturen.

17.4. Konflikte und Empfehlungen

Konflikte bezüglich Richtlinie 92/42/EWG

Gemäss Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 bleiben die Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 und die Anhänge III bis V der Richtlinie 92/42/EWG gültig. In dieser Richtlinie sind die Anforderungen an die Wirkungsgrade von ölbefeuerten Zentralheizkesseln festgelegt, für den Nachweis des Wirkungsgrads ist das Verfahren EU-Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle (Notified Body) vorgesehen.

In der EnEV Anhang 1.16 wird für das Inverkehrbringen nur auf die Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 verwiesen. Gemäss Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 sind die noch gültigen Anforderungen der Richtlinie 92/42/EWG auch zwingende Voraussetzung für das Inverkehrbringen von ölbefeuerten Zentralheizkesseln.

Die EnEV müsste neben den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 auch auf die noch gültigen Teile der 92/42/EWG verweisen. Auf der Grundlage der Richtlinie 92/42/EWG muss eine EU-Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle (Notified Body) durchgeführt werden.

Emissionen

Entgegen der Anforderungen aus Anhang 3 der LRV gibt es in der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 keine Anforderungen an die CO Emissionen. Dies kann dazu führen, dass ordentlich in Verkehr gebrachte ölbefeuerte Zentralheizkessel wegen zu hoher CO-Emissionen nicht in Betrieb genommen werden können.

Es soll geprüft werden, ob eine Beschränkung der CO-Emissionen für den Betrieb für Feuerungen im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 den freien Warenverkehr einschränken könnte.

Konflikte EN 303-4:1999 und EN 303-6:2000

In beiden EN Normen gibt es eine A-Abweichung für die Schweiz, in der für das Inverkehrbringen auf die Anforderungen der LRV verwiesen wird. In beiden Normen ist die A-Abweichung zu streichen.

18. Ölbefeuerte Raumheizer (EnEV Anh. 1.18)

Ölbefeuerte Raumheizer geben ihre Wärme über Strahlung und Konvektion an den Aufstellungsraum ab.

18.1. Anforderungen für das Inverkehrbringen

In Tabelle 40 sind die relevanten Richtlinien und die Konformitätsbewertungsverfahren aufgeführt, die angewendet werden müssen, um ölbefeuerte Raumheizer in Verkehr zu bringen. Für Konformitätsbewertungsverfahren, die ein Modul B oder G verlangen, muss eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle beigezogen werden. Für Modul A, interne Fertigungskontrolle und gute Ingenieurpraxis muss keine externe Stelle beigezogen werden.

Anforderungen für das Inverkehrbringen von ölbefeuerten Raumheizern (häuslich ≤50 kW) sind in der EnEV im Anhang 1.18 festgelegt. Die EnEV (Anhang 1.18 Ziffer 2) verweist auf die Ökodesign-Verordnung (Verordnung (EU) 2015/1188) [2.9], welche die Umweltanforderungen festlegt.

Für ölbefeuerte Raumheizer >50 kW für häusliche Anwendungen gibt es keine Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad für das Inverkehrbringen. In diesen Fällen gelten die Anforderungen aus Anhang 3 der LRV. Die Messungen der Emissionen und des Abgasverlustes erfolgen auf der Anlage nach der Inbetriebnahme von, durch die Bewilligungsbehörden (Kantone resp. Gemeinden), dafür zugelassenen Fachfirmen.

Der Hersteller muss eine Konformitätserklärung erstellen. Die CE-Kennzeichnung wird in der Schweiz grundsätzlich nicht verlangt. Die einzelnen Richtlinien geben vor, welche Unterlagen und Nachweise für ein Produkt erstellt und 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Für den Nachweis des Brandschutzes gelten für ölbefeuerte Raumheizer die Anforderungen aus den anwendbaren harmonisierten europäischen Normen. Sind diese Anforderungen erfüllt, wird angenommen, dass der ölbefeuerte Raumheizer aus Brandschutzsicht sicher betrieben und in Verkehr gebracht werden kann.

Als Nachweis für die Konformität mit allen in der Schweiz geltenden Brandschutzrelevanten Anforderungen. Führt der VKG (Verein Kantonaler Gebäudeversicherungen) ein Brandschutzregister. Mit dem Eintrag in das Brandschutzregister bestätigt der VKG, dass alle für die Schweiz geltenden Minimalanforderungen für den Brandschutz vollumfänglich erfüllt sind.

Es können ölbefeuerte Raumheizer ohne Eintrag in das Brandschutzregister in Verkehr gebracht werden. In diesen Fällen muss der Inverkehrbringer vom Hersteller sämtliche Nachweise für die Konformität mit allen für die Schweiz geltenden Minimalanforderungen erhalten und diese den Bewilligungsbehörden vorlegen.

Ölbefeuerte Raumheizer nach EN 1 sind als System 3 eingeteilt gemäss den Vorgaben der Bauprodukteverordnung

System 3

Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Bauprodukts auf folgender Grundlage:

- Der Hersteller führt die werkseigene Produktionskontrolle durch.
- Ein notifiziertes Prüflabor stellt anhand einer Typprüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Typberechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung den Produkttyp fest.

Als Nachweis der Leistungsfähigkeit muss der Hersteller eine Leistungserklärung in Bezug auf folgende wesentliche Merkmale erstellen:

- Freisetzung giftiger Gase
- Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft
- Oberflächentemperatur

- Elektrische Sicherheit
- Reinigungsmöglichkeit
- Abgastemperatur
- Mechanische Festigkeit
- Energieeinsparung und Wärmeleistung
- Beständigkeit

Konformitä	Konformitätsbewertungsverfahren									
Harmonisierte Normen			Maxi-	Ökodesign	Bauprodukte Ver- ordnung	Nieder- spannungs- richtlinie	EMV Richtlinie			
		tung tempe- ratur		Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) 2015/1188	305/2011	RICHTLINIE 2014/35/EU	RICHTLINIE 2014/30/EU			
EN 1	Heizöfen für flüssige Brennstoffe mit Ver- dampfungsbrennern und Schornsteinan- schluss	≤15 kW	k.a.	interne Entwurfs- kontrolle (An- hang IV) oder Management- system (Anhang V)	System 3	MODUL A Interne Ferti- gungskon- trolle Auf der Grundlage der EN 60335-2- 102	Interne Ferti- gungskon- trolle (An- hang II) Auf der Grundlage der EN 60730-1			

Tabelle 40: Konformitätsbewertungsverfahren für ölbefeuerte Raumheizer

18.1.1. Anforderungen an die Emissionen

		Alle Emissionsmesswerte umgerechnet in mg/m³ bei 3%O₂ (Ausnahme Russzahl)										
	Inverkehrbringen						Betrieb / Inbetriebnahme					
		Grenzw	verte aus	den Prüf	normen	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) 2015/1188	LRV Anhang 3					
Harmonisierte Normen		NO _x als NO ₂	со	C _n H _m	Russ- zahl	NO _x als NO ₂	NO _x als NO ₂	со	ogc	Russ- zahl	Ammo- niak	SO _x
EN 1	Heizöfen für flüssige Brennstoffe mit Verdampfungsbrennern und Schornsteinanschluss	Klasse 1 121	Klasse 1 57	Klasse 1 21	Klasse 1	123	120	80	-	1	-	-

Tabelle 41: Anforderungen an die Emissionen umgerechnet in mg/m³ bei 3% O₂

18.1.2. Anforderungen an den Wirkungsgrad

			Ökodesign	Luftreinhalte- Verordnung (LRV)	
Harmonisierte Nor	rmen	Berechnungs- grundlage	Richtlinie 2009/125/EG VERORDNUNG (EU) 2015/1188	Anhang 3	
EN 1	Heizöfen für flüssige Brennstoffe mit Verdampfungsbrennern und Schornsteinanschluss	Raumheizungs-Jah- resnutzungsgrad bezogen auf Nennleistung in %	72	-	

Tabelle 42: Anforderungen an den Wirkungsgrad

18.1.3. Weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen aus der Ökodesign Richtlinie und deren Durchführungsmassnahmen (Verordnungen)

Produktinformation:

Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure müssen Produktinformationen gemäss (EU) Nr. 2015/1188 Anhang II Ziffer 3 für Installateure, Händler und Endnutzer in der Bedienungsanleitung, sowie über frei zugängliche Websites zu Verfügung stellen.

Energiekennzeichnung:

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 regelt die Anforderung an die Energiekennzeichnung.

18.2. Einschränkungen in der Auswahl des ölbefeuerten Raumheizers durch MuKEn und SIA

Für das Inverkehrbringen müssen die in Kapitel 14.1 aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. MuKEn und SIA haben jedoch zusätzliche Anforderungen, die den Einsatz von gewissen ölbefeuerten Raumheizern einschränken, obwohl diese in Verkehr gebracht werden dürften.

18.2.1. Einschränkungen durch die MuKEn

In der MuKEn gibt keine Vorgaben für Einzelraumheizgeräte.

18.2.2. Einschränkungen durch die SIA

Gemäss SIA 180 ist eine Gebäudehülle grundsätzlich luftdicht. SIA 180 verlangt daher bei Heizräumen innerhalb der thermischen Gebäudehülle, dass die Verbrennungsluft direkt dem Brenner zugeführt wird. Dies gilt grundsätzlich für Neubauten, beim Ersatz von Bestandsanlagen kann nur dann auf eine direkte Verbrennungsluftzufuhr verzichtet werden, wenn gewährleitstet ist, dass die Verbrennungsluft während der gesamten Betriebsdauer über den Raum zugeführt wird (max. 4 Pa Unterdruck gemäss SIA 384/1).

Ölbefeuerte Raumheizer nach EN 1 sind nicht raumluftunabhängig. Dies schliesst deren Einbau und Inbetriebnahme bei Neubauten aus.

18.3. Abweichungen der EnEV zur früheren Regelung in der LRV

Die Anforderungen für das Inverkehrbringen von ölbefeuerten Raumheizern waren nicht in der LRV geregelt. Für Haushalts-Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie von gewerblich genutzten Einzelraumheizgeräten, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder

eines einzelnen Segments) von höchstens 120 kW aufweisen, regelt die EnEV Anhang 1.18 (Verordnung (EU) Nr. 2015/1188) die Anforderungen an die Emissionen und den Wirkungsgrad als Voraussetzung für das Inverkehrbringen.

18.4. Konflikte und Empfehlungen

Inverkehrbringen

Artikel 9 der EnEV schreibt eine Prüfung durch eine akkreditierte Stelle vor. In der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 ist keine externe Stelle für die Erklärung der Konformität vorgesehen, da die Hersteller ein internes Entwurfskontrollsystem oder ein Managementsystem anwenden können. Die VERORDNUNG (EU) 2016/426 [2.6] verlangt die Prüfung durch eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle, die wiederum eine Akkreditierung voraussetzt.

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 kann keine akkreditierte Stelle verlangt werden für die Konformitätsbewertung.

Emissionen

Entgegen der Anforderungen aus Anhang 3 der LRV gibt es in der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 keine Anforderungen an die CO-Emissionen. Dies kann dazu führen, dass ordentlich in Verkehr gebrachte Geräte wegen zu hoher CO-Emissionen nicht in Betrieb genommen werden können. Es soll geprüft werden, ob eine Beschränkung der CO-Emissionen für den Betrieb für Feuerungen im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 den freien Warenverkehr einschränken könnte.

19. Anforderungen für die Inbetriebnahme und den Betrieb von Feuerungen

19.1. Inbetriebnahme

Die Verfahren für die Inbetriebnahme sind kantonal geregelt. Jeder Kanton legt fest für welche Feuerungstypen mit entsprechenden Leistungsklasse eine kantonale Genehmigung benötigt wird und welche durch eine kommunale Genehmigung in Betrieb genommen werden können. Bei einem Neubau ist auf jeden Fall eine Baubewilligung erforderlich. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Brandschutzbewilligung

Die Brandschutzbewilligung ist kantonal geregelt. Je nach Grösse und Art der Feuerung muss eine kantonale oder eine kommunale Bewilligung eingeholt werden.

Als Teil der Brandschutzbewilligung muss der Nachweis erbracht werden, dass die Feuerung in Verkehr gebracht worden ist gemäss den brandschutzrelevanten Anforderungen aus Kapitel 6 bis Kapitel 14

Hersteller von Feuerungen, die mit flüssigen oder festen betrieben werden, können beim VKG eine Aufnahme ihres Produkts in das Brandschutzregister beantragen. Mit einem Eintrag in das Brandschutzregister bestätigt der VKG die Vollständigkeit der Prüfungen für das Inverkehrbringen des Brandschutzproduktes. Diese Prüfung muss bei der Inbetriebnahme der einzelnen Geräte nicht mehr wiederholt werden.

Analog können Hersteller von Feuerungen mit dem Brennstoff Gas, bei der SVGW-Zertifizierungsstelle eine Aufnahme in das SVGW-Zertifizierungsverzeichnis Gas beantragen. Mit dem Eintrag bestätigt die SVGW-Zertifizierungsstelle die Konformität mit allen in der Schweiz geltenden Minimalanforderungen.

Emissionserklärung

Die LRV verlangt in Artikel 12: Wer eine Anlage betreibt oder errichten will, die Luftverunreinigungen verursacht, muss der Behörde Auskunft erteilen über Art und Menge der Emissionen, den Ort, die Höhe und den zeitlichen Verlauf des Ausstosses und weitere Bedingungen des Ausstosses, die für die Beurteilung der Emissionen nötig sind.

Die Erstellung der Emissionserklärung ist kantonal oder kommunal geregelt. Je nach Grösse und Art der Feuerung variiert der Umfang der Angaben. In den meisten Fällen ist es ausreichend, Angaben zu machen über die Art (Typ, Brennstoff) und Anzahl der Feuerungen, die Leistung der Feuerungen, der erwartete jährliche Brennstoffverbrauch sowie Angaben über den Kamin. Es werden keine Angaben über die zu erwartenden Emissionen verlangt.

Energienachweis

Basierend auf den MuKEn muss ein Energienachweis erstellt werden. Dabei geht es in erster Linie um die Auslegung der Gesamtanlage mit Wärmeverteilung. Es muss angegeben werden, mit welcher Lösung die geforderten Mindest-Anteile an erneuerbarer Energie erfüllt werden.

19.2. Abnahmemessung

Die erste Messung (Abnahmemessung) oder Kontrolle muss, wenn möglich innert drei, spätestens jedoch innert zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der neuen oder sanierten Anlage erfolgen. Von der Pflicht zur Abnahmemessungen sind folgende Anlagen befreit:

- Feuerungen, die im Kalenderjahr weniger als 100 Stunden betrieben werden;
- Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 12 kW, die ausschliesslich zur Heizung von Einzelräumen dienen;
- Einzelraumfeuerungen für Kohle;

- Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe, sofern sie ausschliesslich mit Holzbrennstoffen nach LRV Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe a, b oder d Ziffer 1 betrieben werden und eine Leistungserklärung vorliegt.
- Handwerklich hergestellte Einzelraumfeuerungen nach LRV Ziffer 22 Buchstabe f, wenn sie
 - o nach einem anerkannten Berechnungsverfahren, insbesondere dem Kachelofenberechnungsprogramm des Verbandes feusuisse, gebaut wurden; oder
 - mit einem Staubabscheidesystem ausgerüstet sind, welches dem Stand der Technik, namentlich den Anforderungen der technischen Regel VDI 36703 (Abgasreinigung – Nachgeschaltete Staubminderungseinrichtungen für Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe) entspricht.
- Schützenswerte historische Zimmeröfen bis zu einem Volumen von 0,4 m3 und handwerklich hergestellte Kochherde, wenn sie nach den anerkannten Regeln der Feuerungstechnik gebaut wurden oder dem oben genannten Staubabscheidesystem ausgerüstet sind.

Die Messung erfolgt gemäss der Messempfehlungen Feuerungen vom Bundesamt für Umwelt [7.3]. Für kleinere Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden legt diese einen Feuerungskontrolleur fest, der die Messungen durchführen kann. Für grosse Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Kantons, veröffentlicht dieser eine Liste mit zugelassenen Messfirmen mit Berechtigung für Emissionsmessungen. Der Betreiber kann sich eine dieser Firmen aussuchen.

Es gelten die Grenzwerte, die in LRV Anhang 3 für die verschiedenen Brennstoffe und Leistungsklassen definiert wurden. In den Kapiteln 6 bis 14 sind jeweils die zu messenden Messgrössen und die dazugehörigen Grenzwerte aus der LRV Anhang 3 aufgeführt.

Die Feuerung erhält ihre Betriebsgenehmigung erst nach erfolgreicher Abnahmemessung.

20. Quellenverzeichnis

20.1. Gesetzliche Verordnungen in der Schweiz

[1.1] **730.0**

Energiegesetz (EnG); Stand am 15. Mai 2018

[1.2] **730.02**

Energieeffizienzverordnung, EnEV

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte; Stand am 15. Mai 2020

[1.3] **734.0**

Elektrizitätsgesetz, EleG

Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen; Stand am 1.6.2020

[1.4] **814.318.142.1**

Luftreinhalte-Verordnung, LRV

Stand am 16. April 2019

[1.5] **734.5**

Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit, VEMV

Stand am 13. Juni 2016

[1.6] **734.26**

Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse, NEV

Stand am 20. April 2016

[1.7] **819.14**

Maschinenverordnung, MaschV

Verordnung über die Sicherheit von Maschinen; Stand am 15. Januar 2017

[1.8] **930.11**

Bundesgesetz über die Produktesicherheit, PrSG; Stand am 1. Juli 2010

[1.9] **930.111**

Verordnung über die Produktesicherheit, PrSV; Stand am 21. April 2018

[1.10] **930.114**

Druckgeräteverordnung, DGV

Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten; Stand am 19. Juli 2016

[1.11] **930.116**

Gasgeräteverordnung, GaGV

Verordnung über die Sicherheit von Gasgeräten; Stand am 21. April 2018

[1.12] 933.0

Bauproduktegesetz, BauPG

Bundesgesetz über Bauprodukte; Stand am 1. Oktober 2014

[1.13] **933.01**

Bauprodukteverordnung, BauPV

Verordnung über Bauprodukte; Stand am 9. Dezember 2014

[1.14] **946.51**

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse, THG;

Stand am 1. Mai 2017

[1.15] **946.513.8**

VIPaV

Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt; Stand 15. Mai 2020

[1.16] **0.946.526.81A**

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die **gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen**; Stand 22. Dezember 2017

20.2. EU-Richtlinien und EU-Verordnungen

[2.1] Maschinenrichtlinie Richtlinie 2006/42/EG

RICHTLINIE 2006/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)

[2.2] Druckgeräterichtlinie Richtlinie 2014/68/EU

RICHTLINIE 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt

[2.3] Industrieemissionen Richtlinie 2010/75/EU

RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

[2.4] Wirkungsgradrichtlinie Richtlinie 92 /42 /EWG

RICHTLINIE 92 /42 /EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln

[2.5] Bauprodukteverordnung Verordnung (EU) 305/2011

VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

[2.6] Verordnung über Gasverbrauchseinrichtungen Verordnung (EU) 2016/426

VERORDNUNG (EU) 2016/426 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG

[2.7] Umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten Verordnung (EU) Nr. 813/2013

VERORDNUNG (EU) Nr. 813/2013 DER KOMMISSION vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten

[2.8] Umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern Verordnung (EU) Nr. 814/2013

VERORDNUNG (EU) Nr. 814/2013 DER KOMMISSION vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern

[2.9] Umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten Verordnung (EU) Nr. 2015/1188

VERORDNUNG (EU) 2015/1188 DER KOMMISSION vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten

[2.10] Umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten Verordnung (EU) Nr. 2015/1185

VERORDNUNG (EU) 2015/1185 DER KOMMISSION vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten

[2.11] Umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln Verordnung (EU) Nr. 2015/1189

VERORDNUNG (EU) 2015/1189 DER KOMMISSION vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln

[2.12] Energieeffizienzkennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 812/2013 DER KOMMISSION vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen

[2.13] Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 811/2013 DER KOMMISSION vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen

[2.14] Energiekennzeichnung von Einzelraumheizgeräten Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1186

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1186 DER KOMMISSION vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten

[2.15] Energiekennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1187

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1187 DER KOMMISSION vom 27. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln

und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen

[2.16] Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Hinblick auf Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren VERORDNUNG (EU) 2016/2281

VERORDNUNG (EU) 2016/2281 DER KOMMISSION vom 30. November 2016 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Hinblick auf Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren

[2.17] Mess- und Berechnungsmethoden zur Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1187

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1187 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (Veröffentlichung der Titel und Fundstellen vorläufiger Mess- und Berechnungsmethoden zur Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1187 der Kommission und insbesondere deren Anhänge VIII und X)Text von Bedeutung für den EWR.

[2.18] Mess- und Berechnungsmethoden zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1188, der Verordnung (EU) 2015/1185 und der Verordnung (EU) 2015/1186

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten, der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten und der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1186 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten (Veröffentlichung der Titel und Fundstellen vorläufiger Mess- und Berechnungsmethoden (1) zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1188, insbesondere deren Anhänge III und IV, zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1185, insbesondere deren Anhänge III und IV, und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1186, insbesondere deren Anhänge VIII und IX)

[2.19] Mess- und Berechnungsmethoden zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2281

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2281 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten, Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren (Veröffentlichung der Titel und Fundstellen für vorläufige Mess- und Berechnungsmethoden zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2281, insbesondere der Anhänge III und IV)Text von Bedeutung für den EWR.

[2.20] Mess- und Berechnungsmethoden zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 811/2013

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (Veröffentlichung von Titeln und Fundstellen vorläufiger Mess- und Berechnungsmethoden(*) zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 813/2013, insbesondere der Anhänge VII und VIII)

[2.21] Mess- und Berechnungsmethoden zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 812/2013

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen (Veröffentlichung von Titeln und Fundstellen vorläufiger Mess- und Berechnungsmethoden (1) zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 814/2013, insbesondere der Anhänge III, IV und V, und der Verordnung (EU) Nr. 812/2013, insbesondere der Anhänge VII, VIII und IX)

20.3. Europäische Normen

Es werden alle Normen berücksichtigt, die in Kapitel 4 aufgeführt sind.

20.4. Schweizer Normen

[4.1] **SIA 384/1:2009**

Heizungsanlagen in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen

[4.2] **SIA 384/3:2013**

Heizungsanlagen in Gebäuden - Energiebedarf

[4.3] SIA 384.201 (EN 12831-1:2017)

Energetische Bewertung von Gebäuden – Verfahren zur Berechnung der Norm-Heizlast – Teil 1 Raumheizlast, Modul M3-3

[4.4] **SIA 385/1:2020**

Anlagen für Trinkwarmwasser in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen

[4.5] **SIA 384/2:2020**

Heizungsanlagen in Gebäuden -Leistungsbedarf

[4.6] **prSIA 384/1:2020-02**

Heizungsanlagen in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen Entwurf, vorgesehen als Ersatz für SIA 384/1:2009

[4.7] **FprSIA 384/3:2019-12**

Heizungsanlagen in Gebäuden – Energiebedarf Entwurf, vorgesehen als Ersatz für SIA 384/3:2013

[4.8] **SIA 382/1:2014**

Lüftungs- und Klimaanlagen - Allgemeine Grundlagen und Anforderungen

20.5. Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn)

[5.1] Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) Ausgabe 2008

Vollzugshilfe EN-3 Heizung und Warmwasser (Ausgabe Februar 2013)

[5.1] Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) Ausgabe 2014

Vollzugshilfe EN-103 Heizung und Warmwasser (Ausgabe Juni 2017)

20.6. Brandschutzvorschriften VKG

[6.1] BRANDSCHUTZRICHTLINIE Wärmetechnische Anlagen

(Stand 1. Januar 2017)

[6.2] Brandschutzerläuterung Cheminées

(Stand 1. Januar 2017)

[6.3] Brandschutzerläuterung Pelletsfeuerungen

(Stand 1. Januar 2017)

[6.4] Brandschutzerläuterung Schnitzelfeuerungen

(Stand 1. Januar 2017)

[6.5] Brandschutzerläuterung Spänefeuerungen

(Stand 1. Januar 2015)

[6.6] SVGW G1 - Richtlinie für die Erdgasinstallation in Gebäuden (Gasleitsätze)

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

(Stand 1. Januar 2017)

20.7. Merkblätter und Wegleitungen

[7.1] Informationen zum Inverkehrbringen, zur Inbetriebnahme und zum Betrieb von Öl-, Gas- und Holzfeuerungen

Bundesamt für Umwelt BAFU

Referenz/Aktenzeichen: R443-1450

(LRV Stand 1. Juni 2018)

[7.2] Vollzugshilfe für die Umsetzung der Vorschriften über Anlagen und Geräte nach der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Bundesamt für Energie BFE

(Stand 1. Januar 2018)

[7.3] Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz

Messempfehlungen Feuerungen. 2., aktualisierte Ausgabe Bundesamt für Umwelt BAFU

(Stand 2018)

[7.4] Merkblatt Vorgaben für Wohnraumfeuerungen (Einzelraumfeuerungen), LRV

feusuisse, Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme 2018 (Stand 6. Juni 2018)

[7.5] Wegleitung zur Bauproduktegesetzgebung

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

(Januar 2017)

[7.6] Emissionsmessung bei stationären Anlagen

Emissionsmessung bei stationären Anlagen. Emissions-Messempfehlungen. 2. Fassung in geändertem Layout vom Dezember 2020. Bundesamt für Umwelt, 2013 (Stand 2020)

20.8. Weitere Quellen

[8.1] Eine Liste der Notified Body ist hier zu finden: https://ec.europa.eu/growth/tools-data-bases/nando/